BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Inſtruction

über

den Vollzug

des

Hypotheken-Geſetzes

für das

Königreich Baiern

vom 1. Juni 1822.

Bamberg, 1823.
In der Lachmüller'ſchen Kunſt- und Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die im Geſetze vom 1. Juni 1822, die Einführung des Hypothekengeſetzes und der Prioritätsordnung betreffend, Paragraph 17. erwähnte, deſſen genauen Vollzug ſichernde beſondere Inſtruktion, ſammt den Formularien für die Protokolle, Muſtereinträge, Rekognitionsſcheine und Hypothekenbriefe, nebſt der Inſtruktion für die Schätzungen und Schätzleute in Hypothekenſachen, nach Unſerer in dem Abſchiede für die Ständeverſammlung des Königreiches vom 1. Juni vorigen Jahres III. Nummer 5. gegebenen Entſchließung entwerfen laſſen, und indem Wir deren Bekanntmachung zu allgemeiner Befolgung durch das Regierungs- und Intelligenzblatt hiemit verfügen, verordnen Wir dabei weiter, wie folgt:

I. Damit das Hypothekengeſetz mit dem über die Einführung deſſelben erlaſſenen Geſetze nach gegenwärtiger Inſtruktion auf das Genaueſte vollzogen werde, iſt nicht nur bei allen Amtsviſitationen und Extraditionen auf den Zuſtand der Hypothekenbücher die beſondere Aufmerkſamkeit zu richten, ſondern es ſollen auch für beſondere Viſitationen, worüber Unſer Staatsminiſterium der Juſtiz die nähere Anordnung treffen wird, während des Einführungstermines abgeordnet werden, um ſich zu verſichern, daß alle Hypothekenämter dasjenige, was zu förderlicher und richtiger Herſtellung des Hypothekenbuches erfordert wird, genau und zweckmäßig vornehmen.

Jene Hypothekenämter, welche ſich hierin nachläßig bezeigen, haben zu gewärtigen, daß auf ihre Koſten zu Herſtellung des Hypothekenbuches ein eigenes Individuum abgeordnet werde.

II. Ergeben ſich bei Ausführung des Hypothekengeſetzes mit dem Einführungsgeſetze, dann bei Fertigung der Hypothekenbücher Zweifel und Anſtände bei einzelnen Hypothekenämtern; ſo haben ſie dieſelben dem vorgeſetzten

Appellationsgerichte oder der vorgeſetzten Juſtizkanzlei allemal vorzulegen.

Bei jedem Appellationsgerichte ſind zu Beſcheidung ſolcher Anfragen zwei ſtändige Referenzen aus den Mitgliedern des in der Inſtruktion Paragraph 1. Nummer 1. benannten Senates zu beſtellen, welche in demſelben Vortrag darüber zu erſtatten haben.

Eben ſo iſt bei jeder Juſtizkanzlei ein beſtändiger Referent zu ernennen, welcher die Vorträge hierüber in den Sitzungen erſtattet.

Sind die vorgelegten Anfragen weniger bedeutend, und leicht zu entſcheiden; ſo hat das Appellationsgericht oder die Juſtizkanzlei das anfragende Hypothekenamt ſogleich zu beſcheiden, die gefaßten Beſchlüße und Beſcheide aber vierteljährig Unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz, mit Bericht und Akten vorzulegen.

Zweifelhafte Fälle und Anfragen aber ſind, ohne vorher die Hypothekenämter zu beſcheiden, zu Unſerem Staatsminiſterium der Juſtiz jedesmal ſogleich einzuſenden, welches die Entſchließung hierauf erlaſſen wird.

III. Sollte ein Hypothekenbeamter im Vollzuge des Hypotheken- und des Einführungsgeſetzes ſich nicht zu finden wiſſen; ſo bleibt es den vorgeſetzten Obergerichten überlaſſen, denſelben an ſolche Aemter hinzuweiſen, wo er durch Anſchauung allenfalls ſchon fertiger Hypothekenbücher oder wohlgeordneter Materialien ſich zu belehren vermag.

München den 13. März 1823.

Maximilian Joseph.

Graf von Reigersberg.

Auf königlichen Allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär,
von Nemmer.

Inſtruction über den Vollzug des Hypotheken-Geſetzes vom 1. Juni 1822.

Erſter Theil.

Allgemeine, das Hypotheken-Weſen überhaupt betreffende Inſtructions-Punkte.

§. 1. I. Von den Hypotheken-Aemtern.

Die Behandlung der in den Hypothekenſachen vorkommenden Geſchäfte, die Führung und Aufbewahrung der Hypothekenbücher mit den dazu gehörenden Akten und Beilagen, ſoll bei den Gerichten, welche nach dem Hypothekengeſetze §. 86 – 90. das Hypothekenamt bilden, in folgender Art geſchehen:

1) Bei den königlichen Appellationsgerichten hat der für Familien-Fideikommiſſe durch die Inſtruction vom 22. Dezember 1818 (Intelligenzblatt vom 6. Januar 1819) angeordnete Senat auch das Hypothekenamt zu führen.

Das Präſidium hat aus den dieſen Senat bildenden Mitgliedern einen Rath zu ernennen, welcher unter ſeiner Aufſicht die das Hypothekenweſen betreffende Geſchäfte zu beſorgen hat.

Wichtigere Gegenſtände, die einen Kollegialbeſchluß fodern oder räthlich machen, hat das Präſidium von ihm in dieſem Senate vortragen zu laſſen.

2) Bei den königl. Kreis- und Stadtgerichten ſoll zu Führung des Hypothekenamtes ein Mitglied des Gerichtes beauftragt werden.

Der Vorſtand des Gerichtes hat über deſſen Geſchäftsführung die Aufſicht zu pflegen, alle Concepte der Ausfertigungen zu revidiren und zu beglaubigen.

3) Bei den königl. Landgerichten, ſo wie bei den Herrſchafts- und Patrimonialgerichten hat

es zwar bei den allgemeinen Beſtimmungen über deren Formation und Geſchäftsgang ſein Bewenden. Jedoch haben die Gerichtsvorſtände den Hypothekengeſchäften ſich vorzugsweiſe ſelbſt zu unterziehen. Nur einzelne Handlungen können einem Aſſeſſor oder rechtsgelehrten Aktuar überlaſſen werden.

Die Ueberlaſſung an vorhandene, wenn gleich verpflichtete Schreiber, iſt auf das Strengſte verboten, und deren Dienſtleiſtungen ſind auf das Aktuariat und auf die Schreiberei beſchränkt.

§. 2. Die zu Behandlung der Hypothekenſachen beſtimmten Perſonen haben folgende beſondere Pflichten:

1) Sie ſollen die Anmeldenden an allen Tagen, gebotene Feyertage ausgenommen, zu jeder Zeit ſogleich, und zwar nach Ordnung der Anmeldung, ohne einen vor dem Andern zu begünſtigen, vernehmen;

2) Sie ſollen alle Hypothekenſachen, beſonders die Einträge und Vormerkungen, unverweilt erledigen;

3) Bei allen Protokollirungen, Einträgen und Ausfertigungen mit aller möglichen Pünktlichkeit handeln:

4) Die Hypothekenbücher und dazu gehörenden Akten ſorgfältig aufbewahren und bei eintretender Gefahr vor allen andern in Sicherheit bringen; endlich

5) In allen das Hypothekenweſen betreffenden Angelegenheiten die ſtrengſte Verſchwiegenheit beobachten.

§. 3. Wegen Nachläßigkeit, Unordnung und Unregelmäßigkeit in Führung der Hypothekenſachen, bleiben dieſelben auch in jenen Fällen, wo ſie dafür privatrechtlich nicht haften, Dienſtesverantwortlich:

Insbeſondere ſollen diejenigen, welche die im §. 97. des Hypothekengeſetzes enthaltenen Vorſchriften nicht befolgen, mit Ordnungsſtrafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden, nach Beſchaffenheit der Fälle belegt, oder nach Umſtänden und Ermeſſen der vorgeſetzten Amtsbehörde nach den Diſciplinar-Beſtimmungen des Edikts über die Verhältniſſe der Staatsdiener vom 26. Mai 1818 behandelt werden.

Auſſerdem ſollen die vorgeſetzten Amtsbehörden darauf ſehen, daß diejenigen Hypothekenbeamten, welche die Hypothekenbücher vor Individuen, die ein Intereſſe haben, ſie einzuſehen, nicht ſorgfältig bewahren, nach Be-

ſchaffenheit der Umſtände ſogleich vom Hypothekenamte entfernt werden.

§. 4. II. Von den Hypotheken-Büchern, und den dazu gehörigen Akten.

Im Allgemeinen:

A. Hypotheken-Bücher.

Die Hypothekenbücher ſollen nach den, gegenwärtiger Instruction beiliegenden Formularen und den denſelben einverleibten Mustereinträgen geführt, und in dauerhaft gebundenen Foliobänden gehalten werden.

Damit für das vorgeſchriebene Formular bei allen Hypothekenämtern die höchſte Gleichförmigkeit erzielt werde, iſt die Einrichtung getroffen worden, daß bei allen Expedituren der königl. Appellationsgerichte ein hinreichender Vorrath von dem, zu den Hypothekenbüchern beſtimmten Papiere mit den, dem Formulare angemeſſenen Linien ſchon verſehen, vorhanden iſt; die Hypothekenämter haben von denſelben ihren Bedarf zu beziehen und zu den Hypothekenbüchern durchaus kein anderes, als das von dorther bezogene Papier zu verwenden.

§. 5. Bei den königl. Kreis- und Stadtgerichten muß dem Hypothekengeſetze §. 88. gemäß, für die mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit verſehenen Güter ein beſonderes und von den andern für den eigentlichen Stadtgerichtsbezirk beſtimmten Büchern unterſchiedenes Hypothekenbuch angelegt und geführt werden.

Die Abtheilung des Hypothekenbuches für den Stadtgerichtsbezirk in mehrere Bände, nach Verſchiedenheit der innerhalb oder auſſerhalb der Stadt gelegenen Gebäude und Grundſtücke, nach Stadtvierteln u. dgl., bleibt dem klugen Ermeſſen der Gerichte überlaſſen.

Die Abtheilung des Hypothekenbuches in Bände bei den übrigen Hypothekenämtern muß nach örtlichen Verhältniſſen, nach Gemeinden, Steuerdiſtrikten, Dörfern oder Flurmarkungen geſchehen, und dabei muß der Bedacht genommen werden, daß weder zu kleine Bände in vermehrter Anzahl angelegt noch die Bände in einem allzugroßen Umfange gebildet werden.

Höchſtens zwölf Buch Papier zu einem Bande, ohne die Regiſter, werden dieſem Zwecke am meiſten entſprechen.

Aus eben dieſem Grunde kann das Hypothekenbuch für einige kleine Dorfſchaften, oder mehrere einzeln gelegene Beſitzungen in einen Band zuſammengefaßt, oder im umgewandten Falle für eine größere Gemeinde oder Flurmarkung durch mehrere Bände in fortlaufenden Nummern fortgeſetzt werden.

§. 6. Jeder Band des Hypothekenbuches muß ein beſonderes Titelblatt erhalten, welches die Stadt, Gemeinde oder Abtheilung derſelben, und dabei, wenn eine Abtheilung durch mehrere Bände fortläuft, die Nummer des Bandes ausdrückt, z. B.:

Hypotheken-Buch
für
die Stadt Zeil.
Band I. (II. III. ꝛc.)

oder:

Hypotheken-Buch
für
die Ortſchaften
Schönbach, Schönbrunn, mit der Urachsmühle.

Dieſelben Titel, wie ſie auf das erſte Blatt eines jeden Bandes kommen, müſſen auch auſſen auf den Rükken des Einbandes mit großen wohl lesbaren Buchſtaben geſetzt werden.

Bei der erſten Anlage muß in jedem Bande des Hypothekenbuches für künftige Einträge eine angemeſſene Zahl von Blättern leer gelaſſen werden.

Der ganze Band, ſowohl auf den beſchriebenen, als leeren Blättern, wird ſogleich mit fortlaufenden arabiſchen Ziffern auf allen Seiten paginirt.

Auf der letzten Seite eines jeden Bandes wird die Zahl der darin enthaltenen Seiten bemerkt und vom Amte beurkundet, zum Beiſpiel:

Der erſte Band des Hypothekenbuches der Stadt Zeil enthält: Eintauſend zweihundert Seiten, welches hiermit amtlich bezeugt wird.

N. N. den (Datum).

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Jedem Bande müſſen ſodann die im Hypothekengeſetze §. 128 vorgeſchriebenen doppelten alphabetiſch geordneten Regiſter beigefügt werden.

§. 7. B. Hypotheken-Protokolle.

Für die in Hypothekenſachen vorkommenden Handlungen wird ein chronologiſch fortlaufendes Protokoll angelegt, nach der bei dem Hypothekenbuche getroffene Abtheilung (§. 5.) gleichförmig abgetheilt, und den Bänden des Hypothekenbuches korreſpondirend in eben ſo viele Bände gebunden.

Jeder Protokollband enthält einen Titel: Hypotheken-Protokoll, mit Beiſetzung des Titels desjenigen Bandes des Hypothekenbuches, zu welchen er gehört, z. B. zum Hypothekenbuch für die Stadt Zeil.

Dieſer Titel wird eben ſo, wie beim Hypothekenbuche (§. 6.) vollſtändig ſowohl auf das erſte Blatt, als auch auf den Rücken des eingebundenen Protokollbuches geſetzt.

Zu den Hypothekenprotokollen wird zwar ein gutes Papier, jedoch nur nach dem zu andern Gerichtshandlungen gewöhnlichen Formate, genommen.

Bei der erſten Anlage müſſen auch in den gebundenen Protokollbüchern eben ſo, wie im Hypothekenbuche, der künftigen Einträge wegen, mehrere Blätter leer gelaſſen werden.

Jeder Band dieſer Bücher wird eben ſo auf allen Seiten paginirt, jedoch wird am Ende des Bandes nur ein einziges alphabetiſches, nach den Namen der Beſitzer angelegtes Regiſter beigefügt.

Iſt das zu einem Bande des Hypothekenbuches gehö-

rige gebundene Protokoll vollgeſchrieben, ſo wird ein zweiter, dritter Band u. ſ. w. angelegt, und ſodann ſowohl auf dem Titel, als auf dem Rücken dieſer Bände jedesmal die Nummer des einzelnen Bandes bemerkt.

§. 8. In Anſehung dieſes Hypothekenprotokolles iſt im Allgemeinen Folgendes zu beobachten:

1) Die allgemeinen geſetzlichen Erforderniſſe eines Protokolles ſind auch bei dieſen Protokollen, welche in die Hypothekenprotokoll-Bände aufgenommen werden, genau einzuhalten.

2) In denſelben ſoll nichts radirt, nichts ohne rechtfertigende, vom Protokollführer zu unterſchreibende Seitenbemerkung ausgeſtrichen, jede Zwiſchenſchrift ſorgfältig vermieden, und nirgends ein Blatt eingelegt werden.

3) Die Summen ſind nicht nur mit Buchſtaben, ſondern auch mit Ziffern auszudrücken. Häufig können die letzten mit Vortheil am Rande ausgeworfen werden.

4) das Protokoll ſoll den anweſenden Intereſſenten vorgeleſen, nach erfolgter Genehmigung von ihnen, vom Hypothekenbeamten und vom Protokollführer unterzeichnet, und am Schluſſe mit dem in Buchdruckerſchwärze aufzudrückenden Gerichtsſiegel beglaubigt werden.

5) Jedem Protokolle iſt, wo möglich, ſogleich der auf den geſtellten Antrag gefaßte Beſchluß und deſſen Vollzug beizufügen, z. B.: Wird hienach der Eintrag in das Hypothekenbuch gemacht, der Hypothekenbrief ausgefertigt, und dem Gläubiger (Schuldner) ausgehändigt.

6) Insbeſondere ſollen die Hypothekenämter, wenn nach dem Beſchluſſe noch eine weitere Handlung, z. B. die Vernehmung des Schuldners oder ſeiner Ehefrau, die Vorlegung einer Urkunde und dergleichen nothwendig iſt; am Schluſſe des Protokolles den Intereſſenten den Termin hinzu jedesmal ſogleich anſetzen und eröffnen; z. B.: Wird die Vormerkung im Hypothekenbuche vorgenommen, darüber dem Gläubiger ein Rekognitionsſchein ausgefertigt, und der Schuldner zur Erklärung über die angemeldete Forderung auf den (Datum) vorgeladen, welcher Beſchluß auch dem Gläubiger ſogleich eröffnet wurde.

7) Wenn auf ſolche Weiſe nach dem Beſchluſſe Einträge oder Vormerkungen in dem Hypothekenbuche gemacht worden ſind; ſo iſt am Rande des Protokolles der

Band und die Seite des Hypothekenbuches, wo ſich die Einſchreibung befindet, kurz zu bemerken; z. B. Hyp. Buch für Zeil Band II. Seite 20, 31 und 67.

8) Eben ſo iſt zugleich auch umgekehrt bei jeder Einſchreibung im Hypothekenbuche in der dritten Kolumne der Anmerkungen der Band und die Seite des Hypothekenprotokolls, wo die veranlaſſende Protokollirung vorkömmt, zu allegiren, z. B. Hypoth. Prot. Zeil Band III. S. 520.

§. 9. Im übrigen werden den Hypothekenämtern in Beziehung auf Protokollirungen in Hypothekenſachen noch ferner nachſtehende beſondere inſtruktive Weiſungen gegeben:

1) Legen die ſich anmeldenden Intereſſenten bei Aufnahme eines Protokolls Urkunden vor; ſo ſoll der den bezweckten Eintrag im Hypothekenbuche betreffende Punkt und Inhalt der Urkunden ſeinem weſentlichen Inhalte nach in das Protokoll aufgenommen, die Urkunden aber, wenn nicht der Rekognitionsſchein oder Hypothekenbrief auf denſelben ſogleich beigefügt wird, ſollen mit dem Beiſatze: „Producirt zum Protokolle des Hypothekenamtes vom (Datum)“ bezeichnet, und hierauf demjenigen, dem ſie gebühren, zurückgegeben werden. Der Produzent kann nicht angehalten werden, Abſchriften davon zu den Hypothekenakten zu übergeben oder auf ſeine Koſten fertigen zu laſſen. Nur der Gegentheil kann auf ſeine Koſten eine Abſchrift verlangen.

2) Die Hypothekenämter werden jedoch auf die Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 97 und 99 beſonders aufmerkſam gemacht und angewieſen; die bei den verſchiedenen Anmeldungen vorgelegten und vorzulegenden Urkunden ihrem ganzen Inhalte nach genau durchzuleſen, und zu ſehen, ob ſie nichts enthalten, zu deſſen Eintragung oder Vormerkung das Hypothekenamt nach Verſchiedenheit der Fälle, entweder unter Selbſthaftung, oder wenigſtens unter beſonderer Dienſtverantwortlichkeit, auch unaufgefordert verbunden iſt.

3) Kommen ſchriftliche Anmeldungen und Vorſtellungen ein, ſo werden dieſe nur kurz zum Protokolle adregiſtrirt und mit der treffenden Nummer verſehen, zu den Beilagen (§. 10) aufgenommen. Auch bei ſolchen Adregiſtrirungen wird die Unterſchrift des Hypo-

thekenbeamten und des Protokollführers, ſo wie die Beidrückung des Gerichtsſiegels mit Buchdruckerſchwärze erfordert.

4) Findet das Hypothekenamt Veranlaſſung, in Beziehung auf irgend eine Eintragung oder Vormerkung von Amtswegen einzuſchreiten; ſo können ſtatt der Protokollirung ähnliche kurze Regiſtraturen angewendet, und mittelſt derſelben kann das Geeignete verfügt werden.

5) Werden Gegenſtände zum Protokoll angemeldet, welche die Einſchreibung in verſchiedene Abtheilungen des Hypothekenbuches zur Folge haben, z. B. eine Forderung, welche mit ungetheilter Summe auf mehrere in verſchiedenen Flurmarkungen gelegene, und in verſchiedenen Bänden des Hypothekenbuches befindliche Immobilien eingetragen werden ſoll; ſo iſt es nicht nothwendig, daß das hierüber aufgenommene Protokoll in alle, den verſchiedenen Abtheilungen des Hypothekenbuches korreſpondirende Bände des Hypothekenprotokolles eingeſchrieben werde. Es iſt hinreichend, wenn es in einem Bande deſſelben aufgenommen iſt, und zwar ſoll dieſes in jenem Bande geſchehen, zu welchem das Hauptobjekt gehört. Jedoch iſt es unerläßlich, daß daſelbſt auf alle jene Bände und Seiten des Hypothekenbuches hingewieſen werde, wo eine Einſchreibung geſchehen iſt, und daß in allen korreſpondirenden Hypothekenprotokollen eine kurze Vormerkung deßhalb aufgenommen werde.

6) Sind endlich einmal die Hypothekenbücher wirklich gefertigt; ſo ſollen die Hypothekenämter bei neuen Anmeldungen und Aufnahmen von Protokollen die einſchlagenden Bände und Folien, ſo wie die dort befindlichen Einſchreibungen jedesmal nachſehen, um ſich zu überzeugen, daß nach den Notizen, welche das Hypothekenbuch enthält, an der Identität der Sache, dem Beſitzer, deſſen Dispoſitionsfähigkeit, an der Identität des Gläubigers bei Ceſſionen, Löſchungen und Verpfändunden einer Hypothek, alſo im Ganzen nichts mangle, was nach den Einträgen im Hypothekenbuche zur Rechtsgültigkeit des neu aufzunehmenden Gegenſtandes erforderlich iſt.

Die gefundenen Anſtände ſind den Intereſſenten zum Protokolle zu eröffnen und denſelben iſt deren Be-

ſeitigung, oder die Ergänzung des Mangelnden zu überlaſſen.

Doch kann indeſſen in den hiezu geeigneten Fällen die Vormerkung im Hypothekenbuche geſchehen.

§. 10. C. Beilagen zum Hypotheken-Protokolle.

Die Beilagen, welche bei den zu Protokoll gekommenen Handlungen vorkommen, ſollen nach der für das Hypothekenbuch und Protokoll getroffenen Abtheilung in beſondern Beilagenbänden geſammelt, fortlaufend nummerirt und nachdem auf denſelben außer der Nummer auch der Band und die Seite des Hypothekenprotokolls, zu dem ſie gehören, bemerkt iſt, in chronologiſcher Ordnung dieſen Beilagenbänden beigefügt werden.

Um die Beilagen ohne Gefahr des Verlierens oder Verlegens gehörig aufbewahren zu können, iſt zu jedem Bande des Hypothekenprotokolls ſogleich eine Tektur anzulegen. Sie erhält außen auf der erſten Seite die Aufſchrift: Beilagen, mit beigefügter Benennung desjenigen Bandes des Hypothekenprotokolls, zu dem ſie gehört, z. B.:

Beilagen
des Hypotheken-Protokolls
zu
dem Hypotheken-Buche der Stadt
Zeil.

In dieſer Tektur iſt jede Beilage, welche beim Hypothekenamte eingekommen iſt, ſogleich beizuheften.

Iſt die angelegte Tektur zu einem hinreichend ſtarken Bande herangewachſen; ſo wird die zweite, dritte u. ſ. w. angelegt, und alsdann muß außen auf dem Titel die fortlaufende Nummer jeder einzelnen Tektur und die darin enthaltene Zahl der Beilagen ſelbſt bemerkt

werden; z. B.: Band I. Nummer 1 bis 200, Band II. Nummer 201 bis 300, Band III. Nummer 301. —

Unter dieſe Beilagen ſind aufzunehmen: alle ſchriftliche beim Hypothekenamte eingekommene Eingaben, Anmeldungen und Anträge, ingleichen Briefe, welche das Hypothekenweſen betreffen, und eine amtliche Regiſtratur veranlaſſen, beſonders aber ſchriftlich eingebrachte Abſchätzungen, grundherrliche ſchriftlich abgegebene Conſenſe, ſchriftlich eingekommene Anmeldungen der Grundbarkeit, Zehentpflichtigkeit, oder auf ſpeziellen Rechtstitel beruhender Reallaſten, Verzeichniſſe der Zugehörungen u. dgl.

Beſondere Concepte von Ausfertigungen für gewöhnliche Ladungen, Rekognitionsſcheine, und Hypothekenbriefe finden unter den Beilagen keinen Platz. Dazu werden die vorgeſchriebenen Formularien §. 36. verwendet, welche ohnehin vorräthig und in vorkommenden Fällen nach Inhalt des Protokolls und Hypothekenbuches nur auszufüllen ſind. Kommen indeſſen in andern Fällen Concepte von Ausfertigungen vor, welche dem Protokolle als Beſchluß nicht ſogleich einverleibt werden können, z. B.: Concepte zu Correspondenzen mit andern Gerichts- oder Adminiſtrativſtellen u. dgl.; ſo ſind auch dieſe unter die Beilagen aufzunehmen.

Dem Hypothekenamte producirte Urkunden gehören in der Regel unter die Beilagen nicht (§. 9. Nr. 1.) und es können nur ſeltene Fälle ſeyn, in denen Ausnahmsweiſe eine ſolche Urkunde allenfalls in Abſchrift unter den Beilagen aufgenommen werden muß.

§. 11. D. Hypotheken-Spezial-Akten.

Die Aufnahme aller das Hypothekenweſen betreffenden Geſchäfte und Gegenſtände in die (§. 7. — 10.) bisher beſchriebenen allgemeinen Hypothekenprotokolle und Beilagenbände bildet die Regel.

Indeſſen gelten hievon Ausnahmen in folgenden Fällen.

1. Bei den königlichen Appellationsgerichten ſind über jedes Immobile, welches nach §. 120. des Hypothekengeſetzes eine eigene Nummer und ein eigenes Folium erhält, die Akten geſöndert zu führen, und jeder geſönderte Aktenband (Faſcikel) iſt mit derſelben

Nummer, welche derſelbe Gegenſtand im Hypothekenbuche erhalten hat, zu bezeichnen.

In den Hypothekenbuche iſt ſich darauf in der Art zu beziehen: Hypothenakten Fasc. XX. Nr. 13.

Die römiſche Ziffer bezeichnet die Nummer des beſondern Aktenbundes und die arabiſche die darin betreffende Nummer der einzelnen Handlung.

2. Eben dieſes ſollen die königl. Kreis- und Stadtgerichte in Anſehung jener Güter beobachten, wegen welcher eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird und für welche ſie dem Hypothekengeſetze §. 88. und dieſer Inſtruktion §. 5. gemäß ein beſonderes Hypothekenbuch zu führen haben.

3. Bei allen übrigen Hypotheken-Aemtern ſoll eine Abſönderung der zu einer Nummer und einem Folium des Hypothekenbuches gehörenden Akten dem Hypothekengeſetze §. 130. gemäß, nur in dem Falle ſtatt finden, wenn der Gegenſtand in einem größeren Gutskomplexe beſteht und der Eigenthümer die abgeſönderte Führung der Akten ausdrücklich verlangt.

In jedem ſolchen geſönderten Aktenbunde iſt für alle zu demſelben Gutskomplexe gehörende Anmeldungen und Produkte ein beſonderes chronologiſch fortlaufendes Protokoll anzulegen, welchem die Beilagen, auf welche ſich im Protokolle bezogen wird, in eben dieſem Aktenbunde unter fortlaufender Nummer beizulegen ſind.

Die Hypothekenämter haben ſich bei Anlegung und Fortführung dieſer Spezialprotokolle und Spezialſammlungen von Beilagen im Ganzen eben ſo zu benehmen, wie ihnen in Anſehung des allgemeinen Hypothekenprotokolles und der Beilagenbände im §. 7 — 10. dieſer Inſtruktion vorgeſchrieben iſt.

Dergleichen geſönderte Aktenbunde werden rubricirt:

Hypotheken-Spezial-Akten,

ſie werden mit einer unter den ſämmtlichen Akten der Art fortlaufender Nummer verſehen und zugleich wird das Objekt ſammt deſſen Folium im Hypothekenbuche auf dem Rubrum bemerkt z. B.:

Hypotheken=Spezial=Akten.

Fasciculus XV.

den

Großen und kleinen Zehent auf der ganzen Markung von X. betreffend.

Zum

Hypotheken=Buche für das Dorf X.

Band I. Seite 16.

Die Allegation im Hypothekenbuche geſchieht ſodann in der Art:

Hyp. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 3 und Nr. 15.

§. 12. Von den Rubriken des Hypothekenbuches und von Einträgen in dieſelben insbeſondere.

1. Von der erſten Rubrik.

Zu der erſten Rubrik des Hypothekenbuches oder vielmehr eines jeden darin vorkommenden Hypothekenfoliums gehört vor Allem:

I. die Sache und bei dem Eintrage derſelben iſt zu beobachten:

1. Jede unbewegliche Sache und jedes derſelben gleichgeachtete fruchtbringende Realrecht, die unter einem beſondern Rechtstitel beſeſſen werden, muß, ſobald zum Eintrage eine hinreichende beſondere Veranlaſſung gegeben iſt, unter einer eigenen Nummer und einem eigenen Folium im Hypothekenbuche eingetragen werden.
2. Für eine ſolche hinreichende Veranlaſſung iſt aber die bloße Anmeldung

   a) des Lehen = oder Grundbarkeitsverbandes,

   b) einer auf ſpeciellen Rechtstitel beruhenden Reallaſt,

   c) der Zehntpflichtigkeit

   nicht zu achten.

Solche Rechte ſind durch die Anmeldung ſelbſt hinreichend geſichert. Die Hypothekenämter ſollen dergleichen

Anmeldungen ſorgſam protokolliren, regiſtriren und aufbewahren, ſie, wenn ſich zum Eintrage der Sache auf ein Folium des Hypothekenbuches ſonſt eine Veranlaſſung ergiebt, nachſehen und die erforderlichen Einträge jener Rechte von Amtswegen, allenfalls nach vorgängiger Vernehmung des Beſitzers machen.

3. Den Hypothekenämtern wird es zwar nicht verwehrt, mehrere unter einem Rechtstitel erworbene, an ſich walzende Grundſtücke auf einem Folium zu verbinden, und es iſt, wenn dieſes geſchieht, zu Vermeidung eines jeden Zweifels über die Identität der Grundſtükke zugleich eine genaue Bezeichnung ihrer Zahl, ihres beiläufigen Umfangs, ihrer Feldlage und ihrer Eintragung in dem Steuerkataſter, oder in den Urbarien, Saal- und Lagerbüchern jedesmal beizufügen.

Indeſſen haben ſich die Hypothekenämter dabei ſorgſam zu hüten, daß dadurch die Fortführung der Hypothekenbücher für die Zukunft nicht erſchwert werde.

§. 13. Nach §. 120. Abſatz 2. des Hypothekengeſetzes können in dem dort bemerkten Falle einzelne Beſtandtheile eines Gutskomplexes unter einer beſondern Nummer und einem eigenen Folium in das Hypothekenbuch aufgenommen werden. Wenn dieſes geſchieht, muß davon bei dem Folium, wo der Gutskomplex eingetragen iſt, das Geeignete in der erſten Rubrik bemerkt werden.

Da ferner nach dem Hypothekengeſetz §. 22. Nr. 3. und §. 34. Zugehörungen der Sache, welche dieſe Eigenſchaft durch beſondere Willenserklärung erhalten haben, im Hypothekenbuch eingetragen werden müſſen; ſo haben ſich die Hypothekenämter, wenn dergleichen Zugehörungen vorkommen, in der Art zu benehmen.

Sind dieſe Zugehörungen bewegliche Sachen; ſo iſt es hinreichend, wenn ſie im Hypothekenbuche nur im Allgemeinen angeführt werden, z. B.: der Gaſthof zur Roſe mit allen zu Betreibung der Wirthſchaft dienenden Geräthſchaften. Wenn ein dem Hypothekenprotokolle als Beilage beigefügtes Verzeichniß vorhanden iſt; ſo ſoll ſich darauf bezogen werden; z. B.: nach dem zum Hypothekenprotokolle übergebenen Verzeichniß.

Sind ſie aber unbewegliche Sachen; ſo kann deren Eintrag als Zugehörungen der Hauptſache nur unter den beiden Vorausſetzungen ſtatt finden, daß nicht auf ihnen

Hypotheken mit einem von den auf der Hauptſache verſicherten Hypotheken verſchiedenen Range bereits haften und daß dieſe Zugehörungen unter dem in Anſehung der Hauptſache kompetenten Hypothekenamte gelegen ſind.

Wobei zugleich als ſich von ſelbſt verſtehend bemerkt wird, daß auf jeden Fall die auf Privatwillen beruhende Pertinenzeigenſchaft am ſonſtigen rechtlichen Zuſtande der dafür erklärten Sache, des Eintrages im Hypothekenbuche ungeachtet, den geſetzlichen Beſtimmungen zufolge nichts ändern kann.

§. 14. II. In welchen Fällen der **Werth der Sache** im Hypothekenbuche einzutragen ſey, iſt im Hypothekengeſetze §. 132. beſtimmt.

Dieſen Beſtimmungen gemäß iſt, wenn auf geſetzlichen Theil beruhende Hypotheken vorkommen, der Werth auf Verlangen des Gläubigers in allen Fällen auszumitteln und im Buche einzutragen.

So lange aber Hypotheken bloß durch erklärten Privatwillen beſtellt werden, iſt dieſes nur dann nöthig, wenn es der Schuldner ſelbſt verlangt, oder wenn es ein oder der andere Gläubiger begehrt, und der Schuldner ſich darüber erklärt und eingewilliget hat.

Tritt ein ſolcher Fall ein, wo der Werth der Sache zu beſtimmen und einzutragen iſt; ſo kann es, wenn nicht die Intereſſenten etwas anders wollen, und wenn nicht nach den vorhandenen Verhältniſſen etwas anders geſchehen muß (S. unten §. 42. Nr. 4.) bei denjenigen Schätzungen und unverdächtigen Werthbeſtimmungen, welche etwa ſchon vorhanden ſind, belaſſen werden.

Außerdem iſt der Werth auf den §. 132 beſtimmten Wegen allenfalls unter Beiziehung von Sachverſtändigen zu Prüfung der Gutsanſchläge oder Wirthſchafts- und Gutsrechnungen herzuſtellen.

Iſt der Werth durch eine vom Hypothekenamte zu leitende Schätzung verpflichteter Sachverſtändiger zu beſtimmen, ſo können dazu nur ſolche Perſonen verwendet werden, welche auf die der gegenwärtigen Inſtruktion als Beilage beigefügte beſondere Inſtruktion für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekenſachen entweder im Voraus allgemein, oder bei einzelnen Fällen beſonders verpflichtet worden ſind.

Muß nun der Werth der Sache wirklich im Hypothekenbuche eingetragen werden; ſo iſt in demſelben zugleich

zu bemerken: zu welcher Zeit und auf welche Art der eingetragene Werth ausgemittelt worden ſey, z. B.: Nach dem jüngſten Kaufpreis vom 30ten Dezember 1822, oder nach dem Steuerbelege oder nach Durchſchnitt der zum Hypothekenprotokolle am (Datum) übergebenen zehnjährigen Rechnungsauszüge oder nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum).

An denjenigen Orten, wo die Angabe des Werthes der Sache bei Hypothecirungen bisher durchgängig gebräuchlich war und deßwegen auf den Credit bedeutenden Einfluß hat, iſt es den Hypothekenämtern nicht verwehrt, den Eigenthümer jedesmal zu fragen; ob er nicht den Werth der Sache eintragen laſſen wolle.

Daß dieſes durchaus geſchehen möge, iſt um ſo wünſchenswerther, weil dadurch nicht nur die künftige Eintragung von Hypotheken, die auf geſetzlichen Titeln beruhen, ſondern auch die Spezialiſirung der bisherigen Generalhypotheken ungemein erleichtert wird.

§. 15. III. Die Grundbarkeits-Verhältniſſe machen einen fernern Gegenſtand aus, welcher in der erſten Rubrik eingetragen werden muß, und in dieſer Beziehung ſoll:

1. die Eigenſchaft eines leibrechtbaren oder ſonſt mit dem Tode des Beſitzers heimfälligen Gutes im Hypothekenbuche beſonders ausgedrückt werden, damit Niemand in Folge der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuches (§. 24. 25. und 26. des Hypothekengeſetzes) aus Mangel dieſer Bemerkung einen Nachtheil leide.
2. Aus demſelben Grunde iſt, wenn bei irgend einer andern Art von Gütern die Beſtellung einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek ohne Conſens des Lehnguts- oder Grundherrn ihrer Natur nach rechtsgültig nicht geſchehen kann, auch dieſe Eigenſchaft des Gutes beſonders zu bemerken.
3. Andere Formen oder Gattungen der Grundbarkeit bedürfen einer ſolchen nähern Bezeichnung nicht.
4. Steht die Grundbarkeit zu einem gewiſſen Gute oder Gutskomplexe in einem Realverbande, ſo iſt nicht ſowohl der Beſitzer des Guts oder Complexes, als vielmehr das Gut oder der Complex ſelbſt zu bezeichnen, z. B.: Grundbar zur Hofmarkt N. Jedoch kann auch der Name des Beſitzers beigefügt werden.

3. Verlangt der Lehen- oder Grundherr, daß die Art und Größe der Laſten in das Hypothekenbuch eingetragen werde, ſo iſt davon ein Verzeichniß, ſammt dem Verzeichniſſe der Gegenleiſtungen, welche dem Vaſallen oder Grundholden gebühren, zu verlangen.

Sind ſodann die ſpecificirten Laſten und Reichniſſe durch Anerkenntniß beider Theile, oder durch rechtskräftiges Urtheil des zuſtändigen Gerichtes außer Zweifel geſetzt; ſo hat das Hypothekenamt den Eintrag vorzunehmen, und dazu ſo viele Seiten des Foliums, als nöthig ſind, zu beſtimmen.

§. 16. IV. Reallaſten, die auf ſpeziellen Rechtstiteln beruhen, können ihrem jährlichen Betrage nach an Geld oder Naturalien eingetragen werden, z. B. darauf haftet eine Getraidgült, von zwölf Schäffel Korn zum königl. Rentamte in N. oder, giebt jährlich drei Klafter Brennholz an die Pfarrei zu N.

An ſich kann zwar in den meiſten Fällen darüber, welche Laſten ſich als Reallaſten zur Anmeldung und zum Eintrage in das Hypothekenbuch eignen oder nicht, kein Zweifel ſeyn. Insbeſondere werden jedoch die Hypothekenämter dahin inſtruirt:

1. daß Leiſtungen eines Gutsherrn an ſeine Grundholden, als ſolche auf ſpeciellen Rechtstiteln beruhende Reallaſten nicht anzuſehen ſind, ſelbſt wenn ſie auf eigenen Verträgen beruhen ſollten.
2. Eben ſo wenig ſind die bei größeren grundherrlichen Beſitzungen oder Gütern gewöhnlichen Ausgaben für das Dienſtperſonale an Gerichtshaltern, Gutsverwaltern, Schreibern, Gerichtsdienern, Förſtern, Jägern, Gärtnern u. dgl. als Laſten anzuſehen, welche auf ſpeziellen Rechtstiteln beruhen, wenn auch mit dieſem Perſonale beſondere Dienſtverträge abgeſchloſſen wurden.
3. Wohl aber iſt dasjenige, was auf ſolchen Gütern oder Unterhalt der Geiſtlichen, jährlichen Beiträgen zu Kirchen, Schulen und andern Stiftungen haftet, unter die auf ſpeciellem Rechtstitel beruhenden Laſten zu rechnen, und hinſichtlich der Anmeldung und Eintragung in das Hypothekenbuch eben ſo, wie die Reallaſten überhaupt zu behandeln.

§. 17. V. Die Zehntpflichtigkeit insbeſondere ſoll nur mit der allgemeinen Bemerkung „Zehntpflich-

tig" in der erſten Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden.

Iſt dieſelbe nicht ſpecifiſch mit Beſtimmung der einzelnen Grundſtücke, ſondern nach ganzen Diſtrikten angemeldet worden; ſo kann auch, unbeſchadet der etwaigen Zehentfreiheit der Sache, nur kurz angeführt werden: „Liegt im zehentpflichtigen Diſtrikte."

Uebrigens braucht weder die Art und Größe der Zehentpflichtigkeit, noch der Namen der Zehentberechtigten eingetragen zu werden.

Bei Complexen, in welchen theils zehentpflichtige, theils zehentfreie Grundſtücke begriffen ſind, iſt nur kurz anzumerken: „theils zehentbar, theils zehentfrei oder die Güter ſind größtentheils zehentfrei u. ſ. w."

Wenn dieſes aber auch unterlaſſen, und die Zehentpflichtigkeit ohne Unterſchied eingetragen worden iſt, ſo kann den zehentfreien Beſtandtheilen des Complexes dadurch kein Nachtheil zugehen.

Iſt die Zehentpflichtigkeit angemeldet, aber vom Beſitzer widerſprochen; ſo haben die Hypothekenämter, ohne ſich um etwas Weiteres zu bekümmern, im Hypothekenbuche bloß zu bemerken: „die Zehentpflichtigkeit wird — (im Ganzen) — behauptet, iſt aber — (zum Theile) — widerſprochen."

§. 18. VI. Aenderungen, welche ſich in der Folge an der Sache und ihren Rechtsverhältniſſen ereignen, ſind in dem Hypothekenbuche in der erſten Rubrik gleichfalls einzutragen.

Wird daher ein Theil der Sache, ein Beſtandtheil eines Complexes, eine Zugehörung durch Tauſch, Verkauf ꝛc. mit Bewilligung der Hypothekgläubiger von der Sache getrennt, kömmt ein anderer Theil hinzu, wird die Zehentpflichtigkeit oder die Grundbarkeit, werden Reallaſten reluirt; ſo haben die Hypothekenämter, ſobald ſie davon glaubhaft Kenntniß erlangen: in geſetzlicher Art den Eintrag zu bewirken z. B.: Der zu der Mühle, (zum Gute) gehörige Einſechstheil an der Gemeindeſchäferei iſt von der Gemeinde gegen Ueberlaſſung von 16 Looſen an den vertheilten Gemeindegründen, beiläufig 27 Morgen enthaltend, mit Bewilligung der Gläubiger ausgetauſcht worden; oder — die Handlohns- (Gült) Pflichtigkeit hat der Beſitzer abgelößt, u. ſ. w.

§. 19. VII. Die **Art, wie** und der **Platz wo** alle dieſe in der erſten Rubrik des Hypothekenbuches zu machen ſind, ergiebt ſich aus den dieſer Inſtruktion beigefügten Muſtereinträgen. Indeſſen werden zu näherer Erläuterung folgende inſtruktive Vorſchriften beigefügt.

1. Sobald zu Eintragung einer Sache in das Hypothekenbuch eine hinreichende Veranlaſſung gegeben iſt (§. 12. N. 1. 2.); wird das zum Eintrage beſtimmte Folium des Hypothekenbuches in der zweiten, oder Hauptkolumne mit der treffenden Nummer verſehen, z. B. Nr. 3.
2. In eben dieſer Hauptkolumne ſind ſodann einzutragen die Sache, ihre auf Privatbeſtimmung beruhende Zugehörungen, ihr Werth, bei Gebäuden das Brandverſicherungskapital, die Lehen- und Grundbarkeitsverhältniſſe, die Zehentpflichtigkeit und die Reallaſten.
3. Alle dieſe Einträge geſchehen auf der erſten Seite des für dieſe Sache beſtimmten Foliums.

   a) Sind dieſe Einträge einfach und kurz, ſo kann auch noch ein Theil dieſer erſten Seite zur zweiten Rubrik verwendet werden. (§. 27. Nr. 1.)

   b) Sind ſie von größeren Umfange, weil die Sache aus einem größeren Complexe beſteht, weil mehrere Zugehörungen beſonders einzutragen, weil ſonſt weitſichtigere Beſchreibungen zu machen ſind, weil ſich das Hypothekenamt der im §. 12. Nr. 3. oder der Lehen- und Grundherr der im §. 15. Nr. 5. gegebenen Erlaubniß bedient hat; ſo iſt zu dieſen Einträgen die ganze erſte Seite des Foliums, nach Bedürfniß auch die zweite, ſogar die dritte, vierte wenn es nöthig ſeyn ſollte, zu verwenden.
4. Veränderungen, welche ſich in der Folge an der Sache, an ihren Zugehörungen und Realverhältniſſen ereignen, ſind eben ſo in der Hauptkolumne einzutragen.
5. Zahlen, welche die Werthsbeſtimmung, das aſſekurirte Brandverſicherungskapital u. dgl. betreffen, ſind bei dieſen Einträgen ſowohl mit Buchſtaben, als auch mit Ziffern auszudrücken.
6. Daß den Einträgen, Tag, Monat und Jahr, an welchem ſie geſchehen ſind, bei und am beſten vorangeſetzt werden müſſe, verſteht ſich nach §. 23. des Hypothekengeſetzes von ſelbſt.
7. Die erſte drei viertel Zoll breite Columne iſt für die laufende Nummer der Einträge, welche in der zweiten

Columne vorkommen, beſtimmt, und ſolche laufende Nummern ſind den Einträgen in folgenden Fällen beizufügen: a) Wenn verſchiedene unter einem Rechtstitel beſeſſene Immobilien auf einem Folium eingetragen werden ſollen (§. 12. Nr. 3.) — b) Wenn durch beſondere Willenserklärung ein abgeſondertes Immobile die Pertinenzeigenſchaft erhalten hat (§. 13.) — c) Wenn Veränderungen der Sache und ihrer Realverhältniſſe neue Einträge veranlaſſen.

8. In die dritte Columne der Anmerkungen endlich werden geſetzt:
   a) Die Allegationen des Hypothekenprotokolles oder der Spezialakten, die zu den betreffenden Einträgen gehören.
   b) Die Allegationen anderer Belege und Akten, z. B.: der Steuerkataſter, Saal- und Lagerbücher. Doch können dieſe öfter in der Hauptkolumne ſelbſt ſchicklich allegirt werden.
   c) Die allenfallſigen Hin- und Herweiſungen unter den in der erſten Columne vorkommenden Nummern.

§. 20. 2. Von der zweiten Rubrik.

I. Was den Beſitzer, welcher in der zweiten Rubrik den erſten Platz einnimmt, betrifft, ſo haben ſich die Hypothekenämter in nachſtehender Art zu benehmen:

1) Damit der Namen des Beſitzers leichter ins Auge fällt, ſoll deſſen Geſchlechtsnamen vorangeſetzt, und durch größere Schrift oder durch Unterſtreichen ausgezeichnet werden. Hierauf folgt deſſen Tauf- und Beinamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort; z. B.: Sauer, Johann, Schultheis zu N.
   Der Wohnort kann bei jenen Beſitzern, welche an dem Orte wohnen, für welchen derſelbe Band des Hypothekenbuches angelegt iſt, ausgelaſſen werden.
   Der Namen ſoll mit Vorſetzung des Geſchlechtsnamens, ſo wie er in dieſer Rubrik eingetragen iſt, auch in das Regiſter eingeſchrieben werden.

2) Eigentliche Miteigenthümer müſſen mit ihren Namen auf dieſelbe Art eingetragen werden, z. B.: Sauer-essig, Caſpar, Bürger und Handelsmann, und Süss-milch, Cyprian, Bierwirth, beide zu N.
   Bei Körperſchaften, Stiftungen, öffentlich anerkann-

ten Geſellſchaften, tritt deren genaue Bezeichnung an die Stelle des Namens.

3) Nach dem Hypothekengeſetze §. 136. Nr. 1. ſind an Orten, wo eheliche Gütergemeinſchaft mit der Wirkung des Geſammteigenthums hergebracht iſt, in der zweiten Rubrik einzutragen: Die Namen beider Ehetheile, nach den beſondern Geſetzen und Gewohnheiten.

Zum richtigen Vollzuge dieſer Beſtimmung dienen nachſtehende Vorſchriften.

Die Namen der beiden Ehetheile ſind nur an denjenigen Orten einzutragen:

a) wo beſondere Geſetze und Gewohnheiten dieſes ohnehin ſchon gebieten;

b) wo nach den bisherigen Partikulargeſetzen und Gewohnheiten Veräuſſerungen und Hypothecirungen unbeweglicher Güter ohne Einwilligung beider Eheleute gültig nicht geſchehen können;

c) wo dergleichen Veräußerungen und Hypothecirungen vom Ehemann allein gültig zwar vorgenommen, aber auf gerichtliche Einſprache der Ehefrau (Reclamatio uxoria) im Wege Rechtens wieder aufgelößt werden können.

Der Eintrag hat in der Hauptkolumne dieſer Rubrik in der Art zu geſchehen: Langerhans, Michael, Schneidermeiſter, verheirathet mit Eliſabeth, gebornen Zach.

Bei vorfallenden Veränderungen in dieſer Art des Güterſtandes ſind neue weitere Einträge nur alsdann vorzunehmen, wenn dazu eine hinreichende Veranlaſſung gegeben iſt.

Die Hypothekenämter werden übrigens in Abſicht auf die eheliche Gütergemeinſchaft, die Namen der beiden Ehetheile mögen im Hypothekenbuche einzutragen ſeyn oder nicht, bei dieſer Gelegenheit nochmal auf §. 97. und §. 99. Nr. 1. des Hypothekengeſetzes aufmerkſam gemacht.

§. 21. II. Der Beſitztitel iſt nach §. 136. Nr. 2. des Hypothekengeſetzes in der zweiten Rubrik einzutragen. Allein die Hypothekenämter haben ſich aller ängſtlichen Nachforſchungen über denſelben, und über den Beſitztitel der Vorgänger des gegenwärtigen Beſitzers ſorgſam zu enthalten, und ſich dabei pünktlich nach §. 4. des Einführungsgeſetzes zu benehmen.

Die Einträge des Beſitztitels geſchehen ſo kurz als möglich; z. B. mit den Worten: Erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefes vom (Datum). In der väterlichen Theilung übernommen laut Theilungsakten. Durch Vermächtniß nach dem Teſtamente des N. N. vom (Datum). Eingetauſcht laut Tauſchbriefes vom (Datum) u. ſ. w.

§. 22. III. In Beziehung auf die Beſchränkungen der Diſpoſition des Beſitzers, kann es zwar bei den meiſten derſelben keinem Zweifel unterliegen, wie ſie in das Hypothekenbuch einzutragen ſind. Dahin gehören fideikommiſſariſche Subſtitutionen, die einem Dritten zuſtehende Nutznießung, gerichtliche Verbote der Veräuſſerung, beſonders bedungene Leiſtungen an einen Andern, den Rechtsgeſchäften beigefügte Bedingungen u. ſ. w.

Nur einige Arten ſolcher Beſchränkungen machen einige in den §§. 23. 24. und 25. nachfolgende inſtructive Vorſchriften nothwendig.

§. 23. 1. Wenn nach §. 44. Abſatz 2. des Hypothekengeſetzes ein Hypothekengläubiger mit ſeinem Schuldner den Vertrag, daß keine Hypothek mehr eingeräumt werden ſoll, eingegangen hat, und wenn ſodann dieſer Gläubiger auf Eintrag dieſes Vertrages in das Hypothekenbuch anträgt; ſo iſt der Eintrag in der zweiten Rubrik unter den Beſchränkungen der Diſpoſition zu machen, z. B. mit den Worten: Nach Vertrag findet die weitere Beſtellung auf Privatwillen beruhender Hypotheken nicht mehr ſtatt.

Dabei iſt in der Columne der Anmerkungen auf jene Nummer der dritten Rubrik hinzuweiſen, unter welcher die Hypothek dieſes Gläubigers ſich eingetragen befindet, z. B.: S. Rubrica III. Nr. 6.

Zugleich iſt aber auch umgekehrt bei derjenigen Stelle der dritten Rubrik, wo die Hypothek dieſes Gläubigers eingetragen iſt, in der Columne der Anmerkungen auf dieſen Eintrag in der zweiten Rubrik kurz hinzuweiſen, z. B.: S. die zweite Rubrik Nr. x., oder: S. Rubrica II. Nr. 3.

§. 24. 2. Wenn in Veräuſſerungsfällen ein Vorbehalt des Eigenthums vorkömmt; ſo ſoll in nachſtehender Art verfahren werden:

a) Bei Verkäufen, bei denen dieſer Vorbehalt zu Sicherſtellung des Kaufſchillings oder eines Rückſtandes an demſelben gemacht worden iſt, haben die Hypothekenämter nach §. 15. Abſatz 2. und §. 137. des Hypothekengeſetzes nicht nur für die betreffende Summe in der dritten Rubrik eine Hypothek, ſondern auch nach §. 5. Abſatz 1. des Hypothekengeſetzes auf beſonderes Verlangen des Verkäufers den Vorbehalt des Eigenthums ſelbſt in der zweiten Rubrik einzutragen. Der Eintrag geſchieht z. B. mit den Worten: In Folge des vom Verkäufer gemachten Eigenthums-Vorbehaltes iſt deſſen Einwilligung bei Beſtellung nachfolgender Hypotheken nothwendig.

Zugleich wird in den Anmerkungen, da, wo die Hypothek und der Vorbehalt eingetragen iſt, wechſelſeitig auf einander verwieſen, z. B.: Man ſehe die 2te Rubrik Nr. 4., und S. die 3te Rubrik Nr. 3.

b) Wenn aber bei andern Veräuſſerungen ein ſolcher Eigenthumsvorbehalt zu Sicherſtellung einer Foderung vorkömmt; ſo iſt darauf Rückſicht zu nehmen: ob dieſer Foderung wegen, auch noch der Eintrag einer Hypothek Statt findet, oder nicht.

Im erſten Falle haben die Hypothekenämter ſich eben ſo, wie in Verkaufsfällen, zu benehmen.

Im andern Falle aber iſt auf beſonderes Verlangen nur der Vorbehalt des Eigenthums, in Folge des §. 5. Abſatz 1. des Hypothekengeſetzes, in der vorhin beſtimmten Art in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches einzutragen.

§. 25. 3. Der Vorbehalt eines Rückkaufsrechtes mit der im Hypothekengeſetze §. 5. Abſatz 2. vorgeſchriebenen Wirkung, iſt unter den Beſchränkungen der Diſpoſition des Beſitzers in der zweiten Rubrik des Hypothekenbuches nur alsdann vorzumerken, wenn der Käufer ſchon bei Abſchließung des Kontractes darüber, daß dieſe Vormerkung geſchehen ſoll, ſeine beſondere Zuſtimmung gegeben, oder noch nachher darein eingewilligt hat.

§. 26. IV. Auſſer den bisher (§. 20—25.) angeführten, zur zweiten Rubrik ſich eignenden Einträgen können aber zuweilen auch noch als weitere dahin gehörige Einträge vorkommen:

1) Proteſtationen ſowohl Dritter gegen die Eigen-

thumsrechte des eingetragenen Beſitzers, als auch des Beſitzers ſelbſt, gegen eingetragene Beſchränkungen ſeiner Diſpoſition;

2) Löſchungen ſolcher Beſchränkungen oder Proteſtationen.

Kommen dergleichen Fälle vor, ſo ſind die Einträge in der zweiten Rubrik mit möglichſt kurzen Worten, und unter den erfoderlichen Verweiſungen auf die betreffenden Einträge zu machen; z. B.: N. N. proteſtirt gegen die Eigenthumsrechte des Beſitzers. Oder: der Beſitzer proteſtirt gegen das unter Nr. x. eingetragene Nießbrauchsrecht. Oder: N. N. hat die unter Nr. x. eingetragene Proteſtation zurückgenommen; dieſelbe wird daher gelöſcht. Oder: die Nießbraucherin iſt geſtorben; daher wird der Eintrag Nr. x. gelöſcht.

Es wird hierbei ein für allemal bemerkt: daß, wenn bei Einträgen oder Vormerkungen in dem Hypothekenbuche Löſchungen vorkommen, es mag in der zweiten oder in der dritten Rubrik ſeyn, durchaus nichts ausgelöſcht, ausgeſtrichen oder durchſtrichen werden darf. Vielmehr ſind die Löſchungen nur durch Einträge, welche den Grund der Löſchung enthalten, dann durch Beifügung des Wortes: Gelöſcht in den Anmerkungen und durch die ſonſt noch vorgeſchriebenen Bezeichnungen (§. 33.) zu bewirken.

§. 27. V. Rückſichtlich des Platzes, an welchen jeder Eintrag in der zweiten Rubrik zu ſetzen, und der Art, wie ſich ſonſt in Ausfüllung der zu dieſer Rubrik gehörigen Columnen zu benehmen iſt, darüber iſt Folgendes zu beobachten:

1) Die zweite Rubrik wird auf dem Hypothekenfolium an derjenigen Stelle angefangen, wo ſich die erſte ſchließt (S. §. 19. Nr. 3.)

Kann dieſelbe noch auf der erſten Seite des Foliums angefangen werden (§. 19. Nr. 3. a.), ſo wird die erſte Rubrik durch zwei eingezogene Querlinien geſchloſſen, unter dieſe Querlinien wird in einer Entfernung von fünfviertel bis anderthalb Zoll noch eine Querlinie gezogen und der Zwiſchenraum wird blos in der zweiten Columne mit dem Titel der Rubrik ausgefüllt.

Wird aber dieſe Rubrik mit einer neuen Seite des Foliums angefangen (§. 19. Nr. 3. b.); ſo wird zwiſchen die auf dieſer Seite oben ohnehin ſchon befindli-

chen Querlinien in der erſten Columne das Wort: Nummer, in der zweiten der Titel der Rubrik, und in der dritten das Wort: Anmerkungen hineingeſchrieben.

Die Muſtereinträge verſinnlichen Beides.

2) Alle Einträge, welche zu dieſer Rubrik gehören, ſie mögen den Beſitzer, Beſitzveränderungen, den Beſitztitel, die Beſchränkungen der Diſpoſition, Proteſtationen oder Löſchungen betreffen, ſind nach der Zeitfolge, ſo wie ſie ſich ergeben, unter Voranſetzung des Tages, Monats und Jahres, an welchem der Eintrag geſchehen iſt, in der zweiten oder in der Hauptkolumne zu machen.

3) Die fortlaufenden Nummern, in arabiſchen Ziffern ausgedrückt, mit denen alle Einträge zu bezeichnen ſind, werden in die erſte Columne geſetzt.

4) Damit ſich aber die Beſitzveränderungen und die Reihenfolge der Beſitzer unter den verſchiedenen Einträgen deſto mehr hervorheben, ſoll bei jedem Eintrage, welcher eine Beſitzveränderung enthält, unter die fortlaufende Nummer in der erſten Columne noch eine römiſche Ziffer fortlaufend geſetzt werden, wie dieſes die Muſtereinträge ergeben.

5) Jeder Eintrag wird durch eine Querlinie geſchloſſen, und von dem folgenden Eintrage geſöndert.

6) Kömmt der Eintrag einer Beſchränkung der Diſpoſition vor; ſo iſt in der Columne der Anmerkungen ganz kurz, z. B. mit den Worten: Zu Nr. x., auf diejenige Nummer hinzuweiſen, unter welcher der Beſitzer eingetragen iſt, deſſen Diſpoſition dadurch beſchränkt wird; zugleich iſt aber bei derſelben, dieſem Beſitzer gewidmeten Nummer in der Columne der Anmerkungen auch auf die Nummer zu verweiſen, unter welcher die korreſpondirende Beſchränkung eingetragen iſt, z. B. mit den Worten: S. unten Nr. z.

7) Auf gleiche Weiſe müſſen Proteſtationen und der Eintrag, gegen welchen proteſtirt wurde, ingleichen Löſchungen und der gelöſchte Eintrag wechſelſeitig in den Anmerkungen auf einander hinweiſen.

8) Es muß die ſchnelle Ueberſicht ungemein erleichtern und iſt daher ſehr zu empfehlen, daß, wenn mehrere auf einen Haupteintrag ſich beziehende Einträge nachfolgen, dieſe nicht nur auf einander unter ſich verwei-

ſen, ſondern daß auch bei dem Haupteintrage die Verweiſung auf alle nachfolgende Einträge in der Columne der Anmerkungen beigefügt werde; z. B.: unter Nr. $\frac{3}{11}$. iſt Titius als Beſitzer eingetragen, unter Nr. 5. hat Cajus gegen das Eigenthum des Titius proteſtirt. Hier iſt in den Anmerkungen bei Nr. 5. zu bemerken: ad Nr. 3., und bei Nr. 3. iſt ebendaſelbſt zu ſetzen: S. unten Nr. 5. Wenn nun unter Nr. 7. Cajus auf ſeine Proteſtation wieder verzichtet und dieſe gelöſcht wird; ſo iſt bei Nr. 7. zu ſetzen: Zu Nr. 5. und bei Nr. 5. Siehe unten Nr. 7. — Aber ſehr zweckmäßig wird es ſeyn, wenn das Hypothekenamt es dabei nicht bewenden läßt, ſondern der bei Nr. 3. bereits vorkommenden Bemerkung: S. unten Nr. 5., noch den Beiſatz macht: und Nr. 7., ſo daß die vollſtändige Verweiſung auf die nachfolgenden Einträge alſo lautet: S. unten Nr. 5. und 7.

Dadurch wird die Mühe nicht vermehrt, die Ueberſicht offenbar erleichtert, und unnöthiges Durchleſen erſpart.

9) Kommen Löſchungen vor, ſo iſt zwar der Eintrag ſo, wie §. 26. vorgeſchrieben iſt, und zwar nach Nr. 2. des gegenwärtigen Paragraphen in der Hauptkolumne zu machen, aber bei der dem gelöſchten Eintrage gewidmeten Nummer iſt der Verweiſung auf die Nummer der Löſchung das Wort: Gelöſcht, einfach unterſtrichen, in den Anmerkungen beizufügen, z. B.: Gelöſcht. S. unten Nr. 7.

10) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich dient bloß zu Allegationen des Hypothekenprotokolles oder der Hypotheken-Spezialakten, dann zu den oben Nr. 4, 5 und 6. beſchriebenen Verweiſungen, und zum Eintrage des Wortes: Gelöſcht, bei Löſchungen von Proteſtationen und Beſchränkungen der Diſpoſition des Beſitzers.

§. 28. 3. Von der dritten Rubrik.

I. Der Eintrag der Hypotheken in der dritten Rubrik, richtet ſich nach folgenden Regeln:

1) Jedem Eintrage einer Hypothek iſt Jahr, Monat und Tag, an welchem der Eintrag geſchieht, voranzuſetzen, wenn auch die über den Rechtstitel zu dieſer Hypothekenforderung producirten Urkunden viel älter ſeyn ſollten.

2) Der Eintrag einer Hypothek muß in ſich enthalten, die Summe der Forderung, die genaue Bezeichnung der Perſon des Gläubigers, den Rechtstitel der Forderung (causa debendi), die Zeit der Entſtehung derſelben, mittelſt Allegirung der Documente, Protokolle u. dgl., aus denen ſich dieſe Entſtehung ergiebt, z. B.: Zwölfhundert Gulden mit 5 proC. verzinsliches Darlehen an Sebaſtiam Sch**. zu X., laut gerichtlich ausgefertigten Schuldbriefes vom (Datum).

3) Die Summe der Forderung muß nicht nur mit Buchſtaben ausgeſchrieben, ſondern auch mit Ziffern ausgedrückt werden, wie die Muſtereinträge das Genauere zeigen.

4) Um dieſes bewirken zu können, haben die Hypothekenämter auf denjenigen Seiten des Foliums, welche zu der dritten Rubrik verwendet werden (§. 34), neben der die Columne der Anmerkungen einſchließenden Linie, in einer Entfernung beiläufig von einem Zolle, nach der Länge des Bogens, noch eine Linie hineinzuziehen, und zwiſchen dieſen Linien die Summen in Ziffern einzutragen.

Es wird nur eine Linie vorgeſchrieben, weil Kreuzer bei Hypothekenforderungen ſelten vorkommen, und weil, wenn ſie vorkommen, die Intereſſenten leicht zur Weglaſſung derſelben, allenfalls mittelſt Erlaſſung oder Hinausbezahlung bewogen, oder auf das Aeußerſte dieſe Kreutzer dem Ganzen unbeſchadet, auch unter die Zahl der Gulden geſchrieben werden können.

Da bei andern in dieſer Rubrik vorkommenden Einträgen Zahlen zwiſchen dieſe Linien nicht geſetzt werden; ſo dienen die bei den Hypotheken eingeſchriebenen Zahlen auch noch dazu, nicht nur die Hypotheken von andern Einträgen ſchnell unterſcheiden, ſondern auch die ganze Summe der auf einem Immobile verſicherten Hypothekenforderungen ſchnell zuſammen rechnen zu können.

5) Leiſtungen an Alimenten, Wittum, Auszug (altem Theil) bei Gutsübergaben oder Erbtheilungen u. dgl. in Geld, Naturalien und anderen Reichniſſen, welche durch Hypothek verſichert werden ſollen, können entweder in einem Anſchlage zu Capital, oder in einem beiläufigen Anſchlage ihres jährlichen Betrages, oder auch nur durch genaue Anzeige, worin jene Leiſtungen be-

ſtehen, eingetragen werden, nebſt Beiſetzung der Zeit, auf welche ſie — ob auf beſtimmte Jahre oder auf Lebenszeit des Berechtigten — zu entrichten ſind.

Auch bei der letzten Art des Eintrages kann jeder nachfolgende Gläubiger hienach die Sicherheit für ſeine Foderung bemeſſen. Indeſſen iſt die erſte Art des Eintrages der Form und Ordnung des Hypothekenbuches weit angemeſſener.

6) Die Summen der Hypothekenforderungen ſind nur in baieriſcher Reichswährung auszudrücken. Sind ſie in anderen Münzen oder in anderem Münzfuße angemeldet, ſo müſſen ſie zwar auf ſolche Art auch im Hypothekenbuche angeführt, aber zugleich auf baieriſche Reichswährung reducirt werden.

7) Bei der Eintragung verzinslicher Capitalien iſt wegen der hievon abhängigen Rechtsfolgen der bedungene Zinsfuß nicht zu überſehen.

8) Die Aufkündbarkeit, oder der Aufkündigungstermin wird nur auf beſonderes Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners eingetragen.

9) Haben zwei oder mehrere Hypotheken, dem § 23. Abſatz 2. des Hypothekengeſetzes gemäß, gleichen Rang; ſo iſt dieſes bei jeder derſelben in der Columne der Anmerkungen beizuſetzen; z. B. mit den Worten: **Hat gleichen Rang mit Nr. 5 und 6.** — **Hat gleichen Rang mit Nr. 4 und 6.** — **Hat gleichen Rang mit Nr. 4 und 5.**

10) Iſt nach §. 23. Abſatz 2. des Hypothekengeſetzes einer Hypothek durch ausdrücklichen Vertrag ein beſtimmter Rang im Voraus angewieſen worden; ſo muß auch dieſes bei dem Eintrage in der Columne der Anmerkungen beſonders ausgedrückt werden.

11) Iſt nach Uebereinkunft mit andern Gläubigern dem Einen der Vorrang eingeräumt worden, ſo iſt dieſes in der Columne der Anmerkungen kurz zu bemerken; z. B.: **Geht nach Uebereinkunft den beiden Nummern 1. und 2. vor.** Zugleich iſt da, wo die Forderungen dieſer Gläubiger eingetragen ſind, auf dieſe Bemerkung zu verweiſen; z. B: S. Nr. 3.

12) Auf ähnliche Art ſind alle andere den Rang der Forderungen betreffende Bemerkungen den Anmerkungen einzurücken. (S. unten §. 62.)

13) Bei Lehen und grundbaren Gütern, ſo ferne zu den auf Privatwillen beruhenden Hypotheken der Conſens der Lehen- oder Grundherren erfordert wird; imgleichen in Fällen, wo die Einwilligung der Ehefrau in die Beſtellung ſolcher Hypotheken erforderlich iſt, darf zwar in den Hypothekenprotokollen, Spezialakten und deren Beilagen, nichts fehlen, woraus das Vorhandenſeyn dieſes Conſenſes oder dieſer Einwilligung vollkommen bemeſſen werden kann; aber es iſt nicht nöthig, beim Eintrage der Hypothek ſelbſt davon in der dritten Rubrik eine Bemerkung oder Erwähnung zu machen.

14) Wird eine mit geſetzlichem Titel zur Hypothek nach §. 12. des Hypothekengeſetzes verſehene Foderung angemeldet, ſo iſt zu unterſcheiden: ob das Geſetz das Recht des Gläubigers auf eine beſtimmte unbewegliche Sache beſchränkt oder nicht.

Im erſten Falle, wohin aus §. 12. die Nummern 3, 4, 8, 9. und 11. gehören, kann die Eintragung nur auf dieſe beſtimmte Sache geſchehen, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, welche Sicherheit der Gläubiger in Beziehung auf den Werth der Sache erhalte.

Im zweiten Falle aber, wohin aus §. 12. die Nummern 1, 2, 5, 6, 7, 10. und 12. gehören, kann derjenige, wider den die Eintragung dieſer Forderung auf mehrere Immobilien begehrt wird, nach §. 11. des Hypothekengeſetzes verlangen, daß die Eintragung nur auf einen ſolchen freyen Güterwerth beſchränkt werde, welcher nach Abzug der vorſtehenden Poſten den Betrag der Foderung um ein Drittheil überſteigt.

Wenn daher ein unter den letztgenannten Nummern begriffener Gläubiger wegen 600 fl. die Eintragung einer Hypothek auf mehrere Grundſtücke begehrt, unter welchen aber ein einziges den wahren und dauerhaften Werth von 2000 fl. hat, auch mit bereits eingeſchriebenen Hypotheken nicht weiter, als auf 1200 fl. belaſtet iſt; ſo kann der Schuldner verlangen, daß die Hypothek nur auf dieſes einzige Grundſtück mit Freilaſſung der übrigen eingetragen werde, weil nach Abzug der ſchon eingetragenen Hypotheken der noch übrige freie Gutswerth zu 800 fl. die neu angemeldete Hypothekenforderung zu 600 fl. um 200 fl. das heißt um ein Drittheil derſelben überſteigt.

Gleiches Verlangen des Schuldners, die Eintragung auf zwei oder drei Grundſtücke, mit Freilaſſung der übrigen zu beſchränken, findet auch alsdann ſtatt, wenn der noch freie Güterwerth dieſer zwei oder drei Grundſtücke zuſammengerechnet ſo viel beträgt, als die einzutragende Forderung und noch ein Drittheil derſelben.

15) Wenn endlich der Fall eintritt, daß eine und dieſelbe Forderung auf mehrere Immobilien, von denen ein jedes ſein eigenes Folium hat, mit ungetheilter Summe eingetragen werden muß, ſo iſt in der Columne der Anmerkungen bei jedem dieſer Einträge zu bemerken, auf welchen Seiten des Hypothekenbuches, imgleichen, wenn es mehrere Bände hat, in welchen Bänden und auf welchen Seiten derſelben die andern Einträge ſich befinden. Z. B.: Dafür iſt weitere Hypothek eingetragen pag. 8 und 10. — Hiefür iſt noch weiter die Hypothek eingetragen pag. 6 und 10. — Hiefür iſt die Hypothek noch weiter eingetragen pag. 6 und 8.

§. 29. II. Die Ceſſionen ſind nachfolgendermaßen in der dritten Rubrik einzutragen.

1) Sobald eine Ceſſion angemeldet, hinreichend geprüft, und zum Eintrage geeignet gefunden worden iſt, hat das Hypothekenamt den Eintrag zu machen, z. B. mit den Worten: Die unter Nr. x. eingetragene Hypothek iſt an N. N. cedirt worden.

Zugleich iſt in den Anmerkungen: Zu Nr. x., und bei derjenigen Nummer, unter welcher ſich die cedirte Foderung eingetragen befindet, zu ſetzen: Nunmehr an N. S. unten Nr. z.

2) Der Fall des §. 84. des Hypothekengeſetzes wird in Beziehung auf den Eintrag in das Hypothekenbuch gleich einer Ceſſion behandelt, indem der Schuldner das dem befriedigten Gläubiger zugeſtandene Recht hinſichtlich der im Hypothekenbuche noch nicht gelöſchten Foderung einem andern Gläubiger abtreten dürfte, und abgetreten hat.

Daher geſchieht der Eintrag auf ähnliche Art, wie in der voranſtehenden Nummer vorgezeichnet wurde, z. B. mit den Worten: Zu Bezahlung der bei Nr. 1. eingetragenen Foderung hat Herr Ludwig von N. das baare Geld zu 4 pro C. hergeſchoſſen. Der Gläubiger iſt bezahlt, und deſſen Rechte ſind vom Herrn v. L** dem neuen Gläubiger eingeräumt worden.

In der Columne der Anmerkungen wird geſetzt: Zu Nr. 1 und bei Nr. 1. Nunmehr an Herrn v. N. S. unten Nr. 7.

3) Auf eine ähnliche Weiſe, wie bei Ceſſionen iſt auch zu verfahren, wenn Theilhaber einer gemeinſchaftlichen Hypothekenfoderung, z. B.: Miterben, dieſelbe theilweiſe auf ihre Perſonen umſchreiben laſſen; z. B.: Nunmehr an Schauers fünf Kinder auf fünf Obligationen. S. unten Nr. 5.

§. 30. III. Bei Proteſtationen, welche in Beziehung auf die dritte Rubrik vorkommen, ſie mögen gegen den Eintrag einer Hypothek, oder gegen eine Vormerkung eingewendet werden, iſt im Ganzen eben ſo, wie von Proteſtationen bei der zweiten Rubrik (§. 26) vorgeſchrieben wurde, zu verfahren.

§. 31. IV. Vormerkungen ſetzen voraus, daß etwas, was zum Eintrage angemeldet wurde, jetzt, und ehe gewiſſe Umſtände berichtiget ſind, in das Hypothekenbuch wirkſam noch nicht eingetragen werden kann (§. 30 des Hypothekengeſetzes) z. B.: der Titel zu einer Hypothek, welche angemeldet wird, liegt in einer Privaturkunde, die erſt anerkannt werden muß, oder es liegt eine Proteſtation gegen die Eigenthumsrechte des Beſitzers in der Mitte, und gleichwohl ſoll eine angemeldete Hypothek eingetragen werden u. ſ. w. In ſolchen Fällen hat zwar das Hypothekenamt, um den anmeldenden Gläubiger ſeine Rechte und ſeinen Rang zu erhalten, die angemeldete Foderung unter den Hypotheken eben ſo, als ob dieſes jetzt ſchon definitiv geſchehen könnte, einzutragen. Aber in den Anmerkungen iſt beizufügen das Wort: vorgemerkt, einfach unterſtrichen.

Heben ſich in der Folge die noch ungewiſſen, den definitiven Eintrag hindernden Umſtände, ſo iſt nun nach Verſchiedenheit der Verhältniſſe zu verfahren.

Heben ſie ſich in einer ſolchen Art, daß jetzt der definitive Eintrag ſtatt findet, z. B.: die Privaturkunde wird recognoſcirt, die Proteſtation wird zurückgenommen, oder der Beſitzer wird rechtskräftig für den Eigenthümer erklärt; ſo geſchieht deshalb in der Hauptkolumne der erforderliche weitere Eintrag im Hypothekenbuche, z. B.: Der Beſitzer hat die bei Nr. 3. producirte Privaturkunde anerkannt. Daher wird die Hypothek nunmehr eingetragen. Zu Nr. 3. Es wird

aber da, wo die Vormerkung geſchehen iſt, in der Columne der Anmerkungen beigefügt: Nunmehr eingetragen. S. unten Nr. 6.

Heben ſie ſich hingegen ſo, daß der Eintrag nicht mehr ſtatt finden kann; ſo muß die vorgemerkte Hypothek ſo, wie nachher §. 33. vorkommen wird, gelöſcht werden.

§. 32. V. Bei Verpfändungen einer eingetragenen Hypothek hat ſonſt weiter nichts zu geſchehen, als daß in der fortlaufenden Reihe der Eintrag in der zweiten Columne gemacht wird: Die unter Nummer 2. eingetragene Hypothek iſt unter Extradition des Hypothekenbriefes an N. N. zu X. verpfändet. — Zu Nr. 2.

In den Anmerkungen bei Nr. 2. wird ſodann beigeſetzt: S. unten Nr. 4.

§. 33. VI. Was die Löſchungen betrifft, welche in der dritten Rubrik einzutragen ſind, ſo gilt von denſelben Folgendes:

1) Sobald ein Grund zu Löſchung einer eingetragenen Hypothek dem Hypothekenamte auf eine genügende Art angemeldet iſt, geſchieht der Eintrag in der Hauptkolumne, unter Anführung des Löſchungsgrundes; z. B.: Die unter Nr. 3. eingetragene Foderung iſt bezahlt. Daher wird die Hypothek gelöſcht. In den Anmerkungen wird geſetzt: Zu Nr. 3.
2) Unter derjenigen Nummer bei welcher die gelöſchte Foderung eingetragen war, wird in die erſte Columne, und in die dritte, das Wort: gelöſcht, geſetzt, und doppelt unterſtrichen. Zugleich iſt auch die zwiſchen den Linien mit arabiſchen Ziffern geſchriebene Summe der gelöſchten Foderung doppelt zu unterſtreichen.
3) Bei Partialzahlungen, oder theilweiſen Löſchungen geſchieht zwar ein gleicher Eintrag, z. B.: Von der unter Nummer 3. eingetragenen Abfindung ſind bei Verheirathung der Chriſtine Barbara bezahlt ſechstauſend Gulden ꝛc. ꝛc. Zu Nr. 3. Aber bei dem Eintrage der theilweiſe gelöſchten Foderungen wird in die Anmerkungen nur geſetzt: Hievon gelöſcht ſechstauſend Gulden. S. unten Nr. 5, wobei aber das Wort: Gelöſcht, nur einmal unterſtrichen werden darf, ohne etwas in die erſte Columne zu ſetzen, und ohne die zwiſchen den Linien ſtehenden Zahlen zu unterſtreichen.

4) Sind alle auf ein Immobile eingetragen geweſene Hypotheken ganz gelöſcht; ſo wird die dritte Rubrik durch zwei Querlinien geſchloſſen, und nur bei einer gegebenen hinreichenden Veranlaſſung zu neuen Einträgen unter dem Querſtriche von neuem angefangen.

5) Sind insbeſondere Vormerkungen, Proteſtationen oder Verpfändungen zu löſchen; ſo geſchehen jedesmal in der Hauptkolumne die erfoderlichen Einträge, ſo wie in den Anmerkungen die nöthigen Verweiſungen. Zugleich wird am geeigneten Orte bemerkt: Nunmehr eingetragen, oder Proteſtation gelöſcht; gelöſcht u. ſ. w., und einmal unterſtrichen.

§. 34. VII. Die Ausfüllung der dritten Rubrik betreffend, ſo haben die Hypothekenämter dabei zu verfahren, wie folgt:

1) Meiſtens und in der Regel wird die dritte Rubrik auf die zweite Seite des Hypothekenfoliums geſchrieben werden können.

Nur in höchſt ſeltenen Fällen wird eine einzige Seite zu allen drei Rubriken hinreichen. Dieſes könnte jedoch alsdann geſchehen, wenn die Beſchreibung der Sache ſehr kurz, und der Beſitzer eine Perſon iſt, welche Veränderungen nicht unterliegt, z. B.: eine Stiftung, oder eine beſtändige Körperſchaft, und wenn zugleich vorausſichtlich nur ſehr wenige Hypotheken auf die Sache einzutragen ſeyn werden.

Eben ſo werden es keineswegs häufige Fälle ſeyn (§. 19. Nr. 3. b), wo erſt auf der dritten, vierten, oder gar fünften Seite des Foliums der Anfang mit der dritten Rubrik gemacht werden müßte.

Die Hypothekenämter werden dieſes alles nach Bedürfniß ermeſſen, und eine die künftige Fortſetzung des Buches erſchwerende Raumerſparung eben ſo, wie eine unnöthige und koſtſpielige Papierverſchwendung zu vermeiden wiſſen.

2) In die zweite oder Hauptkolumne der dritten Rubrik werden eingetragen, Hypotheken, Ceſſionen, Proteſtationen, Verpfändungen, Löſchungen. Selbſt nur vorgemerkte Einträge werden in dieſe Columne geſetzt. Eben ſo gehören dahin alle die Löſchung oder den definitiven Eintrag einer Vormerkung veranlaſſenden Einträge u. ſ. w.

3) Alle Einträge in dieſer zweiten Columne folgen unter Voranſetzung von Tag, Monat und Jahr, an welchen der Eintrag geſchehen, in reiner chronologiſcher Ordnung auf einander.

4) Auch in dieſer Rubrik wird jeder Eintrag von dem Folgenden, durch eine Querlinie geſöndert.

5) In der erſten Columne dieſer Rubrik wird jedem Eintrage die fortlaufende Nummer in arabiſchen Ziffern beigefügt, und um den Eintrag der Hypotheken vor andern Einträgen hervorzuheben, ſoll allenthalben da, wo eine Hypothek eingetragen iſt, unter die fortlaufende Nummer noch eine fortlaufende römiſche Ziffer geſetzt werden. Die Mustereinträge liefern verſinnlichende Beiſpiele.

Endlich kömmt auch noch bei Löſchung der Hypotheken das Wort: Gelöſcht, doppelt unterſtrichen in dieſe Columne.

6) Die dritte Columne der Anmerkungen endlich, wird mit denjenigen Bemerkungen und Verweiſungen ausgefüllt, von denen in den vorhergehenden §§. 28 — 33 gehandelt worden iſt, und zugleich werden in derſelben die Allegationen der Hypothekenprotokolle und Spezialakten beigefügt.

§. 35. Allgemeine Vorſchriften über die Einträge in das Hypothekenbuch.

Nebſt den vorhergehenden Beſtimmungen ſind über die Einträge in das Hypothekenbuch noch folgende allgemeine Vorſchriften zu befolgen:

1) Jede Einſchreibung in das Hypothekenbuch muß bei ſtrenger Verantwortlichkeit gleich nach dem Beſchluſſe eines aufgenommenen Protokolles geſchehen, damit Derjenige, der ſie verlangt hat, ſich davon überzeugen kann. Nur in dem im Hypothekengeſetze §. 23. Abſatz 3 beſtimmten Falle, iſt es den Hypothekenämtern erlaubt, die Einſchreibung auf kurze Zeit zu verſchieben, und ſich nach der dort gegebenen Vorſchrift zu benehmen.

2) Die Hypothekenämter ſollen ſich beſtreben, daß alles, was in das Hypothekenbuch eingeſchrieben wird, mit guter, dauerhafter Dinte, und nicht nur mit deutlicher und gedrängter, ſondern auch mit ſchöner Schrift, jedoch frei

von allen der Deutlichkeit ſchädlichen Künſteleien, geſchrieben werde.

3) In den Hypothekenbüchern darf noch weniger, als in den Protokollen, etwas durchſtrichen, überſchrieben, radirt werden u. dgl. Auch ſollen

4) dieſe Bücher ſo rein als möglich erhalten werden.

§. 36. III. Von Auszügen, Recognitionsſcheinen und Hypothekenbriefen.

1) Allgemeine Auszüge aus dem Hypothekenbuche beſtehen in einer vollſtändigen Abſchrift aller auf einem Folium des Hypothekenbuches in deſſen drei Rubriken befindlichen Einträge.

Beſondere Auszüge beſtehen in der Abſchrift eines oder des andern in dieſen Rubriken befindlichen Eintrages.

Wer nur einen beſondern Auszug verlangt, dem kann ein allgemeiner nicht aufgedrungen werden.

2) Recognitionsſcheine und Hypothekenbriefe ſollen, wenn ſie beſonders ausgeſtellt, und nicht nach §. 172. und 174. des Hypothekengeſetzes auf die vorgelegten Urkunden ſelbſt in kürzerer Form geſchrieben werden, nach den der gegenwärtigen Inſtruktion beigefügten Formularien ausgefertiget werden.

3) Förmliche Hypothekenbriefe ſind nur bei Capitalien, und zwar nach dem der gegenwärtigen Inſtruktion beigefügten Formulare, auszufertigen.

Bei den auf geſetzlichen Rechtstiteln vermöge des Hypothekengeſetzes §. 12. beruhenden Hypotheken wird nur ein Auszug aus dem Hypothekenbuche, oder ein Rekognitionsſchein über deren Eintragung ausgefertigt.

4) Sind über ein und daſſelbe Rechtsgeſchäft auf mehrere zu demſelben Hypothekenamte gehörige Immobilien Einſchreibungen geſchehen (§. 28. Nr. 15.) ſo iſt darüber, wenn nicht der Betheiligte etwas anders ausdrücklich verlangt, nur ein einziger Rekognitionsſchein oder Hypothekenbrief auszufertigen.

5) Jedem Auszuge, Rekognitionsſchein und Hypothekenbriefe iſt das Datum, an welchem er ausgefertigt wurde, beizuſetzen.

Da aber die Wirkung und der Rang vorgemerkter Foderungen, wenn nachher die Vormerkung in einen Eintrag übergeht, dem Hypothekengeſetze §. 30. Abſatz 3. zufolge, nicht erſt mit dem Tage der förmlichen Eintragung, ſondern ſchon mit dem Tage der Vormerkung eintritt, ſo muß auch dieſer Tag der Vormerkung außer dem Tage der Ausfertigung noch beſonders bemerkt werden.

§. 37. Das Hypothekengeſetz beſtimmt §. 23. Abſatz 3. den Rang der Hypotheken, mit Ausnahme eines Falles, nicht nach dem Moment, ſondern nach dem Tage der Eintragung. Daher iſt im §. 117. deſſelben verordnet, daß kein Auszug aus dem Hypothekenbuche vor Ablauf eines Gerichtstages einem Intereſſenten ausgehändigt werden ſoll, indem dieſes in der Regel zur Sicherheit des Hypothekenamtes und der Hypothekengläubiger, wegen der an demſelben Tage noch möglichen Anmeldungen nothwendig iſt.

Dieſes iſt aus gleichem Grunde auch bei Hypothekenbriefen und ſolchen Rekognitionsſcheinen zu beobachten, welche über die Vormerkung oder Eintragung einer Hypothek mit Bezeichnung ihres Ranges ausgeſtellt werden ſollen.

Dagegen findet es bei Recognitionsſcheinen und bei beſondern Auszügen, ſofern dieſe auf den Rang einer Hypothek keinen Einfluß haben, desgleichen bei jenen Hypotheken, deren Rang ſich nach dem Tage einer ſchon früheren Vormerkung richtet, keine Anwendung, weil hier allenthalben der Grund des Geſetzes wegfällt.

Verlangt, außer den eben bezeichneten Fällen, ein Betheiligter die frühere Ausfertigung, ſo ſoll das Hypothekenamt dem Hypothekengeſetze §. 117. gemäß dieſe zwar nicht verweigern, aber über dieſes Verlangen ein beſonderes Protokoll aufnehmen, und in demſelben ſowohl, als auch auf der hinausgegebenen Ausfertigung, die Zeit der Abgabe bemerken.

Dadurch wird es von aller Verantwortlichkeit für die Vollſtändigkeit des Auszuges oder Hypothekenbriefes in Beziehung auf alle an demſelben Tage nach der Aushändigung noch erfolgten Einträge und Vormerkungen frei.

Zweiter Theil.

Beſondere, die Fertigung der neu anzulegenden Hypothekenbücher betreffende Instructionsbücher

§. 38. Mit den bisherigen, das Hypothekenweſen und die Hypothekenbücher im Allgemeinen betreffenden Vorſchriften werden nunmehr auch diejenigen beſondern inſtruktiven Weiſungen verbunden, welche ſich auf die wirkliche Fertigung der neu anzulegenden Hypothekenbücher beziehen.

Dabei ſind mancherlei wichtige, zum Theile mühevolle Vorbereitungen und Vorarbeiten nöthig; die Hypothekenämter haben bei manchen von Amtswegen, bei manchen nur auf Anträgen zu verfahren, ſie haben verſchiedene Vorſichtsmaßregeln, techniſche Vortheile und im Ganzen die höchſte Aufmerkſämkeit anzuwenden.

Um dem Benehmen der Hypothekenämter durchaus die gehörige Richtung zu geben, ſie vor Mißgriffen, Vermehrung oder Erſchwerung der Arbeit zu ſichern und bei allen ein vollkommen gleichförmiges Verfahren herzuſtellen, haben dieſe Aemter in allen die Fertigung der neuen Hypothekenbücher betreffenden Geſchäften folgende Vorſchriften auf das Genaueſte zu beobachten.

§. 39. I. Erſte Vorbereitungen.

1. Vor allem hat ein jedes Hypothekenamt einen wohlbemeſſenen Ueberſchlag zu machen, wie viele Bände des Hypothekenbuches in ſeinem Jurisdiktionsbezirke anzulegen ſeyn werden. (§. 5.)

Der dem Amte ohnedieß bekannte Vermögens- und Schuldenſtand ſeiner Amtsuntergebenen, die Zahl und Wichtigkeit der gebundenen und ungebundenen Güter, die Lebendigkeit des Verkehrs und andere örtliche Verhältniſſe werden ihm jedesmal richtige Anhaltspunkte gewähren, ohne ſich von irgend einer Seite eines, auf alle Art zu vermeidenden Uebermaßes, ſchuldig zu machen.

Werden höchſtens zehn bis zwölf Buch Papier auf einem Band gerechnet (§. 5.); ſo beträgt dieſes 960 bis

1152 Seiten. Wenn nun der vierte Theil für künftige Einträge leer bleibt, ſo ſind gleich Anfangs 720 bis 863 Seiten zu beſchreiben. Rechnet man für jedes Folium drei Seiten, was ſehr viel iſt; ſo können in einem ſolchen Bande wenigſtens 240 bis 288 Immobilien eingetragen werden. Dieſes mag den Hypothekenämtern einen Maßſtab geben.

§. 40. 2. Sobald nun das Hypothekenamt über die Zahl der Bände mit ſich einig iſt, muß zu jedem Bande ein eigenes Hypothekenprotokoll mit ſeinem Beilagenbande angelegt werden.

Darin iſt alles, was in Beziehung auf das Hypothekenweſen der zu dieſem Bande gehörigen Immobilien vorkömmt, einzutragen und zu adregiſtriren ſo, wie es oben §. 7. 8. und 9. vorgeſchrieben worden iſt.

Anfangs iſt es keineswegs nöthig, die Hypothekenprotokolle ſogleich einbinden zu laſſen. Sie können in einzelnen Sexternen angelegt und erſt am Ende, wenn es einmal zu der wirklichen Fertigung und Reinſchreibung des Hypothekenbuches gekommen iſt, (Siehe unten §. 65.) zuſammengebunden werden.

Die Hypothekenämter werden ſich ſehr zweckmäßig benehmen, wenn ſie jedem Band des Hypothekenprotokolles in zwei Abtheilungen anlegen, die erſte Abtheilung für die Anmeldungen, die zweite Abtheilung für die nachfolgenden Vernehmungen und Recherchirungen.

Beide Abtheilungen können am Ende, je nachdem ſie mehr oder minder umfaſſend ſind, in einem einzigen, oder in zwei verſchiedenen Bänden, zuſammengebunden werden. Das erſte iſt bei der erſten Anlage des Hypothekenbuches wünſchenswerther, damit die Zahl der Bände nicht ſogleich unnöthig vermehrt werde.

In jeder Abtheilung können vorerſt die einzelnen Protokolle, um ſich wechſelſeitig aufeinander, ſo wie ſie zuſammen gehören, beziehen zu können, nur fortlaufend, die einen mit arabiſchen, die andern mit römiſchen Ziffern numerirt, und am Ende können beide Abtheilungen, wenn ſie zuſammengebunden ſind, noch immer fortlaufend auch paginirt werden.

Iſt aber einmal das Zuſammenbinden und Paginiren geſchehen, und überhaupt die erſte Anlegung der Hypothekenbücher vollendet; dann können bei weiterer Fortführung der Bücher die Protokolle ohne alle Numerirung

nach der Zeitfolge in die Protokollbücher eingeſchrieben und nur nach der Seitenzahl aufeinander bezogen werden.

§. 41. 3. Die Hypothekenämter können zwar hierauf mit den zu Fertigung des Hypothekenbuches gehörenden vorbereitenden Arbeiten ohne weiters den Anfang machen.

Um indeſſen auch das Publikum davon, daß der Vollziehung des Hypothekengeſetzes kein Hinderniß mehr im Wege ſtehe, zu benachrichtigen, ſoll das königl. Appellationsgericht eines jeden Kreiſes vierzehn Tage nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen Inſtruction durch eine in den Kreis-Intelligenzblättern einzurückende Ankündigung öffentlich bekannt machen; daß bei allen Hypothekenämtern ſeines Kreiſes das Protokoll für Hypothekenſachen geöffnet ſey, und das daher Jedermann, wer irgend eine das Hypothekenweſen betreffende Anmeldung zu machen hat, er ſey Hypothekgläubiger, Grundherr, Zehentherr oder ein ſolcher, welchem auf ſpeciellen Rechtstiteln beruhende Reallaſten zu leiſten ſind, dieſelben bei den betreffenden Hypothekenämtern mündlich oder ſchriftlich, in Perſon oder durch einen Bevollmächtigten vorbringen könne, und ſodann das Weitere zu gewärtigen habe.

Eine gleiche Einladung an das Publikum haben auch die ſtandesherrlichen Juſtizkanzleien hinſichtlich der ihnen untergeordneten Herrſchaftsgerichte zu erlaſſen.

Man kann darauf vertrauen, daß die königlichen Rentämter, Gemeinden, Stiftungen, ſo wie die Privaten die Hypothekenämter durch Hervorgebung ihrer Anmeldungen, Bücher und ſonſtigen Dokumente erleichtern und die zu Fertigung der Hypothekenbücher erforderlichen Arbeiten befördern werden.

Dieſe allgemeinen Einladungen ſchließen jedoch nicht aus, daß auch beſondere an einzelne Perſonen von den Hypothekenämtern ſelbſt während der Anmeldungsfriſt nach Bedürfniß erlaſſen werden.

§. 42. II. Nähere Vorbereitungsarbeiten.

a) Da wo ſchon ältere Bücher vorhanden ſind.

Sind in irgend einem Theile des Königreiches unter was immer für Benennungen eingeführte, das Hypothe-

kenweſen betreffende öffentliche Bücher vorhanden; ſo blei- ben nach §. 8. Abſatz 1. des Einführungsgeſetzes die darin eingetragenen Foderungen und alle andere darin befindli- che Einträge, ohne einer neuen Anmeldung zu bedürfen, bei voller Kraft, und ſie müſſen ohne weiters in die neuen, nach dem Hypothekengeſetze anzulegenden Bücher übertragen werden.

Bei dieſer Uebertragung haben die Hypothekenämter folgende Vorſchriften zu befolgen:

1. Die Uebertragung aus den bisherigen Büchern in die neu anzulegenden Hypothekenbücher muß nach Form und Materie dem Hypothekengeſetze entſprechend ge- ſchehen.
2. Sollte daher in dieſen Büchern etwas von dem, was nach §. 22. des Hypothekengeſetzes eingetragen werden muß, ſich noch nicht eingetragen befinden, wohin beſon- ders die Nummern 2. 4. 5. und 7. dieſes §. 22. gehö- ren; ſo iſt dieſes in den neuen Büchern nachzutragen und ſich in ſo weit eben ſo, als wenn die ältern Bü- cher nicht vorhanden wären, nach §. 46. und ff. die- ſer Inſtruktion zu benehmen.
3. Was nach dem Hypothekengeſetze nicht mehr Gegen- ſtand einer Hypothek ſeyn kann, darf als ſolcher in die neuen Bücher nicht übertragen werden. Dieſes iſt z. B.: hinſichtlich der bei einigen Folien der Landtafel zu Kemp- ten aufgenommenen Haabe (bewegliches Vermögen) der Fall, wenn ſie nicht in der zu einem unbeweglichen Gute gehörenden Baumannsfahrniß (Schiff und Geſchirr) oder dem zur Landwirthſchaft gehörigen Viehe beſteht, welchenfalls dieſe Gegenſtände mit Einwilligung des Eigenthümers nach §. 34. des Hypothekengeſetzes als Zugehörungen betrachtet und eingetragen werden können.
4. Die Werthsbeſtimmungen betreffend, ſo ſind ſolche in ältern Büchern entweder anzutreffen oder nicht.

Iſt der Werth des Hypothekobjektes in den bisheri- gen Büchern angegeben; ſo iſt derſelbe nach dieſer Anga- be in der Regel in das Hypothekenbuch einzutragen. Wenn aber dieſe Angaben auf einem alten, den gegen- wärtigen Verhältniſſen nicht mehr anpaſſenden Steuerfuſ- ſe, wie z. B.: in der Landtafel von Kempten auf dem Weidenſchaftsfuße, oder wenn ſie auf ſo alten Schätzun- gen, Kaufpreiſen u. dgl. beruhen, daß ſie dem gegenwär- tigen Werthsverhältniſſe durchaus nicht mehr entſprechen,

alsdann muß zum Behufe des neu anzulegenden Buches nach Umſtänden für eine neue Werthsbeſtimmung geſorgt werden. Iſt daher der Werth des Objektes in dieſen alten Büchern nicht angegeben; oder kann es bei den dort angegebenen nicht bewenden, ſo iſt ſich hinſichtlich der neuen Werthbeſtimmung nach §. 14. dieſer Inſtruktion zu richten.

5. Sind in den bisherigen Büchern mehrere Immobilien und auf denſelben in Geſammtheit haftende Hypotheken zuſammen eingetragen; ſo iſt in dem neuen Hypothekenbuche für jedes Immobile ein eigenes Folium zu beſtimmen, und bei jedem ſind die ungetheilt darauf haftenden Hypotheken beſonders einzutragen. Jedoch wird dabei auf §. 12. Nr. 3. dieſer Inſtruktion verwieſen.

6. Bei Foderungen, welche in den bisherigen Büchern nicht mit einer beſtimmten Summe eingetragen waren, muß das Hypothekenamt nach Vorſchrift des Hypothekengeſetzes §. 19. die Summe beſtimmen laſſen. In Ermanglung gütlicher Uebereinkunft ſind ſie einsweilen als Vormerkungen zu behandeln, und in der Columne der Anmerkungen iſt beizufügen: Vorgemerkt und beruht die Beſtimmung der Summe auf richterlicher Entſcheidung.

7. Die Uebertragung aus den vorigen Büchern muß ſo geſchehen, daß jeder Eintrag in die den neuen Büchern angemeſſene Rubrik und Columne geſetzt wird.

8. Foderungen, welche ganz gelöſcht ſind, können in dem neuen Buche ganz übergangen werden. Wenn dagegen an einer Foderung nur ein Theil gelöſcht wurde; ſo müſſen die bisherigen Einträge vollſtändig in das neue Hypothekenbuch aufgenommen werden.

9. In ſo ferne nach den vorhergehenden Nummern des gegenwärtigen Paragraphen Nachholungen und neue Recherchirungen nicht erforderlich ſind, kann mit Fertigung der Folien des neuen Hypothekenbuches ohne weiters fortgefahren werden, und in dem Buche ſind ſtatt der Allegationen des Hypothekenprotokolls bloß die ältern Bücher zu allegiren.

Sofern aber dergleichen Nachholungen und Recherchirungen nothwendig ſind, müſſen zum Behufe derſelben die vorgeſchriebenen Protokolle und Beilagenbände ſogleich angelegt und alle dahin gehörigen Gegenſtände in denſelben eingetragen werden.

§. 43. Insbeſondere muß an Orten, wo die preuſſiſchen Hypothekenbücher beſtehen, die Umſchreibung derſelben in folgender Art bewirkt werden:

1) Zu Vollziehung der im vorhergehenden §. Nr. 7. gegebenen Weiſung iſt
   a) die Sache, worauf Hypotheken beſtellt werden, deren Benennung und Bezeichnung dort als Titelblatt des Foliums betrachtet wird, in den neuen Hypothekenbüchern in die erſte Rubrik aufzunehmen.
   b) Die an der Sache durch Kauf, Tauſch u. dgl. vorgegangenen Veränderungen, ferner die gerichtlich vorgenommenen Abſchätzungen, welche dort in der Rubrik Titulus possessionis vorkommen, ſind in der erſten Rubrik des neuen Hypothekenbuches zu ſetzen.
   c) Die onera perpetua mit den Beſchränkungen des Eigenthums, oder der Diſpoſition des Eigenthümers, welche dort in der zweiten Rubrik verbunden ſind, müſſen getrennt, die Reallaſten in der erſten Rubrik des neuen Hypothekenbuches, eigentliche Beſchränkungen der Diſpoſition des Beſitzers in deſſen zweite Rubrik, und die dem Beſitzer obliegenden vertragsmäßigen Leiſtungen, z. B.: an Alimenten, dem Hypothekengeſetze §. 137. gemäß in die dritte Rubrik unter den Hypotheken geſtellt werden.
2) Wenn die durch die preuſſiſche Hypothekenordnung vorgeſchriebenen Recherchen der Beſitztitel noch im Gange ſind; ſo ſollen dieſe, ſoferne nicht der Beſitzer deren Fortſetzung ausdrücklich verlangt, ſofort ſiſtirt, und die Beſitzer nach §. 4. des Einführungsgeſetzes bei gegebener Veranlaſſung im neuen Hypothekenbuche eingetragen werden.
3) Die zu den nach der preußiſchen Hypothekenordnung errichteten Hypothekenbücher gehörenden Grundakten ſollen, wenn nicht nach §. 11. gegenwärtiger Inſtruction Hypotheken-Spezialakten anzulegen ſind, aufhören, und ſtatt derſelben die zum Hypothekenbuche gehörenden Protokolle und Beilagenbände (§. 7. bis §. 10.) angelegt werden.
   Jedoch ſind die bisherigen Grundakten ſorgfältig aufzubewahren.

§. 44. In Anſehung der ſogenannten Lehenkonſenſe in den vormals Bambergiſchen, ſollen jene Guts- oder Grundherrſchaften, (dort Lehenherren genannt),

welche entweder überhaupt, oder in Anſehung eines oder des andern Gutes das Hypothekenamt nach dem Hypothekengeſetze §. 86 — 90. nicht auszuüben haben, an das einſchlägige Hypothekenamt, längſtens im ſechs- ten Monate vor Ablauf des im §. 1. des Einführungs- geſetzes beſtimmten Termines, oder im Falle einer auf den Grund des §. 14. und 15. desſelben ergangenen Ediktalladung auf beſonderes Verlangen des Gerichtes vor Ablauf des in der Ediktalladung angeſetzten Termi- nes, einen beglaubten Auszug aus den Conſensbüchern, oder ein beglaubtes Verzeichniß der auf jedes Gut aus- gefertigten Lehenkonſenſe einſchicken.

Die dazu gehörenden Akten haben ſie ſorgfältig auf- zubewahren, und es wird wegen deren Aushändigung an die zuſtändigen Hypothekenämter eine weitere Vorſchrift mit Berückſichtigung deſſen, was zu Sicherheit der Lehen- herrn wegen Haftung für die von ihnen ausgeſtellten Con- ſenſe erforderlich iſt, ſeiner Zeit nachfolgen.

§. 45. Wegen Umſchreibung und Abtheilung der Land- tafel zu Kempten nach den verſchiedenen Gerichten, welche über die der Landtafel eingetragenen Objekte künf- tig das Hypothekenamt bilden, wird ſeiner Zeit beſondere Weiſung ergehen.

b) Da, wo ältere Bücher noch nicht vorhan- den ſind.

1. Sammlung des Materials von Amtswegen.

Sind öffentliche, das Hypothekenweſen betreffende Bücher nicht vorhanden, oder Nachholungen, beſonders in Abſicht auf die bisherigen geſetzlichen oder ſtillſchweigenden Hypotheken, welche noch nicht eingetragen ſind, nothwen- dig; ſo haben die Hypothekenämter während der geſetzli- chen Anmeldungszeit alles Mangelnde nachzuholen, insbe- ſondere den in den Gerichtsakten bekannten, zu einer Hy- pothek berechtigten Foderungen nachzuforſchen, beſonders denjenigen, für deren Eintragung ſie nach dem Hypothe- ken- und Einführungsgeſetze unter Haftung und Dienſt- verantwortlichkeit von ſelbſt zu ſorgen haben.

Sie ſollen zu dem Ende die bei Gericht vorhandenen allgemeinen oder beſondern Contraktenprotokolle, die Vor- mundſchafts-, Theilungs- Güterabtretungsakten, die auf

die Beſitztitel ſich beziehenden, bei Gericht vorhandenen Urkunden u. dgl. ſorgſam durchgehen, und beſonders auf nachfolgende Gegenſtände ihr Augenmerk richten.

1) Auf Hypotheken am Vermögen der Vormünder und Curatoren.

Die längſtens ſchon eingeführten Pflegſchaftstabellen werden hiebei die Nachforſchungen erleichtern und die Hypothekenämter werden, da wo zu Sicherheit der Pupillen und Curanden Hypotheken noch nicht beſtellt ſind, oder zum Zwecke der Umwandlung der vorhandenen ſtillſchweigenden General- in Spezialhypotheken mit mittelſt Anwendung der Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 20. geeignet nachzuhelfen wiſſen.

2) Auf Sicherſtellung des Vater- und Mutteramts, ſo wie des Voraus minderjähriger Kinder, dann der Erbtheile minderjähriger Geſchwiſter, ferner des Heirathsguts und eingebrachten Vermögens minderjähriger Ehefrauen.

Auf Großjährige iſt hiebei keine weitere Rückſicht zu nehmen. Denn dieſe ſind, wenn ſie nicht ſelbſt anmelden, nur bei Anmeldung anderer Foderungen über ihre Rechte zu belehren und zu einer Erklärung aufzufodern, in deren Gemäßheit ſodann das Weitere zu verfügen iſt.

3) Auf Gutsübergaben, und die dabei vorzüglich auf dem platten Lande ſo gewöhnlichen und wichtigen Alimentationsverträge der Gutsübergeber oder ſogenannten Austrägler.

4) Auf Vorbehalte des Eigenthums oder einer Hypothek, welche in den bei Gericht aufbewahrten, die Beſitztitel betreffenden Protokollen oder Urkunden vorkommen.

5) Auf alle andern Fälle, in denen nach den bisherigen Geſetzen geſetzliche oder ſogenannte ſtillſchweigende Hypotheken Statt gefunden haben.

§. 47. Jeder durch dieſe Nachforſchungen entdeckte Fall, der ſich zu Eintragung einer Hypothek eignet, iſt wie eine wirkliche Anmeldung einer Foderung zu behandeln (§. 50.), wobei das Hypothekenamt ſelbſt die Stelle des Anmelders vertritt.

Ueber jeden einzelnen Fall iſt daher in jener Abtheilung des Hypothekenprotokolls, welche den Anmeldungen gewidmet iſt, unter der fortlaufenden Nummer ein eigenes Protokoll, oder eine eigene Regiſtrirung abzufaſſen, und in Anſehung des dem Protokolle beizufügenden Be-

ſchluſſes ſowohl, als des weitern Benehmens, iſt ſich eben ſo, wie in Beziehung auf wirkliche Anmeldungen vorgeſchrieben iſt, zu verhalten.

§. 48. Eben ſo haben die Hypothekenämter der im Allgemeinen ergangenen Einladungen (§. 41.) ungeachtet, auch von Amtswegen in Anſehung eines jeden Grundſtückes, zu deſſen Eintragung in das Hypothekenbuch eine Veranlaſſung gegeben iſt, ihr Augenmerk auf die Grundbarkeitsverhältniſſe, die Zehentpflichtigkeit und die Reallaſten zu richten.

Sie haben zu dieſem Ende nicht nur die vorhandenen Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbücher, Zehentbeſchreibungen, Lehenbücher, auch andere ihnen vorkommende Urkunden zu durchgehen, ſondern auch die in Gemäßheit der allgemeinen Einladung von den Grund-, Lehen- und Zehntherrn ihres Diſtrikts ꝛc. eingereichten Verzeichniſſe bei jeder Gelegenheit einzuſehen.

Alles, was den Hypothekenämtern auf dem einen oder andern Wegen zur Kenntniß kömmt, iſt als Anmeldung zu betrachten, und nach §. 52. 53. 54. und 57. zu behandeln.

§. 49. 2. Sammeln des Materials aus Anmeldungen.

Da in der geſetzlichen Anmeldungsfriſt, d. h. bis zum 1. Juni 1825. in Beziehung auf alle das Hypothekenweſen betreffende, ſchon beſtehende Verhältniſſe die andern Anmeldungen zum Theile unter dem in §. 2. 10. und 11. des Einführungsgeſetzes beſtimmten Nachtheile gemacht werden müſſen; ſo haben ſich die Hypothekenämter, wenn ſolche Anmelduugen geſchehen, in nachbeſtimmter Art zu benehmen.

Die Anmeldungen in Hypothekenſachen, welche mündlich geſchehen, ſind in dem betreffenden Hypothekenprotokolle ſogleich zu Protokoll zu nehmen, ſchriftliche aber ſogleich zu regiſtriren und die Eingaben ſind dem korreſpondirenden Beilagenbande ſorgſam beizuheften (§. 10.)

Sollten Anmeldungen vorkommen, noch ehe es möglich war, über die Abtheilung der Bände des Hypothekenbuches einen beſtimmten Entſchluß zu faſſen; ſo iſt über jede ſolche Anmeldung ein beſonderes Protokoll auf einem beſondern Bogen abzufaſſen. Dieſe einzelnen Bogen ſind ſorgſam aufzubewahren, und in der Folge den betreffen-

den Hypothekenprotokollbänden der Zeitfolge nach, gehörig nummerirt, gleich im Eingange voran beizubinden.

§. 50. Nach Verſchiedenheit der Anmeldungen iſt ſodann jedesmal in nachſtehender Art zu verfahren.

I. Bei Anmeldung einer Forderung, ſie mag mündlich oder ſchriftlich geſchehen, haben die Hypothekenämter darauf zu ſehen, daß genau angegeben werde:

1) der Name des Gläubigers, und wenn die Forderung urſprünglich auf den Namen eines Andern geſtellt iſt, die Nachweiſung des Rechtstitels, durch welchen dieſe Forderung an den Anmeldenden als Gläubiger übergegangen iſt;
2) der Name Desjenigen, wider welchen der Eintrag verlangt wird;
3) der Rechtstitel und das Datum;
4) der Betrag der Forderung nebſt dem dafür bedungenen Zinsfuß. Iſt die Forderung der Summe noch unbeſtimmt, ſo muß der Anmeldende angewieſen werden, ſeinen Antrag auf eine beſtimmte Summe zu ſtellen;
5) die Sache, auf welche die Hypothek vorher ſchon beſtellt war, oder verlangt wird. In Anſehung der bisherigen Generalhypotheken iſt es bei der Anmeldung hinreichend, daß der Generalhypothek Erwähnung geſchehe;
6) der Titel und die Momente, worauf außer dem Alter der Vorzug dieſer Forderung nach den bisherigen Geſetzen beruhet, wenn der Gläubiger einen ſolchen Vorzug in Anſpruch nimmt.
7) Fehlt es noch an irgend einem dieſer Punkte, ſo iſt der Anmeldende vor Allem zu Berichtigung des Mangelnden anzuweiſen.
8) Sind über die angemeldete Forderung Urkunden vorhanden, ſo ſollen dieſe bei der Anmeldung in Urſchrift zwar vorgelegt, aber, nachdem die geſchehene Produktion auf die Urkunden bemerkt worden (§. 9. Nr. 1.), den Erſchienenen zur Wiedervorlegung bei der zu Vernehmung des Schuldners zu Protokoll ſogleich anzuberaumenden Tagfahrt zurückgegeben werden.
9) Verlangt der Schuldner ſelbſt die Eintragung, ſo iſt nach dem Hypothekengeſetz §. 107. zu verfahren.

§. 51. II. Bei Anmeldungen des Beſitztitels, kraft deſſen Jemand als Eigenthümer einer Sache im Hypothekenbuche eingetragen zu werden verlangt, ſoll

das Hypothekenamt darauf ſehen, daß er die Sache, deren Kennzeichen, Lage, Gutsverhältniſſe, und die auf ſpeziellen Rechtstitel ruhenden Laſten, ſo weit als er ſie kennt, angebe, auch die darüber vorhandenen Urkunden vorlege.

Die Urkunden ſind, nachdem ihr Inhalt im Protokolle und die Produktion auf demſelben bemerkt iſt, dem Beſitzer gleichfalls zurück zu geben.

§. 52. III. Werden Lehen oder Grundbarkeiten angemeldet; dieſes mag in Beziehung auf einzelne Grundſtücke, oder in Verzeichniſſen, aus eigenem Antriebe, oder auf amtliche allgemeine oder ſpecielle Aufforderung geſchehen; ſo ſollen ſich die Hypothekenämter ſo genau, als es möglich iſt, angeben laſſen:

1) Den Namen des Lehen- oder Grundherrn, und wenn die Lehen- oder Grundbarkeit in einem Realverbande mit einem Gute ſteht, die Benennung und Bezeichnung deſſelben, z. B.: Erbrechtbar zu Hofmark N.
2) Die genaue Bezeichnung der Lehen- oder grundbaren Sache. Beſteht dieſe in einem Gutskomplexe; ſo iſt es hinreichend, wenn nur der Complex benannt wird. Die einzelnen Theile oder Zugehörungen zu verzeichnen, iſt nicht nöthig.
3) Die Art dieſes Grundbarkeitverhältniſſes, ob ſie in einer Zins- und Handlohnspflichtigkeit, in einer Leibrechtbarkeit, Fallehenbarkeit beſtehe u. dgl.

Alle dieſe Verhältniſſe kennen zu lernen, iſt wichtig: Wie aber und wie weit dieſelben im Hypothekenbuche eingetragen werden müſſen, iſt oben §. 15. vorgeſchrieben.

§. 53. IV. Was die Anmeldung der auf speziellen Rechtstitel beruhenden Reallaſten und der Zehentpflichtigkeit angehet, ſo haben die Hypothekenämter

1) Wenn Reallaſten angemeldet werden, ſich genau angeben zu laſſen, auf welcher Sache ſie haften, und worin deren jährlicher Betrag in Geld oder Naturalien beſtehe.

Ohne ſich um den Rechtsbeſtand der angemeldeten Anſprüche zu bekümmern, ohne weiter auf den Rechtstitel derſelben einzugehen, iſt über jede ſolche Anmeldung das Erforderliche im betreffenden Hypothekenprotokolle zu Protokoll zu bringen.

2) Bei Anmeldung der Zehentpflichtigkeit, ſie mag in Beziehung auf einzelne Grundſtücke, oder nach Verzeichniſſen und Diſtrikten geſchehen, iſt weiter nichts,

als die Protokollirung oder Abregiſtrirung vorzunehmen, ohne tiefer in das Gegründetſeyn der Anmeldung, in die Art des Zehnten u. dgl. einzudringen; bei jeder Veranlaſſung ſind die eingereichten Verzeichniſſe nachzuſehen, und im Uebrigen iſt ſich nach §. 17. und §. 57. der gegenwärtigen Inſtruction zu benehmen.

§. 54. V. Wie endlich andere Anmeldungen z. B. der Proteſtationen, Ceſſionen u. dgl. zu behandeln ſeyen, iſt nach Verſchiedenheit ihres Inhaltes und Zwekkes zu beurtheilen.

Allenthalben haben die Hypothekenämter darauf zu ſehen, daß die Sachen und Perſonen, auf welche ſie ſich beziehen, ſo wie das Recht, welches ſie betreffen, und der Grund, worauf ſie beruhen, auf das Genaueſte von dem Anmeldenden bezeichnet, und daß alle dieſe Angaben eben ſo genau, jedoch in kürzeſter Art, zu Protokoll genommen werden.

§. 55. 3. Sammlung des Materials durch Vernehmungen.

Auf die Anmeldungen folgen die Vernehmungen, ſowohl derjenigen Perſonen, gegen welche die Anmeldungen gerichtet worden ſind, als auch anderer Perſonen, welche in der Folge der vorhandenen Anmeldungen vernommen werden müſſen.

Es bleibt dem Ermeſſen der Hypothekenämter überlaſſen, ob ſie bei jeder einzelnen Anmeldung dieſe Vernehmung ſogleich einzeln anordnen, oder, wenn mehrere eine und dieſelbe Perſon betreffende Anmeldungen bereits vorliegen, oder mit Gewißheit zu erwarten ſind, zu der Vernehmung dieſer Perſon über alle oder mehrere Anmeldungen eine einzige Tagfahrt anberaumen wollen.

Sie haben hiebei die Umſtände und Verhältniſſe zu erwägen, und ſich im Ganzen ſo zu benehmen, daß ſie, ohne eine Verwirrung zu veranlaſſen, ſich die Mühe erleichtern, und ihren Gerichtsuntergebenen Gänge zum Hypothekenamte erſparen.

Ueber die Vernehmungen ſind die einzelnen Protokolle, fortlaufend nummerirt, der Zeitfolge nach in dem betreffenden Hypothekenprotokolle, und zwar in der zweiten Abtheilung (§. 40.) einzutragen. Die in der erſten und zweiten Abtheilung vorkommenden, und auf einander

ſich beziehenden Protokolle müſſen durch Marginalallegationen wechſelſeitig auf einander hinweiſen.

§. 56. Unter den zu vernehmenden Perſonen kömmt vor allen andern der Beſitzer der Sache vor.

Hypotheken, welche von Amtswegen oder auf Anmeldung auf ſeine Realitäten einzutragen ſind; Lehen- oder Grundbarkeitsverhältniſſe derjenigen Güter, welche ein Folium im Hypothekenbuche erhalten ſollen, die Zehentpflichtigkeit derſelben, darauf haftende Reallaſten, veranlaſſen ſolche Vernehmungen des Beſitzers.

In Anſehung einer jeden einzutragenden Hypothek ſoll der Beſitzer, wenn dieſes nicht ohnehin ſchon gerichtlich beim Hypothekenamte bekannt iſt; über die Richtigkeit und Größe der Forderung vernommen, auch ſollen ihm nach Umſtänden die darüber vorhandenen Urkunden zur Erklärung und Anerkennung vorgelegt werden.

Hat er gegen dieſe Forderung und deren Größe nichts einzuwenden, ſo kann der Beſchluß ohne weiters auf Eintrag der Hypothek in das Hypothekenbuch, gerichtet werden.

Macht er aber Einwendungen, er ſchützt eine Compenſation, gänzliche oder Partialzahlung vor; er läugnet die Schuld; er erkennt die Urkunden nicht an, u. dgl.; ſo hat das Hypothekenamt, wenn nach weiterer Vernehmung des Gläubigers eine Vereinigung nicht erfolgt, die Sache zur gerichtlichen Austragung zu verweiſen. Jedoch kann unterweilen nach Umſtänden eine Vormerkung im Hypothekenbuche beſchloſſen werden.

Dem Beſitzer ſollen übrigens gleich bei ſeiner erſten Vernehmung alle gegen ihn vorhandene Anmeldungen von Hypotheken, auch die von Amtswegen einzutragenden jetzt ſchon bekannten Hypotheken eröffnet werden, und wenn das Amt zweifelt, ob es von den letzten eine durchaus genaue Kenntniß jetzt ſchon habe, ſoll der Beſitzer zugleich über das Heirathsgut ſeiner Frau, die Alimente des Gutsübergebers, den Voraus ſeiner Kinder erſter Ehe, das Vater- oder Muttergut ſeiner Kinder, die Erbtheile ſeiner Geſchwiſter, die etwa bei einem andern Gerichte übernommene Vormundſchaft u. dgl. befragt und vernommen werden.

§. 57. In Anſehung der Sachen, welche der vorhandenen Forderungen wegen ein Folium im Hypotheken-

buche erhalten ſollen, iſt der Beſitzer über ſeinen Beſitztitel zu vernehmen, und zu Vorlegung der darüber beſitzenden Urkunden aufzufordern.

Ueber ſeine Angaben und Vorlagen iſt das Nöthige zu Protokoll zu bringen.

Eben ſo iſt er über Grundbarkeitsverhältniſſe, Reallaſten, und Zehntpflichtigkeit überhaupt und insbeſondere, wenn Anmeldungen darüber vorhanden ſind, auch über dieſe zu vernehmen.

Nach Maßgabe ſeiner Aeußerungen iſt die Eintragung in das Hypothekenbuch ſeiner Zeit zu bewirken, und dabei ſind die Vorſchriften des §. 15. 16. 17. zu befolgen.

Insbeſondere können ſich aber in Beziehung auf die Sachen, welche zu Hypothekobjekten dienen ſollen, alsdann, wenn alte Forderungen angemeldet und alte Schuldſcheine oder Hypothekenbriefe vorgelegt werden, manchfache Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß die darin verzeichneten Immobilien nicht zu finden, in dritte Hände gekommen, oder ſo verändert und verſchlimmert worden ſind, daß ſie die benöthigte Sicherheit nicht mehr gewähren.

Ergiebt ſich das Eine oder das Andere aus der Vernehmung des Schuldners, oder auf andern Wegen, ſo haben die Hypothekenämter ihr Benehmen in folgender Art einzurichten:

1) Sind die Hypothekobjekte unbekannt; ſo iſt ſich alle Mühe zu geben, dieſelben auszuforſchen. Die Urbarien, Dorf-, Lehen- Lagerbücher müſſen auf das Genaueſte durchgegangen, es muß allenfalls an Ort und Stelle ſelbſt, wo dieſe Immobilien gelegen ſeyn ſollen, Einſicht genommen, Erkundigung eingezogen werden u. dgl.

Wenn ſich aber aller dieſer Bemühungen ungeachtet die in Frage ſtehenden Immobilien nicht mehr auffinden laſſen; ſo iſt auf Antrag des Gläubigers der Schuldner anzuweiſen, andere Hypothekobjekte mit des Gläubigers Zufriedenheit zu ſubſtituiren.

2) Befinden ſich die Hypothekenobjekte nicht mehr in des Schuldners, ſondern in dritten Händen; ſo iſt dieſer Dritte vor allem von deren auf ſeinem Gute haftenden Hypothek zu benachrichtigen.

Sodann iſt der Schuldner anzuweiſen, mit Geneh-

migung des Gläubigers andere Hypothekobjekte auszu⸗ ſetzen. Wenn er aber dieſes nicht kann, oder der Gläubiger die ausgeſetzten Objekte nicht annimmt, ſo iſt auf das urſprüngliche Objekt die Forderung im Hy⸗ pothekenbuche eingetragen, und dem dritten Beſitzer zu überlaſſen, daß er den Schuldner dahin belange, ſein Immobile vom Hypothekennexus frei zu machen.

Beruft ſich der dritte Beſitzer auf eine nach den bis⸗ herigen Geſetzen eingetretene Verjährung u. dgl., ſo iſt nach Umſtänden Vormerkung oder Proteſtation ein⸗ zutragen, und die gerichtliche Austragung dem Beſitzer zu überlaſſen.

3) Sind endlich die Hypothekobjekte in einem ſolchen Zuſtande, daß ſie die erforderliche Sicherheit nicht mehr gewähren; ſo kann dieſes die Eintragung der Hypothek auf dieſelben nicht hindern, aber der Gläu⸗ biger kann verlangen, daß er bezahlt, oder die Hypo⸗ thek auch noch auf andere Güter des Schuldners ſeiner Forderung wegen eingetragen werde.

§. 58. Unter die zu vernehmenden Perſonen ſind ferner zu rechnen, diejenigen, welche bei einem das Hy⸗ pothekenweſen betreffenden Gegenſtand mittel⸗ oder un⸗ mittelbar betheiligt ſind, welchen durch die Beſtellung ei⸗ ner Hypothek ein Rechtsnachtheil zugehen könnte, welche zu derſelben ihre Einwilligung zu geben haben u. dgl.

Wie ferne daher der Lehen⸗ oder Grundherr, der andere Ehetheil, ein oder der andere Hypothekgläubiger, ein dritter Beſitzer; wie ferne die nächſten Verwandten eines Pupillen oder Curanden, oder ein zu dieſer Hand⸗ lung beſonders zu beſtellender Curator, bei Hypothekbe⸗ ſtellungen auf das Vermögen des Vormundes oder Cu⸗ rators, wie ferne die Gemeindevorſtände, der Gemein⸗ derath oder Ausſchuß, bei Hypothekbeſtellungen auf das Vermögen der Verwalter des Gemeinde⸗ und Stiftungs⸗ vermögens zu vernehmen ſeyen u. ſ. w.; das Alles ha⸗ ben die Hypothekenämter nach der Natur und Beſchaffen⸗ heit einer jeden Anmeldung und nach den Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes zu beurtheilen.

Die Aufnahme dieſer Vernehmungen zu Protokoll, und das weitere denſelben angemeſſene Verfahren der Hypothekenämter, richtet ſich nach allgemeinen Grund⸗ ſätzen.

§. 59. Endlich ſind auch zuweilen zu Beſtimmungen

des Werthes der Sache Kunſtverſtändige und Schätzleute zu vernehmen.

Müſſen ſolche zugezogen werden; ſo ſind die Beſtimmungen des §. 14. dieſer Inſtruction, ſo wie der beſondern Inſtruction für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekenſachen, zu beobachten.

§. 60. 4. Ordnen des geſammelten Materials.

Um alles geſammelte Material vorbereitend zu ordnen, ſind weiterhin die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Vorſchriften zu befolgen.

I. Sobald dem Hypothekenamte ein Immobile bekannt geworden iſt, worauf eine oder mehrere Hypotheken einzutragen ſind, muß ſogleich ein beſonderer Rapularbogen für daſſelbe angelegt werden, welcher die Grundlage des künftig im Buche einzutragenden Hypothekenfoliums ausmacht.

Zu dieſen Rapularbogen wird nur Papier von gewöhnlicher Größe gebraucht, jedoch müſſen ſie eben ſo, wie die Formularien des Hypothekenbuches linirt werden.

Auf dieſen Bogen wird nun alles, was bei den Anmeldungen, Vernehmungen ꝛc. ſich ergeben hat, und ſich zum Eintrage in das Hypothekenbuch eignet, eben ſo, wie es künftighin im Hypothekenbuche ſelbſt geſchehen muß, nach den drei Rubriken eingetragen, unter jedesmaliger Allegirung des Hypothekenprotokolls, der Special- oder ſonſtigen Akten, woraus der Eintrag entnommen iſt.

Jedoch iſt es dabei weder möglich noch nöthig, daß in Anſehung der einzelnen Einträge in einer jeden Rubrik jetzt ſchon diejenige Ordnung beobachtet werde, welche künftig in dem wirklichen Hypothekenfolium herrſchen muß.

Die Einträge in den Rapularbogen geſchehen ohne alle weitere Rückſicht, ſo wie ſie ſich ergeben. Es iſt genug, daß die Einträge gemacht ſind, und daß nun nichts, was jedes einzelne Immobile betrifft, dem Gedächtniſſe mehr entgehen kann.

Am Ende bei dem wirklichen Eintrage in das Hypothekenbuch, werden die auf den Rapularbogen befindlichen Einträge erſt geordnet.

Reicht ein Bogen wegen Menge der Einträge

zu einem Immobile nicht mehr hin, ſo muß der zweite, dritte Bogen ꝛc. ſogleich beigelegt und beigeheftet werden.

Dieſe Rapularbogen ſind nach den Abtheilungen des Hypothekenbuches und Protokolles zu ſammeln, und in eigenen beſondern Faſcikeln genau aufzubewahren.

Aus denſelben wird künftig das Hypothekenbuch nach ſeinen verſchiedenen Abtheilungen ins Reine geſchrieben.

§. 61. II. Das Ordnen des geſammelten Materials bezieht ſich weiter auch auf die Specialiſirung der bisherigen General-Hypotheken, d. h. die Eintragung derſelben auf beſtimmte Immobilien des Schuldners.

In dieſer Beziehung ſind im Allgemeinen die Beſtimmungen des Einführungsgeſetzes §. 13., und was die auf geſetzlichen Rechtstiteln beruhenden Hypotheken angeht, die Beſtimmungen des Hypothekengeſetzes §. 11., dann die Vorſchriften dieſer Inſtruction §. 28. Nr. 14. zu befolgen.

Um jedoch den Hypothekenämtern für ihr Benehmen noch einige nähere Anhaltspunkte zu geben, werden denſelben nachſtehende Vorſchriften vorgezeichnet:

1) Wenn das Hypothekenamt das Vorhandenſeyn ſolcher Generalhypotheken wahrnimmt, ſo hat es vor Allem den Schuldner darüber zu vernehmen; auf welche Art er die betreffenden Forderungen auf beſtimmten von ihm beſeſſenen Immobilien hypothekariſch zu verſichern geſonnen ſey.

2) Allenfalls hat der Hypothekenbeamte ſelbſt hiezu geeignete Vorſchläge von Amtswegen zu machen. Die Ueberſicht des Beamten über das geſammte Realvermögen des Schuldners, über deſſen Werth und über des Schuldners geſammten Schuldenſtand, ſo wie ſtäte Rückſicht auf hinreichende Sicherheit für jeden der bisherigen Generalhypotheken-Gläubiger, werden ihn in den Stand ſetzen, nicht nur die Vorſchläge des Schuldners zu prüfen, ſondern auch ſelbſt angemeſſene Vorſchläge in Antrag zu bringen.

3) Da aber kein Generalhypothek-Gläubiger zu Annahme einer Specialhypothek, auf einzelne beſtimmte Immobilien ſeines Schuldners, gegen ſeinen Willen gezwungen werden kann, ſo ſind auch die betreffenden Gläubiger, oder deren Vertreter und ſonſtige Inter-

eſſenten, über den vom Schuldner oder vom Amte gemachten Vorſchlag zur Specialiſirung, allenfalls unter der im Einführungsgeſetze § 13. Abſatz 2., beſtimmten Folge, zu mündlicher oder ſchriftlicher Erklärung aufzufordern, je nachdem ſie beim Hypothekenamte perſönlich gegenwärtig ſind, oder nicht.

4) Daß alle dieſe Vernehmungen und abgegebenen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, oder demſelben zu adregiſtriren ſind, begreift ſich ohne Erinnerung.

5) Nach Maßgabe der von den Gläubigern ꝛc. gegebenen oder nicht gegebenen Erklärungen iſt ſodann nach §. 13. des Einführungsgeſetzes mit Eintrag der Forderungen auf beſtimmte, oder auf alle vom Schuldner beſeſſene Immobilien fortzufahren.

6) Daß über alles Dasjenige, was in dieſen Beziehungen künftig in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, in den Rapularbogen das Erforderliche ſogleich eingetragen werden müſſe, verſteht ſich eben ſo von ſelbſt, damit künftig bei wirklicher Reinſchreibung des Hypothekenbuches dem Gedächtniſſe nichts entgehe.

§. 62. III. Das Ordnen des geſammelten Materials erſtreckt ſich endlich noch auf den Rang und Vorzug der Forderungen, welche auf einem Immobile verſichert ſind. Das Hypothekenamt hat zwar hierüber Verhandlungen unter den Gläubigern nicht zuzulaſſen.

Allein da es für die Reinheit der erſten Anlage des Hypothekenbuches ſehr zuträglich und wünſchenswerth iſt, daß darin die Hypotheken in der Ordnung, wie ſie nach ihrem Range als Ite, IIte, IIIte Hypothek u. ſ. w. aufeinander folgen, ſogleich aufgeführt werden; ſo haben die Hypothekenämter auch von ihrer Seite zu Berichtigung des Ranges der Forderungen, ſoviel als thunlich iſt, mitzuwirken.

1) Die Hypothekenämter haben daher, beſonders wenn ein oder der andere Gläubiger die Beſtimmung des Ranges ſeiner Forderung ausdrücklich verlangt, wenn nur wenige Forderungen auf das betreffende Immobile angemeldet ſind, oder wenn der Rang der angemeldeten Forderungen ſich ohne Schwierigkeit beſtimmen läßt, die Ordnung der Forderungen zum Eintrage in das Hypothekenbuch nach den Angaben, wie ſie bei dem Anmelden derſelben vorgekommen ſind, zu entwerfen, und den betreffenden Gläubigern an einer dazu beſonders

anzuſetzenden Tagfahrt vorzulegen, oder ſchriftlich zur Erklärung mitzutheilen.

2) Sind die Gläubiger damit zufrieden, ſo hat es dabei ſein Bewenden, und es erfolgt hienach ſeiner Zeit der Eintrag in das Hypothekenbuch.

3) Wird aber der gefertigte Entwurf von einem oder dem andern Gläubiger widerſprochen, es kann auch unter ihnen durch das Hypothekenamt eine gütliche Vereinigung nicht bewirkt werden; ſo iſt der Prioritätsſtreit zum Gerichte zu verweiſen übrigens mit Eintragung in das Hypothekenbuch fortzufahren, jedoch bei jeder in der Frage ſtehenden Forderungen in der Columne der Anmerkungen von den Prioritätsſtreite Meldung zu machen; z. B. mit den Worten: Unter den Nummern 1. 2. 3. iſt der Vorzug (Rang, die Priorität) ſtreitig, unausgemacht.

4) Hat es endlich das Hypothekenamt den vorhandenen Verhältniſſen angemeſſen gefunden, ſich auf die Rangbeſtimmung der Gläubiger gar nicht einzulaſſen, weil zu viele Hypothekenforderungen vorhanden, und unter ihnen die Rangverhältniſſe zu zweifelhaft ſind, ſo werden zwar die angemeldeten Forderungen vorſchriftmäßig in den Hypothekenbuche eingetragen, aber es hat auf die Ordnung, in welcher dieſes geſchieht, nicht weiter anzukommen. Nur muß bei jeder Forderung in der Columne der Anmerkungen des Ranges wegen ausdrücklich ein Vorbehalt gemacht werden: z. B. mit den Worten: Rang vorbehaltlich.

5) Auch hiebei gilt übrigens das nämliche, was im vorhergehenden §phen bei Nr. 6. bemerkt worden iſt.

§. 63. Allgemeine Bemerkungen und Vorſchriften:

a) Ueber das Sammeln und Ordnen des Materials.

Da der Anmeldungstermin durch das Geſetz bis zum 1. Juni 1825. hinausgeſchoben iſt, da bis dahin zu jeder Zeit, mithin auch noch in den letzten Tagen, neue Anmeldungen vorkommen, und da ſogar in Folge des §. 1. und §. 10. Abſatz 1. des Einführungsgeſetzes in der Zwiſchenzeit nach den bis dahin noch geltenden bisheri-

gen Hypothekengeſetzen und Prioritätsordnungen, ganz neue General- und Spezialhypotheken, ſelbſt mit Vorzug vor den ältern ſchon angemeldeten, noch immer entſtehen können; ſo ſind den Hypothekenämtern, um in ihren Arbeiten nicht aufgehalten zu werden, und um ſich die Mühe nicht zu erſchweren oder zu verdoppeln, noch einige Vorſichtsmaßregeln nothwendig, und ſie erhalten zu dem Ende nachſtehende fernere inſtructive Vorſchriften:

1) Mit der Spezialiſirung der Hypotheken, ſo wie mit der Beſtimmung des Ranges unter den Hypothekenforderungen, haben ſich die Aemter nicht zu übereilen und dazu im Ganzen nicht eher zu ſchreiten, bis ſie verſichert ſeyn können, daß weitere Anmeldungen nicht mehr nachfolgen werden.

2) Da aber darüber eine völlige Gewißheit vor dem 1. Juni 1825 regelmäßig nicht eintreten kann, mithin dieſe Arbeiten der Hypothekenämter bis nach Verlauf dieſes Termins verſchoben werden müßten, und ſich in dieſem Zeitraume, wo mit der wirklichen Reinſchreibung des Hypothekenbuches der Anfang ſchon gemacht werden ſoll, die Arbeiten zu ſehr drängen würden; ſo wird den Aemtern geſtattet, während des Anmeldungstermins, beſonders wenn er ſich ſeinem Ende nähert, in dem letzten halben Jahre desſelben, nach Bedürfniß das Publikum durch öffentliche Bekanntmachungen einzuladen, die benöthigten, etwa noch rückſtändigen Anmeldungen von Hypotheken, um dem Amte die Arbeit nicht zu erſchweren, zeitlich machen zu wollen.

3) Daß dieſe Einladungen ohne Beiſetzung eines Präjudizes zu geſchehen haben, bedarf kaum einer Bemerkung, und man kann gleichwohl von dem ganzen Publikum erwarten, daß es, auch ohne einen Rechtsnachtheil beſorgen zu müſſen, dieſen Einladungen gerne folgen, und von ſeiner Seite zu Erleichterung der Arbeit und zu Vollziehung des Hypothekengeſetzes willig mitzuwirken geneigt ſeyn werde.

§. 64. β) Ueber die Ausfertigung von Hypothekenbriefen, während des Einführungstermines.

Während des Laufes des Einführungstermines, und während in demſelben alle bisher beſchriebene Geſchäfte

und Arbeiten bei den Hypothekenämtern vorgehen, in welcher Periode der Realkredit gleichwohl weder gehindert noch unterbrochen werden darf, kömmt die Ausfertigung von Hypothekenbriefen in beſondere Betrachtung.

1) Wenn während der Einführungsperiode Jemand als Schuldner z. B. ein neues Darlehen aufnehmen will, und darüber ein neuer Hypothekenbrief ausgefertigt werden ſoll, ſo kömmt es darauf an, wie der Zuſtand des Hypothekenweſens in dem betreffenden Gerichtsbezirke bisher beſchaffen geweſen iſt.

War dieſer Zuſtand ſo, daß der Beamte ohne Gefahr neue Hypothekenbriefe auch bisher ſiegeln konnte; ſo kann und muß er dieſes auch während der Einführungsperiode thun. Denn der Credit darf nicht darniederliegen, und auch in dieſer Periode gelten noch vollkommen die bisher beſtandenen Geſetze und Rechte.

Iſt aber dieſer Zuſtand von ſolcher Art, daß der Beamte früher, wie jetzt, ohne Gefahr nicht ſiegeln konnte; ſo muß er entweder, wenn der Gläubiger damit zufrieden iſt, unter der ausdrücklichen Clauſel: „auf deſſen Gefahr,“ den Hypothekenbrief ausfertigen, oder im entgegengeſetzten Falle den Schuldner anweiſen, daß er, um ſich Credit zu verſchaffen, des im Einführungsgeſetze §. 14. zugelaſſenen Mittels ſich bediene.

2) Wenn aber über ältere angemeldete Forderungen ältere Hypothekenbriefe ſchon vorhanden ſind; ſo wird in der Regel die Ausfertigung neuer Briefe während des Einführungstermins nicht erforderlich ſeyn. Der Gläubiger erhält nach der Anmeldung ſeinen producirten Hypothekenbrief zurück, und ſeine Hypothek wird eingetragen.

Nur wenn ſich die in den ältern Schuldverſchreibungen benannten Hypothekobjekte nicht mehr auffinden laſſen, in dritten Händen, oder ſo verſchlimmert haben, daß ſie Sicherheit nicht mehr gewähren, ſo daß nun vom Schuldner andere Hypothekobjekte gegeben oder zugefügt werden müſſen (§. 57.), ingleichen, wenn ſich Kraft der Spezialiſirung die Hypothekobjekte ändern; nur in ſolchen Fällen wird hinſichtlich älterer Forderungen die Ausfertigung neuer Hypothekenbriefe nothwendig.

In Beziehung auf ſolche Fälle iſt den Hypotheken-

ämtern Vorſicht zu empfehlen. Sie können, wenn ſie nicht bereits gänzliche Zuverſicht über den vollſtändigen Aktiv= und Paſſivſtand des Schuldners erlangt haben, mit voller Sicherheit die neuen Hypothekenbriefe erſt nach Ablauf des Einführungstermines ausfertigen, müſſen jedoch hierzu alle Vorbereitungen während deſſelben treffen.

Verlangt der Gläubiger die frühere Ausfertigung, ſo muß dem Hypothekenbriefe der ausdrückliche Vorbehalt der bis zum Ablauf des Einführungstermins noch erfolgenden Anmeldungen, der Sicherheit wegen, einverleibt werden.

§. 65. III. Wirkliche Fertigung der Hypothekenbücher.

Iſt der 1. Juni 1825 erſchienen, mithin der Anmeldungstermin vorüber, und der Zeitpunkt gekommen, in welchem das Hypothekengeſetz und die Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 in Wirkſamkeit treten, ſo iſt nunmehr auch zu wirklicher Fertigung der Hypothekenbücher voranzuſchreiten, und die Hypothekenämter haben ſich dabei in nachfolgender Art zu benehmen.

1) Alles, was von Vernehmungen und Recherchirungen noch übrig iſt, muß nachgeholt werden.
2) Die angelegten Rapularbogen ſind ſorgſam zu revidiren, zu dem Ende mit den vorhandenen Akten nochmal zu vergleichen, und in denſelben iſt alles Unrichtige und Fehlende zu berichtigen und zu ergänzen.
3) Das in dieſen Rapularbogen enthaltene Material iſt, wenn es nicht ſchon früher geſchehen konnte, und geſchehen iſt, in der Art, wie die Einträge im Hypothekenbuche geſchehen müſſen, zu ordnen.

   Dieſes kann allenfalls durch bloßes Nummeriren auf dieſen Rapularbogen, oder auf jede andere den Aemtern anpaſſend ſcheinende Art geſchehen.
4) Das ſolcher Geſtalt geordnete Material dieſer Bogen iſt ſodann in das Hypothekenbuch in vorgeſchriebener Art einzutragen.
5) Die erſte Anlage des Hypothekenbuches muß durchaus in Reinſchrift geſchehen.
6) Um dieſe Reinſchrift deſto beſſer zu bewirken, können die von den Expedituren der königlichen Appellations=

gerichte bezogenen Formularbogen auch im uneingebundenen Zuſtande, wegen Dicke und Stärke des Papiers nur in halben Sexternen, ausgefüllt, und erſt am Ende, wenn alles, was zu einem Bande gehört, hineingeſchrieben iſt, unter Beifügung der leeren Bogen und der Regiſter, zuſammen gebunden werden.

7) Die Fertigung der Hypothekenbücher muß vom 1. Juni 1825. an gerechnet, in Jahr und Tag vollkommen vollendet ſeyn.

Beilage I.

Hypotheken-Protokoll
zum
Hypotheken-Buche
für
die Dorfgemeinde Wörth.

1.

Nro. 1.

Geſchehen N. . . .	den . . . . 1823.
In Gegenwart Herrn Landrichters N. N. N. Protokollführer	Die Verwaltung des Kloſters Hl. Kreuz überſendet Specifikation der dem genannten Kloſter zehntbaren Grundſtücke auf der Flurmarkung von Wörth.
	Beſchluß.
Beilage Nro. 9.	Die überſendete Specifikation iſt unter Nro. 9. den Beilagen beigeheſtet, und ſoll darauf bei jeder Veranlaſſung gehörige Rückſicht genommen werden; was nachrichtlich hieher regiſtrirt wird.
	(L. S.) N. N. Landrichter.
	N. Protokollführer.

Nro. 2.

Geſchehen N. . . .	den . . . .
In Gegenwart N. N. N.	Bei durchgehung der Pflegſchaftsakten und Tabellen hat man gefunden, daß folgende Vormünder wegen der vormundſchaftlichen Verwaltung Sicherheit zu beſtellen haben.
S. unten Nro. I. pag. 9.	1. Thomas Seebacher zu Wörth als

Vormund der Johann Adam Chriſtel-ſchen Kinder,

2. Carl Vierheilig daſelbſt als Vormund der Michael Bernhardiſchen Kinder.

3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .

Beſchluß.

Die genannten Vormünder werden auf künftigen Freitag den . . . . . früh um 9 Uhr zur Erklärung vorgeladen;

Auch wird den nächſten Verwandten dieſer Pupillen und Curanden, benanntlich N. N.

═══════ *) 2.

. . . . : hievon Nachricht gegeben, um an dem genannten Tage mitzuerſcheinen, und ihre Erklärung gleichfalls zu Protokoll zu geben.

(L. S.) a. u. s. N. N.
N.

Nro. 3.

N. den . . . . . .

Beilage Nro. 12. Das königl. Rentamt in N. übergiebt ein Verzeichniß der ihm im Dorfe Wörth und ſeiner Markung zuſtändigen Gülten und Zinſen, welche unter Nro. 12. den Beilagen beigeheftet, und bei jeder gegebenen Veranlaſſung nachgeſehen werden wird.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

---

*) Unterſcheidungszeichen derjenigen Seitenzahlen wie ſie in der Inſtruction citirt ſind.

Nro. 4.

N. den . . . . . .

Gegenwärtige
N. N.
N.

Bei Durchgehung der beim Amte vorhandenen Contractenprotokolle hat ſich gefunden, daß der Müller Caspar Lang zu Wörth ſeinem Sohne Willibald bereits am 13. Oktbr. 1817. ſeine oberhalb des Dorfes gelegene ſogenannte Jungfernmühle übergeben und ſich die freie Wohnung mit Holz und Licht oder ſtatt deren jährlich 50 fl., freie Verköſtigung am gemeinſchaftlichen Tiſche oder ſtatt deren wöchentlich 2 fl., in Krankheitsfällen freie Verpflegung mit der Verbindlichkeit, die dereinſtigen Leichenköſten zu beſtreiten — ſeinen beiden minorennen Töchtern Maria Anna und Chriſtina Barbara aber zwölf tauſend Gulden als Abfindung, zahlbar bei deren Verheirathung, bis dahin unverzinslich; aber ſtatt der Zinſen mit gleichen Verbindlichkeiten, wie gegen den abtretenden Vater vorbehalten hat.

S. unten Nro. 7.
S. 4.
S. unten Nro. II.
Seite 12.

Zum Zwecke der Eintragung in das Hypothekenbuch werden daher

der Müller Caſpar Lang
deſſen Sohn Willibald.
Seine Frau Margarethe,
die beiden minorennen Töchter Maria Anna, und Chriſtina Barbara Lang

auf Dienſtag den . . . d. M. zur Vernehmung hieher vorgeladen.

L. S. N N. Landrichter.
N.

Nro. 5.

Geſchehen den . . . . . .

In Gegenwart N. N.

Nikolaus Schmitt Bauer zu X. bringt vor: Er habe aus dem ihm ſo eben aufgeſchlagenen Hypothekenbuche für das Dorf Wörth erſehen, daß darin Jodokus Wetterich pag. 20. als Eigenthümer von ſechzig Tagwerk Holz an der Wolfsſchlucht eingetragen ſey.

Er Comparent glaube aber, daß vielmehr ihm das Eigenthum aus dem Grunde . . . . . . zuſtändig ſey; er habe deshalb bereits eine Vindicationsklage gegen den Beſitzer eingereicht, und müſſe nun auch beim Hypothekenamte gegen die Eigenthumsrechte des genannten Jodokus Wetterich proteſtiren mit Bitte: Seine Proteſtation im Hypothekenbuche einzutragen.

v. g. u. u.

Nikolaus Schmitt.

Beſchluß.

Hyp. B. Wörth pag. 20. Nro. 4.

Die Proteſtation wird eingetragen und dem Jodokus Wetterich davon Nachricht geben.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Nro. 6.

Geſchehen den . . . . . .

In Gegenwart N. N.

Jakob Hoffmann Bauer zu Wörth erkläret:

Als Gemeindepfleger habe ich eine jährliche Einnahme von . . . . jedoch in der Art, daß dieſelbe nur nach und nach erlegt, und auch zu Beſtreitung der laufenden Ausgaben immer verwendet wird.

S. unten Nro. V. Seite 17.

Um die Gemeinde zu ſichern, will ich ſtatt der derſelben bisher zugeſtandenen Generalhypothek eine Caution

2000 fl. zu Zweitauſend Gulden auf mein Grundvermögen leiſten, und dafür

---

4.

meinen beſitzenden halben Hof, der Glaſershof genannt, zur Spezialhypothek beſtimmen.

Ich trage daher auf Eintragung dieſer Hypothek im Hypothekenbuche und zugleich auf eine gerichtliche Abſchätzung des Glaſershof an.

v. g. u. u.

Jakob Hoffmann.

Beſchluß.

Wird der Gemeindeausſchuß von Wörth über dieſen Antrag, ingleichen werden die verpflichteten Taxatoren N. und N. über den Werth des genannten Halbhofes vernommen, und zu dem Ende auf den . . . . vorgeladen.

Dem Johann Hoffmann wird dieſes ſogleich eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Nro. 7.

N. den . . . .

S. oben N. 4. S. 2. S. unten N. II. Seite 12. Bei Durchgehung des alten Hypothekenbuches v. J. 1748. pag. 146. hat ſich eine auf die Jungfernmühle zu Wörth lautende, noch nicht gelöſchte Hypothek über vier hundert Gulden zu Gunſten Sebaſtian Dorſch 400 fl. — Bürgers zu X. vorgefunden, und iſt daher die auf Dienſtag den . . . d. M. anberaumte Vernehmung des Müllers Lang und Betheiligten auch auf dieſe Hypothek mit auszudehnen.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Actuar.

Nro. 8.

Geſchehen . . . . . .

praesentibus iisdem.	Erſcheint der Gerichtsmann Samuel Loth von Wörth und erklärt: Er habe am 4. Nov. 1815. dem Müller Eliſäus Raab zu Wörth 1½ Morgen
S. Hyp. Prot. N. III. Seite 15.	Krautacker an dem obern Thore um 340 fl. verkauft, davon nur 100 fl. erhalten und den Reſt zu

5.

240 fl.	Zweihundert vierzig Gulden gegen drei Prozent ſtehen laſſen, ſich auch bis zu deren Zahlung das Eigenthum an dem Acker vorbehalten.

Er bitte, nicht nur
die Hypothek auf dieſen Acker, ſondern auch
den Eigenthumsvorbehalt im Hypothekenbuche einzutragen.

v. g. u. u.

Samuel Loth.

Beſchluß.

Wird Eliſäus Raab auf den . . . . . zur Vernehmung vorgeladen, und dieſes dem gegenwärtigen Samuel Loth eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Nro. 9.

Geſchehen . . . .

In Gegenwart N. N. N.	Erſcheint Jodokus Wetterich von Wörth, mit ihm Hieronimus Klopf, Weisgerber von N. und erklären beide:
	Da Letzterer dem Erſten ein Capital von
580 fl.	Fünfhundert achtzig Gulden zu 5 p. C. darzuleihen und der Erſte daſſelbe auf den im Hypothekenbuche be-

reits eingetragenen ſechzig Tagwerk Holz an der Wolfsſchlucht zu verſichern entſchloſſen ſey: ſo bäten Beide, die Hypothek dort einzutragen, und den Hypothekenbrief auszufertigen.

S. Hyp. Prot. N. 5. Seite 3.

Von Amtswegen eröffnete man denſelben nach Aufſchlagung des Hypothekenbuches: daß pag. 20 eine Proteſtation des Nikolaus Schmitt Bauers zu N. gegen das Eigenthum des Wetterich eingetragen ſey; das Amt mithin eine neue Hypothek nicht eintragen könne.

Selbſt wenn ſich Hieronimus Klopf entſchließen wollte, dem Wetterich das benannte Capital auf dieſen Holzgrund gleichwohl vorzuſchießen; ſo könne die Hypothek dennoch in ſo lange nur vorgemerkt werden, bis es ſich zeige, wer der Eigenthümer ſey. Werde aber in der Folge der proteſtirende Schmitt für den Eigenthümer erklärt; ſo müſſe er Klopf ſich's gefallen laſſen, daß die vorgemerkte Hypothek wieder gelöſcht werde, und er Gläubiger ſodann ohne Realſicherheit ſey.

Ein Hypothekenbrief könne auf jedem Fall nicht, ſondern über die Vormerkung nur ein Rekognitionsſchein ausgehändigt werden.

Hieronymus Klopf erklärt hierauf, daß er es darauf ankommen laſſen wolle, und daß er mit der Vormerkung, ſo wie mit einem Rekognitionsſcheine zufrieden ſey. So wie er die Anſprüche des proteſtirenden Schmitt kenne, ſchienen ſie ihm nicht gegründet zu ſeyn. Und wenn auch Schmitt gewinnen ſollte; ſo ſey ihm Wetterich als ein ehrlicher Mann bekannt.

Er werde ihn dann bezahlen oder mit andern Grundſtücken verſichern.

v. g. u. u.

Hieronymus Klopf.

Jodokus Wetterich.

Beſchluß.

Wird die Hypothek zu
fünf hundert achtzig Gulden
auf dieſe 60 Tagwerk Holz im Hypo-
Hyp. B. Wöhrt thekenbuche vorgemerkt und den
pag. 21. Gläubiger ein Rekognitionsſchein
ausgehändiget.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nro. 10.

Geſchehen . . . .

In Gegenwart N. N. N.

Erſcheinen Carl Vierheilig von Wörth und Sebald Hallerberg von Eulenbach.

400 fl.

Der Zweite producirt einen von dem Erſten ausgeſtellten Schuldbrief dd . . . . über vierhundert Gulden für erkauftes Vieh, in ſechs Jahren zahlbar und bis dahin mit $4\frac{1}{2}$ p. C. verzinslich. Der Schuldner habe ihm darin zugleich zur Sicherheit die Hypothek

Auf ſein Haus Nr. 19. taxirt um 800 fl.

Auf 12 Tagwerk Aecker am Roßberg 600 fl.

Auf $\frac{3}{4}$ Wieſen am Graben . . 150 fl.

zugeſichert. Er trage auf Eintragung in das Hypothekenbuch an.

Carl Vierheilig erkennt die Richtigkeit der Schuld und des Schuldbriefes an, und willigt in die Eintragung in das Hypothekenbuch.

Derſelbe weiter vernommen gibt an:

1. Die auf den Hypothekenobjekten haftenden Grundbarkeitsverhältniſſe, Reallaſten und Zehentpflichtigkeit beſtehen darin:

Auf dem Hauſe haftet ein Grundzins von 16 dl. und die Handlohnbarkeit zu 10 Prozent.

Auf den 12 Tagwerk Acker ... ꝛc.

2. Ich beſitze außerdem noch folgende Grundſtücke ꝛc.

3. Schulden habe ich ſonſt, außer dem an meine Kinder künftig zu entrichtenden Muttergute zu Dreihundert achtzig Gulden, weiter keine.

4. Ueber die Michael Bernhard'ſchen Kinder habe ich eine Vormundſchaft zu führen.

v. g. u. u. Carl Vierheilig.
Sebald Hellerberg.

Beſchluß.

Hypotheken-Buch
Wöhrt pag.
dann pag.
dann pag.

Wird die Hypothek auf die drei genannten Grundſtücke in das Hypothekenbuch einſtweilen gegen Rekognitionsſchein eingetragen, und ſeiner Zeit der Hypothekenbrief ausgefertigt.

Das übrige Anbringen des Carl Vierheilig hat zur Nachricht gedient und wird das Weitere verfügt werden.

a. u. s. N. N.
(L. S.) N.

11.

Nro. . . . . . 1823.

Actum N. N. den
In Gegenwart
N. N. Landrichter.
N. verpflichteter
Protokollführer.

Elias Knorr von Seethal producirt gerichtliche Obligation vom 7. Oktober 1778, wonach ihm als Erben des darin benannten Gläubigers Chriſtoph Knorr, der ſein Vater gewe-

S. Hyp. Prot. N. IV. pag. 15. — ſen, der Bauer Nikodemus Hartmann nun deſſen Sohn Paulus Hartmann zu Wörth ein Capital von

8.

250 fl. — Zwei hundert fünfzig Gulden ſchuldig ſey.

Die Zinſen ſeyen bisher richtig von dem Schuldner bezahlt worden.

Die in der Obligation verſchriebenen Grundſtücks ſeyen 1½ Morgen Krautacker vor dem obern Thore taxirt um . . . . 300 fl.
¼ Morgen Wieſen in der Au. . 50 fl.
2 Morgen Acker bei der Kapelle 100 fl.

Er bitte um Eintrag in das Hypothekenbuch.

v. g. u. u. Elias Knorr.

Beſchluß.

Der Schuldner Paulus Hartmann wird auf Freitag den . . . . früh 9 Uhr zur Vernehmung vorgeladen, was dem Elias Knorr ſogleich eröffnet wird.

a. u. s.
(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Nro. 12.

Geſchehen den 5ten September 182 . .

In Gegenwart N. N. N.

Hyp. Prot. Nro. 5. pag. 3. und N. 9. pag. 5.

Nikolaus Schmitt Bauer von N. producirt ein oberappellationsgerichtliches Erkenntniß vom 14. Auguſt d. J. laut deſſen er für den Eigenthümer der im Hypothekenbuche pag. 20. eingetragenen ſechzig Tagwerk Holz an der Wolfsſchlucht erklärt worden iſt, mit Bitte; nicht nur ihn als Beſitzer im Hypothekenbuche einzutragen, ſondern auch die ſeit ſeiner Proteſtation erſt vorgemerkte IIte Hypothek des

Hieronimus Klopf Weisgerbers zu N. zu löſchen.

v. g. u. u.

Nikolaus Schmitt.

Beſchluß.

Hyp. B. Wörth pag. 20. Nro. 5. und pag. 21. N. 3.

Wird Nikolaus Schmitt im Hypothekenbuche als Beſitzer eingetragen, die vorgemerkte Hypothek des Hieronimus Klopf gelöſcht und dieſem, ſo wie den Jodokus Wetterich hievon Nachricht gegeben.

(L. S.) a. u. s. N. N.

N.

9.

Nro. I.

Geſchehen . . . .

In Gegenwart N. N. N.

Nach Beſchluß und Vorladung vom . . . . erſchienen

1. Thomas Seebacher,
2. Carl Vierheilig,
3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .

S. oben N. 2. S. 1.

Imgleichen als nächſte Verwande der Pupillen und Curanden nachſtehende Perſonen

. . . .

. . . .

Man hat den Erſchienenen eröffnet; daß nach dem Hypothekengeſetze auch die Vormünder und Curatoren ihren Pupillen und Curanden ſtatt der bisherigen geſetzlichen Generalhypotheken nunmehr eine Spezialhypothek zu beſtellen, und daß die Hypothekenämter dafür von Amtswegen zu ſorgen haben.

Die Vormünder hätten ſich daher zu erklären, wie und auf welchen Grundſtücken ſie dieſe Spezialhypothek zu beſtellen geſonnen ſeyen und

Die nächſte Verwandte der Pupil-

ſen und Curanden hätten ſich zu erklären, ob ſie mit den angebotenen Hypotheken zufrieden ſeyen, oder was ſie allenfalls dagegen zu erinnern hätten.

Hierauf erklärt

1. Thomas Seebacher: Er ſey ein Mann, der keine Schulden habe, und man werde ſeinen Namen im Hypothekenbuche nicht antreffen.

Er könne daher auch nicht zugeben, daß blos wegen der Vormundſchaft über die Johann Adam Chriſte ſchen Kinder, die er mit Redlichkeit führe, wegen deren er zur gehörigen Zeit

jedesmal Rechnung lege, und wegen deren die Mündel mit ihm gewiß nicht gefährdet ſeyen, ſein Name in das Hypothekenbuch eingetragen werde. Er wolle lieber die bisher geführte Vormundſchaft niederlegen.

Man ſuchte ihm begreiflich zu machen; daß es nicht vom Hypothekenamte, ſondern nur vom Gerichte als ſolchem abhänge, die Niederlegung der Vormundſchaft anzunehmen oder nicht.

Dabei müſſe man ihm ferner begreiflich machen, daß das Behalten oder Niederlegen einer Vormundſchaft nicht von der Willkühr des Vormundes abhänge, daß insbeſondere deren Niederlegung nicht ohne hinreichende Gründe geſchehen könne, daß aber das Gericht den geäuſſerten Willen des Vormundes — nicht in das Hypothekenbuch eingetragen zu werden — als einen ſolchen hinreichenden Grund zu Ablehnung einer Vormundſchaft ſchwerlich erkennen werde.

Von Seite des Hypothekenamtes

müſſe man daher von ihm Comparenten jetzt darüber Erklärung gewärtigen; auf welchen Gütern er ſeinen Mündeln die Hypothek beſtellen wolle?

Hierauf erwiedert Thomas Seebacher: Er laſſe ſich ein für allemal in das Hypothekenbuch nicht eintragen, und wenn er die Vormundſchaft nicht niederlegen dürfe, ſo wolle er die verlangte Sicherheit lieber durch gerichtliche Hinterlegung guter Obligationen, wenn es ſeyn müſſe, von Zehn bis Zwölf tauſend Gulden leiſten.

Die gegenwärtigen Verwandten der Mündlinge erklären: daß ſie mit der offerirten Sicherheit durch Hinterlegung von guten Obligationen vollkommen zufrieden ſeyen.

v. g. u. u.

Thomas Seebacher.

N. N. N. N.

Beſchluß.

S. unten S. 18.

Thomas Seebacher hat ſein Erbieten, die Sicherheit durch Deponirung von Obligationsbriefen leiſten zu wollen, bei Gericht zu den Vormundſchaftsakten vorzubringen und vom Gerichte als Obervormundſchaft Entſchließung hierauf zu gewärtigen.

11.

2. Carl Vierheilig erklärt: Die Vormundſchaft, die er über die Michael Bernhard'ſchen Kinder zu führen habe, ſey nicht von Beträchtlichkeit. Die jährliche Einnahme belaufe ſich etwa auf 100 fl. — Da er nun jährlich Rechnung ſtell', und von dem Vermögen außer dieſen jährl. Einhundert Gulden nichts in Handen habe, ſo glaube er die Curanden hinreichend ſicher zu ſtellen, wenn er

denſelben auf ſeinem um 800 fl., geſchätzten Hauſe Nro. 19., worauf ſchon 400 fl. Hypothekenſchuld hafte-
100 fl. ten, die zweite Hypothek auf 100 fl. einräume.

Die vernommenen Verwandten .... ſind mit dieſer Hypothek zufrieden.

Die bei Amt gerade gegenwärtigen verpflichteten Schätzleute befragt — erklären; daß dieſes ihnen ſehr genau bekannte Haus 800 fl. eher mehr, als weniger werth ſey aus nachſtehenden Gründen ꝛc.

v. g. u. u.

Carl Vierheilig.

N. N. N.

x. Schätzmann,

y. geſchworner Schätzmann.

Beſchluß.

Hyp. Buch Wörth pag. Iſt die Hypothek zu Einhundert Gulden als 1te auf das Haus Nro. 19. im Hypothekenbuche einzutragen.

3. ....

4. ....

5. N. N. als Vormund erklärt: Er gedenke ſeinen Curanden durch die Hypothek auf ...... ſicher zu ſtellen.

Da der Vatersbruder und einzige Verwandte des Curanden N. N. nicht erſchienen, und die übrigen gegenwärtigen Männer von Wörth erklären, daß derſelbe geſtern geſtorben ſey; ſo iſt der

12.

Beſchluß:

Von Hypothekenamtswegen wird unverzüglich dafür geſorgt; daß von der Obervormundſchaft ein anderer Curator zu dieſer Handlung ernannt, und über die angebotene Hypothek mit

ſeiner Erklärung vernommen werde, was dem Vormunde N. N. hiemit eröffnet wird.

N. N. Vormund.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Nro. II.

Geſchehen . . . .

In Gegenwart

Auf ergangene Ladung erſcheinen
Caſpar Lang Müller zu Wörth
deſſen Sohn Willibald mit ſeiner Ehefrau,
deſſen noch beide minorenne Töchter Maria Anna und Chriſtina Barbara Lang.

S. Hyp. Prot. N. 4. 7. Seite 2 u. 4. dann N. VII. Seite 18.

Auf gemachte Eröffnung, daß ſowohl das Leibgeding des abtretenden Vaters als auch die Abfindung der beiden noch minderjährigen Töchter ſo, wie das alles in dem Uebergabsvertrage vom 13. Okt. 1817 feſtgeſetzt worden ſey, in dem Hypothekenbuche eingetragen, und von Amtswegen für die Eintragung geſorgt werden müſſe, erklären die Erſchienenen; daß ſie gegen dieſe Eintragung nichts zu erinnern fänden.

Dem vorgängig ſind die Intereſſenten, um das Leibgeding des Vaters in einer beſtimmten Summe im Hypothekenbuche auszudrücken, unter ſich über einen Geldanſchlag zu Dreitauſend Gulden übereingekommen. 3000 fl.

Die Summe der Abfindung für die beiden minderjährigen Töchter zu
12000 fl. Zwölftauſend Gulden
verſteht ſich ohnehin von ſelbſt.

Man hat ſodann den dermaligen Beſitzer der Mühle, Willibald Lang, befragt:

1. Was auf der Mühle für Laſten haften?

Derſelbe antwortet: Die Mühle gibt eine Getraidegült von 12 Schäffel Korn jährlich zum königl. Rentamte in N.

13.

Einige zur Mühle gehörige Grundſtücke ſind zehentbar zum Kloſter hl. Kreuz, die meiſten aber zehentfrei.

2. Was für Grundſtücke und Rechte zur Mühle gehören? und ob er noch andere Grundſtücke beſitze?

Er antwortet: — (Hier iſt die Spezifikation einzurücken) — Weitere Grundſtücke beſitze ich dermal nicht.

3. Ob noch andere Hypothekenſchulden darauf haften?

Er antwortet: Mir ſind keine bekannt.

Man hat demſelben eröffnet: daß nach dem alten Hypothekenbuche von 1748 pag. 146. eine noch nicht gelöſchte Hypothek zu

400 fl. Vier hundert Gulden

für einen gewiſſen Sebaſtian Dorſch Bürger zu X. als Gläubiger auf der Mühle hafte.

Zugleich hat man den Intereſſenten den dort ingroßirten Hypothekenbrief vorgelegt.

Sämmtliche Erklärten: Uns iſt von dieſer vom Vater resp. Großvater herrührenden Schuld nichts bekannt. Im Jahre 1773 iſt der Großvater geſtorben. Ich Caſpar Lang habe damal die Mühle in der väterlichen Theilung übernommen. Aber weder damal, noch ſeit dieſer Zeit iſt ein Anſpruch gemacht, noch ein Zins gefordert oder bezahlt worden.

Es läßt ſich daher mit Gewißheit annehmen, daß dieſe vom Großvater

kontrahirte Schuld von dieſem auch wieder bezahlt worden ſeyn müſſe.

Indeſſen können wir, da der Hypothekenbrief einmal eingetragen und noch nicht gelöſcht iſt, für itzt dem Eintrage in das Hypothekenbuch nicht widerſprechen, werden aber der Sache weiter nachforſchen, und ſeiner Zeit wegen Löſchung Anträge ſtellen.

4. Bei Gelegenheit dieſer nunmehr auf die Jungfernmühle zu Wörth vorzunehmenden Eintragungen in das Hypothekenbuch hat man die großjährige Ehefrau des dermaligen Beſitzers

Margaretha, geborne Keil auf die ihr hinſichtlich ihres Eingebrachten zuſtehenden Gerechtſamen aufmerkſam gemacht, und dieſelbe erklärt:

Ich habe meinem Manne Dreitauſend acht hundert Gulden in die Ehe gebracht. Allein ich verlange nicht, daß deßwegen ein Eintrag im Hypothekenbuche gemacht werde, und habe auf meinen Ehemann und ſeine Vermögensumſtände volles Vertrauen.

Dem vorgängig erklärt noch Caſpar Lang für ſich und ſeine minorennen Töchter: Da nun einmal auf die Mühle meines Sohnes namhafte Hypotheken eingetragen werden müſſen; ſo wünſche ich, nicht ſowohl wegen Meiner und meiner Töchter, als aus dem Grunde, damit dadurch dem Credit meines Sohnes kein Nachtheil zugehe, daß die Mühle, die einen weit höhern Werth hat, gerichtlich geſchätzt, und auch dieſer Taxwerth im Hypothekenbuche eingetragen werde.

Die erlaufenden Koſten will ich ſelbſt bezahlen.

v. g. u. u.
Caſpar Lang, Müller.
Willibald Lang, Müller.
Margaretha Lang, geborne Keil.
Maria Anna Lang.
Chriſtina Barbara Lang.

Beſchluß.

Die verpflichteten Schätzer N. und N. werden angewieſen, die Jungfernmühle zu Wörth pflichtmäßig zu taxiren, und dabei beſonders Rückſicht darauf . . . . zu nehmen. Dieſelben haben Montags den 4. Auguſt ihre Schätzung dahier zu Protokoll zu geben, worauf wegen Eintrags in das Hypothekenbuch das Weitere ergehen wird. Den Intereſſenten wird dieſes ſogleich eröffnet.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

15.

Nro. III.

Geſchehen . . . .

Praes.

Auf ergangene Vorladung erſcheint Eliſäus Raab, Müller zu Wörth und erklärt ſich auf das ihm vorgeleſene Anmeldungsprotokoll vom . . . . . . Nr. 8. . . . .

S. Hypoth. Prot. Nro. 8. Seite 4.

Die Angabe des Samuel Loth hat durchaus ihre Richtigkeit, wie ſelbſt der hiermit producirt werdende Kaufbrief vom 4. Nov. 1815 ausweißt.

Ich finde daher weder gegen die Eintragung der Hypothek auf dieſe 1½ Morgen Krautacker, noch gegen den Eintrag des Eigenthumsvorbe-

halts in das Hypothekenbuch etwas einzuwenden.

Demſelben wurde eröffnet: daß dieſer Acker nach einer von der Verwaltung des Kloſters hl. Kreuz übergebenen Specifikation zu dieſem Kloſter zehent-pflichtig ſeyn ſolle.

Derſelbe antwortet: daß dieſes ganz richtig ſey.

Befragt: Ob und wohin der Acker grundbar ſey und was ſonſt für Reallaſten darauf haften? erklärt Derſelbe: Mir iſt weder von dem Einen, noch von dem Andern etwas bekannt.

v. g. u. u.

Eliſäus Raab, Müller.

Beſchluß.

Hyp. Buch Wörth pag. 32. Nro. 3. u. pag. 31. Nro. 4.

Wird die Hypothek und der Eigenthumsvorbehalt in dem Hypothekenbuche eingetragen.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Prot. Führer.

Nro. IV.

Actum den . . . . . 1823.

In Gegenwart.

Dem erſchienenen Paulus Hartmann von Wörth wurde die unter Nro. 11. vorkommende Anmeldung eröffnet.

S. Hyp. Prot. N. 11. pag. 7. u. 8. u. N. VIII. pag. 19.

Derſelbe geſteht die Schuld, von der Er und ſein Vater die Zinſen bisher bezahlt hätten.

Die beiden Grundſtücke

16.

¼ Wieſen in der Au,

2 Morgen Acker bei der Capelle

beſitze er noch und habe gegen den Eintrag in das Hypothekenbuch nichts zu erinnern.

Aber die 1½ Morgen Krautacker vor dem obern Thore habe er bereits im Jahre 1803 an Samuel Loth und dieſer nachher wieder, er glaube im J. 1815 an Eliſäus Raab verkauft, der ſie noch beſitze.

Er wolle dafür ſeinen Gläubiger, da er kein ganz freies Eigenthum mehr habe,

1. auf ſein Wohnhaus, welches 600 fl. werth ſey, und worauf ſchon eine Hypothek zu 300 fl., hafte, die 2te Hypothek,
2. auf ſeinen Wald, taxirt zu 500 fl., worauf bereits zwei Hypotheken, zuſammen zu 200 fl. hafteten, die 3te Hypothek beſtellen.

Dem vorgängig hat man von Hypothekenamtswegen den Paulus Hartmann befragt:

1. Was auf den Grundſtücken Nro. 1. 2. für Laſten haften?
2. Was er ſonſt noch für Grundſtücke beſitze?
3. Was er ſonſt noch für Schulden habe?

Derſelbe erklärt hierauf:

ad 1 ꝛc.
ad 2 ꝛc.
ad 3 ꝛc.

v. g. u. u.
Paulus Hartmann.

Beſchluß.

Hyp. Buch Wörth pag. x. und pag. y.

Auf die zwei erſt genannten Grundſtücke wird die Hypothek eingetragen.

Hinſichtlich der 1½ Morgen Krautacker aber wird dem Gläubiger Elias Knorr und dem dermaligen Beſitzer Eliſäus Raab Nachricht gegeben, um ſich Montags den . . . . dahier zu Protokoll zu erklären, welches dem erſchienenen Paulus Hartmann eröffnet wird.

Das übrige Vorbringen hat einſtweilen zur Nachricht gedient.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Prot. Führer.

17.

Nro. V.

Geſchehen . . . .

In Gegenwart N. N. N.

Erſcheinen Jakob Hofmann, dann der Ortsvorſtand von Wörth, Wilhelm Pracht, und die Deputirten Adam Roth, Stephan Höfmann und Michael Feuſtel von da. Man eröffnete denſelben der im Anmeldungsprotokolle vom . . . . . Nro. 6. geſtellten Antrag des Gemeindepflegers Jakob Hofmann.

S. Hyp. Prot. Nro. 6. Seite 3.

Dieſelben erklären:

Die von Jakob Hofmann angebotene Caution leiſtet der Gemeinde hinlängliche Sicherheit, und wir ſind daher hiemit zufrieden. Wir willigen in die Eintragung dieſer Spezialhypothek, und verzichten auf die der Gemeinde bisher zuſtändig geweſene Generalhypothek.

Die zugleich auf Vorladung erſchienenen verpflichteten Taxatoren Paul Müller und Peter Leiſentritt geben nach vorgängiger in Beiſeyn des Jakob Hofmann vorgenommener Beſichtigung der Grundſtücke den wahren Werth des Glaſerhofes auf Zehn tauſend Gulden an, und zwar aus folgenden Beweggründen ꝛc.

Sie berechnen zugleich ihre Gebühr auf . . . fl. . . . kr.

v. g. u. u.

Jakob Hofmann.
Wilhelm Pracht.
Adam Roth.

Stephan Hoffmann.
Michael Feuſtel.
Paul Müller.
Peter Leiſentritt.

Beſchluß.

Hyp. B. Wörth pag. . . — Wird die Hypothek im Hypothekenbuche eingetragen: Zugleich ſind die Gebühren der Schätzleute mit . . . . fl. . . . . kr. genehmigt, von Jakob Hofmann ſogleich erlegt und den Schätzmännern ausgehändigt worden.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

18.

Nro. VI.

Geſchehen . . . .

S. Hyp. Prot. N. I. pag. 9. 10. 11. — Thomas Seebacher von Wörth hat mit Bewilligung der Verwandten und mit Genehmigung des Gerichtes als Obervormundſchaft zu Sicherſtellung ſeiner Mündel, der Joh. Adam Chriſtelſchen Kinder Drey tauſend Gulden an drey baieriſchen . . . . Obligationen bei Gericht deponirt, was unter Beziehung auf die Vormundſchaftsakten . . . . . . nachrichtlich hieher regiſtrirt wird.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Actuar.

Nro. VII.

Geſchehen N. den 4ten Auguſt 1823.

In Gegenwart ꝛc. ꝛc.
S. Hyp. Prot. N. II. Seite 12—14. — Erſcheinen die verpflichteten Schätzmänner von Wörth N. und N., und übergeben ſchriftlich ihre modivirte Abſchätzung der Jungfernmühle daſelbſt, worin deren Werth auf Acht und zwanzig tauſend Gulden angegeben wird.

Beſchluß.

a) Die ſchriftliche Abſchätzung wird den Beilagen Nro. 107. beigeheftet.

Beilage Nro. 107.

b) Die verzeichneten Taxen ſind genehmigt, und hat Caſpar Lang dieſelben mit . . . . fl. . . . . kr. in drey Tagen zu erlegen.

c) Da nun auch dieſer Gegenſtand berichtigt iſt, und die Erklärung des Eigenthümers über die auf die Jungfernmühle haftenden Laſten und Zehentpflichtigkeit mit den bei den Akten befindlichen Verzeichniſſen des königl. Rentamtes zu N. und der Verwaltung des Kloſters hl. Kreuz (Beilagen Nro. 9. und 12.) übereinſtimmt; ſo wird auf die Jungfernmühle zu Wörth die Hypothek

Hyp. B. Wörth pag. 3. Nro. 1.

1. wegen vier hundert Gulden an Sebaſtian Dorſch Bürger zu X.,

19.

Hyp. Buch Wörth pag. 3. Nro. 2.

2. wegen der Leibrenten des abtretenden Vaters zu Drei tauſend Gulden,

Hyp. Buch Wörth pag. 3. Nro. 3.

3. wegen der Abfindung der beiden genannten Töchter zu Zwölf tauſend Gulden im Hypothekenbuche eingetragen, und den Intereſſenten davon Nachricht gegeben.

(L. S.) N. N.
N.

Nro. VIII.

Actum den . . . .

In Gegenwart.

In Gemäßheit Beſchluſſes vom . . . . erſcheinen

S. Hyp. Prot. N. IV. pag. 15. 16.

1. Elias Knorr von Seethal
2. Eliſäus Raab von Wörth und
3. der Schuldner Paulus Hartmann von da.

Nachdem man denſelben die Proto-

kolle vom . . . . und vom . . . . vorgelegt hatte, erklärt der Erſte: daß er ſich mit den angebotenen zweiten und dritten Hypotheken nicht begnügen könne, ſich lediglich an die anderthalb Morgen Krautacker halte und bitte; auf dieſe ſeine Hypothek einzutragen.

Der Zweite proteſtirt gegen den Eintrag der Hypothek auf ſein Eigenthum. Die urſprüngliche Beſtellung der Hypothek auf daſſelbe könne er nicht läugnen, aber er behaupte; daß dieſe Hypothek in Beziehung auf ihn als unwiſſenden Beſitzer ſeit dem Jahre 1815, in welchem er dieſen Krautacker ſchon aus der dritten Hand von Simon Loth gekauft habe, alle ihre Kraft, ſogar durch Verjährung verloren habe.

Der Dritte endlich erklärt: das königliche Hypothekenamt ſelbſt werde ſich aus der von ihm zu Protokoll getreu gemachten Auseinanderſetzung ſeines Vermögens und Schuldenſtandes überzeugt haben, daß er ſeinem Gläubiger, ſo ſehr er auch dazu bereit ſey, andere Verſicherung, als durch zweite oder dritte Hypotheken zu verſchaffen nicht vermöge.

10.

Da unter den Erſchienenen eine Vereinigung nicht zu erreichen geweſen; ſo iſt der

Beſchluß:

Die Hypothek des Elias Knorr von Seethal über 250 fl. wird auf das urſprüngliche Hypothekenobjekt, nämlich auf diejenigen $1\frac{1}{2}$ Morgen Krautacker vor dem obern Thor, welche dermal Eliſäus Raab beſitzt, im Hypothekenbuche eingetragen.

S. Hyp. B. Wörth pag. 32. N. 1. auch pag. x. und y.

Dagegen wird der vorgeſchützte Ein-

wand der Verjährung als Proteſta-
Hyp. B. Wörth tion in das Hypothekenbuch gleichfalls
pag. 32. Nro. 2. eingetragen, und Eliſäus Raab zur
gerichtlichen Ausführung verwieſen.

v. g. u. u.
Elias Knorr.
Eliſäus Raab.
Paulus Hartmann.

a. u. s.
(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Geſchehen N. den . . . . 1825.

In Gegenwart
N. N.
N.

Man hat den Reinhart Oſtermann Gemeindeholzförſter zu Wörth vorladen laſſen, um ſich mit ihm wegen Spezialiſirung der auf ſeinem Vermögen haftenden Generalhypotheken zu benehmen.

Hyp. Prot. S. . .
S. . . . S. . . .

Da nun derſelbe erſchienen; ſo hat man ihm eröffnet, daß nach den bisher geführten Protokollen Nro. . . . Nro. . . . Nro. . . . und Nro. . . . auf ſeinem Vermögen folgende Generalhypotheken haften.

I. . . . .
II. . . . .
III. . . . .
IV. . . . .

Er habe ſich zu erklären, wie er dieſe ſeine Gläubiger auf ſeinen pag. . . . des Hypothekenprotokolls von ihm ſelbſt ſpecifizirten Grundſtücken durch Spezialhypothek zu ſichern gedenke.

21.

Derſelbe erklärt: Er wolle zu I. dem N. N. zur Spezialhypothek verſchreiben:

1.
2.
3.

Zu II. . . . .
Zu III. . . . .
Zu VI. . . . .

Er glaube, daß auf ſolche Art keiner ſeiner Gläubiger eine Verluſtesgegefahr habe.

Von Amtswegen hat man demſelben bemerkt:

a) . . . .
b) . . . .
c) . . . .

Man hat daher vielmehr folgenden Vorſchlag zur Spezialiſirung gemacht.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der Schuldner Reinhard Oſtermann erklärt ſich; mit dem amtlich gemachten Vorſchlage zufrieden zu ſeyn.

v. g. u. u.
Reinhard Oſtermann.

Beſchluß.

Der gemachte Vorſchlag zu der Spezialiſirung wird den Gläubigern bekannt gemacht, um ſich bis Montag den 27. d. M. mündlich oder ſchriftlich beim Amte hierüber zu erklären, und wird dieſes dem Reinhard Oſtermann ſogleich eröffnet mit dem Bedeuten, daß er an dieſem Tage zu erſcheinen, die Erklärung zu vernehmen und das Weitere zu gewärtigen habe.

a. u. s.

(L. S.) N. N.
N.

Geſchehen den 16ten Dezember 1823.

In Gegenwart
N. N.
N.

Der Müller Willibald Lang von Wörth zeigt an: Der im Hypothekenbuche pag. 1. unter den Zugehörungen der Jungfernmühle Nro. 8. vor-

kommende ein Sechstheil an der Gemeindeſchäferei ſey von ihm an die Gemeinde zu Wörth gegen 16 Looſe von den vertheilten Gemeindegründen, beiläufig 27 Morgen enthaltend vertauſcht worden.

Er producirt die deshalb gerichtlich getroffene ſchriftliche Uebereinkunft vom 1. Nov. 1823 und bittet, dieſen Tauſch im Hypothekenbuche zu bemerken.

Auf Befragen: ob ſein Vater und ſeine Schweſtern, als die auf der Mühle verſicherten Gläubiger damit zufrieden ſeyen, erklärt derſelbe: daß er deren Zufriedenheitserklärung noch nachtragen werde.

v. g. u. u.

Willibald Lang.

Beſchluß.

Comparent hat die Zufriedenheit der verſicherten Gläubiger nachträglich noch herzuſtellen.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Eodem Nachmittags.

In Gegenwart der Nämlichen.

Erſcheint der Müller Willibald Lang mit ſeinem Vater Caſpar Lang beide von Wörth und erklärt Letzter: Er ſey nicht nur mit den von ſeinem Sohne mit der Gemeinde hinſichtlich des Antheils an der Gemeinde-Schäferei getroffenen Tauſche als für die Mühle ſehr vortheilhaft, zufrieden, ſondern ertheile auch als Vater für ſeine zwei minorennen Töchter Maria Anna und Chriſtina Barbara die Genehmigung.

v. g. u. u.

Caſpar Lang.

Willibald Lang.

Beſchluß.

Da Caſpar Lang ſelbſt eingewilligt hat, und, die ſtatt der Töchter erklärte väterl. Einwilligung dem Hypothekenamte genügend erſcheint; da die

23.

Einwilligung des ganz unbekannten Sebaſtian Dorſch Bürgers zu X als eingetragenen erſten Hypothekgläubigers nicht erholt werden kann, und es bei der Nützlichkeit des Tauſches auf dieſe auch nicht wohl anzukommen hat;

Hyp. Buch Wörth pag. 1. Nro. 2. — ſo wird die ſtatt ein Sechstheil an der Gemeindeſchäferei eingetauſchte neue Zugehörung der Mühle von 16 Looſen an den vertheilten Gemeindegründen beiläufig 27 Morgen enthaltend im Hypothekenbuche eingetragen.

(L. S.) N. N.
N.

Geſchehen . . . .
In Gegenwart
N. N.
N.

S. Hypoth. Prot. pag. 26. 27. — Aus den verſchiedenen über die Hypothekenſchulden des Chriſtoph Jung, Bauers zu Wörth, aufgenommenen Anmeldungsprotokollen hat ſich ergeben, daß derſelbe ſchuldet:

150 fl. — S. oben pag. . . . und . . . — I. Ein hundert fünfzig Gulden aus einem verzinslichen Darlehen an Balduin Habermann zu Wörth laut gerichtlichen Schuldbriefes vom 5. April 1809 gegen Generalhypothek auf des Schuldners geſammtes Vermögen.

340 fl. — II. Dreihundert vierzig Gulden ſeiner zweiten Ehefrau Caroline gebornen Hecht an eingebrachtem Heirathgute laut Heirathsbriefs vom 3. September 1811.

180 fl. — III. Einhundert achtzig Gulden Muttergut ſeines Kindes erſter Ehe laut gerichtlicher Ausmittelung vom 3. September 1811.

350 fl. — IV. Dreihundert fünfzig Gulden an

1020 fl.

Tstpt. 1020 fl. Wendelin Strohmayer Bürger zu N. N. aus einem verzinslichen Darlehen laut Hypothekenbriefes vom 1. Mai 1812, und unter Generalhypothek ſowohl als Spezialhypothek auf des Schuldners Halbhof, der Görgelhof genannt, taxirt auf . . . . 1800 fl.

200 fl. V. Zwei hundert Gulden aus einem weitern verzinslichen Darlehen an Philipp Jakob Späth Kronenwirth zu Jörgendorf laut Hypothekenbriefes vom 27. Dezember 1814, wofür aus der Generalhypothek gleichfalls die Spezialhypothek auf den genannten Halbhof beſtellt worden iſt.

125 fl. VI. Einhundert fünf und zwanzig Gulden Darlehen an Friedrich Biſchoff Bierwirth zu Wörth, laut gerichtlicher Obligation vom 8. Juli 1817, worin nebſt der Generalhypothek auch noch Spezialhypothek beſtellt iſt auf

S. ob. pag. . . . u. . . .

3 Morgen Acker am Stephansberg taxirt um . . . . . . 180 fl.

¾ Waldwieſen taxirt zu . . . 75 fl.

1345 fl.

Zum Zwecke der Spezialiſirung vorſtehender Generalhypotheken hat man ſämmtliche Intereſſenten auf heute zum Hypothekenamte vorladen laſſen, welche auch, den einzigen Balduin Habermann ausgenommen, bei Amt erſchienen ſind.

Man hat den Erſchienenen Vortrag gemacht und denſelben eröffnet:

S. oben pag. . . . . Ihr Schuldner beſitze folgende Grundſtücke:

1800 fl.	1. Einen Halbhof, der Görgelhof genannt, taxirt um	1800 fl.
180 fl.	2. 2½ Morgen Acker taxirt um	180 fl.
240 fl.	3. 2 Morgen Wieſen am Bach taxirt um	240 fl.
180 fl.	4. 3 Morgen Acker am Stephansberg taxirt um	180 fl.
2400 fl.		

Tspt. 2400 fl.
75 fl.
80 fl.
2555 fl.

5. $\frac{3}{4}$ Waldwieſen taxirt um . . . 75 fl.
6. $\frac{1}{4}$ Krautacker, taxirt um . . . 80 fl.

Deſſen Realvermögen überſteige daher ihre ſämmtlichen Hypotheken-Forderungen um 1210 fl., ſey alſo für ſich zu Deckung aller dieſer Forderung hinreichend.

Sie hätten ſich unter einander zu vereinigen, wie mit Hinwegfallung aller Generalhypotheken jede einzelne Forderung auf dieſen Grundſtücken einzeln durch Spezialhypothek verſichert werden ſolle.

Sämmtliche erklären hierauf: Sie wollten es dem Amte überlaſſen, hiezu einen Vorſchlag zu machen.

Von Amts wegen hat man daher vorgeſchlagen: daß die Specialiſirung am ſchicklichſten in nachfolgender Art zu machen ſeyn möchte:

ad 1. Auf den Halbhof, im Werthe zu . . 1800 fl.

I. Hypothek die Ehefrau wegen ihres Eingebrachten mit	340 fl.
II. Hypothek das Muttergut des Kindes mit . .	180 fl.
III. Hypothek Wendelin Strohmayer mit . . .	350 fl.
IV. Hypothek Philipp Jakob Späth mit	200 fl.
	1070 fl.

Wo ſodann noch ein freier Gutswerth von . . . . 730 fl. übrig bleibe, ſämmtliche Hypotheken alſo ſich bei weitem innerhalb der erſten zwei Drittheile des Gutswerthes hielten.

ad 3. und 6.

2 Morgen Wieſen am Bach	240 fl.
$\frac{1}{4}$ Krautfeld	80 fl.
	320 fl.

Einzige Hypothek.
Balduin Habermann
mit . . . . 150 fl.

Ihm bliebe auf dieſe Art mehr als zweifache Deckung.

ad 4 und 5.

3 Morgen Acker am Stephansberg zu	180 fl.
½ Waldwieſen zu . . .	75 fl.
	255 fl.

Einzige Hypothek.
Friedrich Biſchoff
Bierwirth zu Wörth
mit . . . . 125 fl.

Ihm verbliebe daher gleichfalls mehr als doppelte Deckung und zwar auf eben denſelben Grundſtücken, die ihm bisher ſchon zur Spezialhypothek gedient haben.

ad 2.

1½ Morgen Acker am See endlich mit 180 fl. bleiben dem Schuldner noch frey.

Der Schuldner und die übrigen Erſchienenen erklären ihre Zufriedenheit.

26.

Der einzige Philipp Jakob Späth Kronenwirth zu Jörgendorf glaubt: Er könne ſich mit der IV. Hypothek an dem Halbhofe nicht begnügen. Er könne ſonſt, da er die Generalhypothek verliere, durch mancherlei Umſtände und Ereigniſſe gefährdet werden, und glaube ſich nur alsdann beruhigen zu können, wenn ihm wenigſtens auf das noch freie Grundſtück zu 2 noch weiter die Hypothek eingeräumt werde.

Der Schuldner, außer welchem Niemand hiebei betheiligt iſt, hat hiezu ſeine Einwilligung gegeben.

v. g. u. u.

Chriſtoph Jung.

Caroline Jung, gebor-ne Hecht.

Andreas Ernſt, Groß-vater des Jung'-ſchen Kindes, erſter Ehe.

Wendelin Strohmayer.

Philipp Jakob Späth.

Friedrich Biſchoff.

Beſchluß.

Wird die Verhandlung vom Heuti-den dem Balduin Habermann von Wörth zu ſeiner Erklärung binnen 3 Tagen eröffnet; und das Weitere ſo-dann den übrigen Intereſſenten be-kannt gemacht.

a. u. s.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protokollführer.

Eodem:

Praesentibus iisdem S.' Hyp. Prot. pag. 23.

Erklärt Balduin Habermann ſchrift-lich, weil er einer Unpäßlichkeit we-gen perſönlich nicht erſcheinen könne; daß er mit der ihm angebotenen Spe-zialhypothek zufrieden ſey; und auf die ihm zuſtändig geweſene General-hypothek verzichte.

Es wird dieſes nachrichtlich hieher regiſtrirt; und die ſchriftliche Erklä-rung des Balduin Habermann den Beilagen unter Nro. 137. beigefügt.

Beil. Nro. 137.

27.

Beſchluß.

Werden die Einträge auf das Im-mobilarvermögen des Chriſtoph Jung zu Wörth in das Hypothekenbuch für die Ortſchaft Wörth in nachſtehender Art gemacht.

Hyp. Buch Wörth pag.

I. Halbhof der Görgel-hof genannt.

I. Hypothek die Ehefrau mit . . . . 340 fl.
II. Hypothek das Muttergut . . . . 180 fl.
III. Hypothek Wendelin Strohmayr . . . . . 350 fl.
IV. Hypothek Philipp Jakob Späth . . . . . . 200 fl.

Hyp. Buch Wörth pag. II. 1½ Morgen Acker am See.
I. Hypothek Philipp Jakob Späth . . . . 200 fl.

Hyp. Buch Wörth pag. III. 2 Morgen Wieſen am Bach.
I. Hypothek Balduin Habermann . . . . . . 150 fl.

Hyp. Buch Wörth pag. IV. 3 Morgen Acker am Stephansberg.
I. Hypothek Friedrich Biſchoff . . . . 125 fl.

Hyp. Buch Wörth pag. V. ¾ Waldwieſen.
I. Hypothek, Friedrich Biſchoff . . . . 125 fl.

Hyp. Buch Wörth pag. VI. ¼ Krautfeld.
I. Hypothek Balduin Habermann . . . . . . 150 fl.

Den Gläubigern werden zugleich die Rekognitionsſcheine und neuen Hypothekenbriefe ausgehändigt.

a. u. s.

L. S. N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

Geſchehen N. den 27. . . . . . 1825.

In Gegenwart N. N. N.

Hyp. Prot. pag. 20.

An der auf heute zur Vollendung des Spezialiſirungsgeſchäftes hinſichtlich der auf dem Vermögen des Reinhard Oſtermann haftenden Generalhypotheken anberaumten Tagsfahrt erklären ſich die Gläubiger nachſtehender maſſen:

ad I. N. N. erklärt ſich ſchriftlich: Er ſey mit dem gemachten Vorſchlage zufrieden.

ad II. erklärt ſich X. gleichfalls ſchriftlich: Er nehme die ihm angebothene Spezialhypothek nicht an. Es ſey kaum

28. ein Drittheil des Gutswerthes mehr übrig; dieſer ſey ohnehin hoch angeſetzt und bei dem immer fallenden Güterwerthe könne er mit ſeiner Forderung ſehr leicht gefährdet werden. Er wolle daher die Vortheile der Generalhypothek nicht ganz fahren laſſen, und trage darauf an, ſeine Forderung auf alle Grundſtücke des Schuldners der Ordnung nach einzutragen.

ad III. Der perſönlich erſchienene Gläubiger Y. ſchließt ſich der Erklärung des vorſtehenden vollkommen an, und iſt der amtlich gemachten Erinnerungen ungeachtet hievon nicht abzubringen geweſen.

ad IV. Der Gläubiger N. endlich hat ſich ſchriftlich erklärt: daß er ſich den ihm amtlich bekannt gemachten Vorſchlag, ſeine Forderung auf den Grundſtücken . . . . . . mit Verzichtleiſtung auf ſeine Generalhypothek zu verſichern gefallen laſſe.

Der Schuldner äußert: Er glaube noch immer, daß Niemand gefährdet werden könne, überlaſſe aber Alles dem Amte.

v. g. u. u.

Reinhard Oſtermann.

Y.

Beſchluß.

Beilagen Nro. 138. 139. und 140.

Die ſchriftlichen Erklärungen des N. X. und N. N. werden unter Nro. 138. 139. und 140. den Beilagen beigeheftet.

Da ſich aber im übrigen der gemachte Vorſchlag zum Eintrag der einzelnen Forderungen auf einzelne Grundſtücke vorliegenden Umſtänden nach nicht in Wirklichkeit ſetzen läßt; ſo wird die Spezialiſirung dadurch bewirkt, daß ſämmtliche Forderungen des N. N., des X., des Y. und des N. in ihrer Ordnung auf alle einzelnen Grundſtücke des Schuldners einzeln eingetragen werden.

Hyp. Buch Wörth pag. pag. pag. pag. pag.

Dieſes wird den Erſchienenen ſogleich, den Abweſenden aber ſchriftlich bekannt gemacht.

a. u. s.

(L. S.) N. N.

N.

Beilage II.

Formularien und Muſtereinträge
zu
Anlegung und Fortführung
der
Hypotheken-Bücher.

Hypotheken-Buch
für
die Dorfgemeinde Wörth.

*** Wie ſichs von ſelbſt verſteht, müſſen in den Formularien des Hypothekenbuches, die Linien nicht wie nachſtehend, z. B.: die erſte Columne bald eng bald weit, ſondern durchaus gleichweit von einander gezogen werden (Inſtruction pag. 22 §. 19 Abſatz 7 und pag. 27 §. 27 Abſatz 3 und 4.) Das hier zu beobachten, hat der Raum nicht erlaubt.

So iſt auch in dieſer Beilage II., der ═══ daſſelbe Unterſcheidungszeichen der Blattſeiten, wie in der Beilage I. (Hypothekenprotokoll pag. 64.) .

1.

Nr.	Numerus 1.	Anmerk.
1.	Die ſogenannte Jungfernmühle, oberhalb des Dorfes Wörth am rechten Ufer des N. Fluſſes. Dazu gehören: 1) Das Mühlgebäude mit drei Mahlgängen und einem Schneidgange. 2) Das gegenüberſtehende zweiſtöckige Wohngebäude. 3) Die vorhandenen Oekonomiegebäude. 4) Zwei u. einhalb Tagw. Kraut- u. Grasgarten mit Obſtbäumen. 5) Zwölf Morgen Wieswachs, an die Mühle anſtoßend. 6) Siebenzig fünf Morgen Artfelt in drei Fluren. 7) Ein Gemeinde-Holzrecht. 8) Ein Sechstheil an der Gemeindeſchäferei. 9) Die Fiſcherei im Fluſſe N. von x—z.— Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 4. Auguſt 1823. Acht und zwanzig tauſend Gulden 28,000 fl. Die Gebäude ſind der Brandverſicherung einverleibt mit Acht tauſend Gulden 8000 fl. Darauf haftet eine Getreidgült von zwölf Schäffel Korn zum königl. Rentamte in N. Die Güter ſind größtentheils zehntfrei.	Hypot.-Prot. Bd. S. dann Bd. S. und Bd. S. S. Nr. 2.
2.	16. Dez. 1823. Der vorhin bei 8 bemerkte Sechstheil an der Gemeinde-Schäferei iſt von der Gemeinde gegen Ueberlaſſung von 16 Looſen an den vertheilten Gemeindegründen, beiläufig ſieben und zwanzig Morgen enthaltend, mit Bewilligung der Gläubiger ausgetauſcht worden.	Hyp. Prot. S. 21, 22, u. 23.

2.

Nr.	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	Anmerk.
1. I.	(Datum des Eintrages.) Lang, Caſpar, in der väterlichen Theilung übernommen, laut gerichtlichen Theilungsbriefes vom 25. September 1773.	

Nr.	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	Anmerk.
2. / II.	3. Auguſt 1823. Lang, Willibald, Müller und Bürger zu Wörth, Sohn des Vorigen, laut gerichtlichen Uebergabs-Vertrages vom 13. Oktober 1817.	Hypot. Prot. S. 2.

3.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I. Gelöſcht.	4. Auguſt 1823. Vierhundert Gulden Capital mit 5 Prozent verzinslich an Sebaſtian Dorſch, Bürger zu x, laut des im alten Hypothekenbuche von 1748 Seite 146 ingroßirten Hypothekenbriefs	400	Hypot. Prot. S. 4 u. S. 12 und 18. Gelöſcht S. unt. Nr. 5.
2. / II. Gelöſcht.	4. Auguſt 1823. Dem abtretenden Vater Caſpar Lang freie Wohnung mit Holz und Licht, oder ſtatt deren jährlich 50 fl. freie Verköſtigung am gemeinſchaftlichen Tiſche, oder ſtatt deren wöchentlich 2 fl. In Krankheitsfällen freie Verpflegung mit der Verbindlichkeit, die dereinſtigen Leichenkoſten zu bezahlen. Laut gerichtlichen Uebergabs-Vertrages vom 13. Oktober 1817. Im Geldanſchlage	3000	Hypot. Prot. S. 2. 12. 18 Gelöſcht S. unt. Nr. 6.
3. / III.	4. Auguſt 1823. Zwölf tauſend Gulden als Abfindung an die beiden Schweſtern des Uebernehmers, 1) Maria Anna, und 2) Chriſtina Barbara, zahlbar bei deren Verheirathung, bis dahin unverzinslich, aber ſtatt der Zinſen mit gleichen Verbindlichkeiten, wie gegen den abtretenden Vater. Laut deſſelben Uebergabs-Vertrages vom 13. Oktober 1817 . . .	12000	Hypot. Prot. S. 2. 12. 18. Hieran gelöſcht. Sechs tauſend Gulden. S. unten Nr. 4.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	Anmerk.
4.	7. September 1824. Von der unter Nummer 3 eingetragenen Abfindung ſind bei Verheirathung der Chriſtiana Barbara bezahlt ſechs tauſend Gulden laut producirter Originalquittung de eodem.	Hypot. Prot. S. zu Nr. 3.
5.	13. Januar 18 . . Wegen des Nr. 1. eingetragenen Capitals hat der Beſitzer den Amortiſations-Prozeß eingeleitet, und wurde dieſe Forderung durch Urtheil vom 28. December v. J. amortiſirt, mithin gelöſcht.	Hypot. Prot. S. und S. zu Nr. 1.
6.	5. Oktober 18 . . Die unter Nr. 2. eingetragene Hypothek wurde, da der abtretende Vater geſtorben iſt, unter dem heutigen gelöſcht.	Hypot. Prot. S. zu Nr. 2.

4.

Nr.	Numerus 2.	Anmerk.
1.	Ein Haus. In der Pfaffengaſſe, Diſt. III. Nr. 205. Werth nach dem jüngſten Kaufpreiſe vom 5. Oktober 1814. Viertauſend ſiebenhundert Gulden. — 4700 fl. Liegt in der Brandverſicherung für Dreitauſend Gulden — 3000 fl.	Hypot. Prot. Bd. I. S. 319.
2.	3. Februar 1825. Ein Garten. Vorher zum Nachbarshauſe, Diſtrikt III. Nr. 206. gehörig, welchen Sybilla Langerhans, geborne Schmerold, von ihrem Nachbar um achthundert fünfzig Gulden — 850 fl. erkauft hat, und als Zugehörung ihres Hauſes hat eintragen laſſen. Darauf haften jährlich 5 Pf. Grundzins und in Veräuſſerungsfällen das Handlohn zu 5 fl., beides zur Stadtkämmerei. (S. Stadtlehenbuch Seite . . . .)	Hypot. Prot. Bd. I. S. 618.

Nr.	Numerus 2.	Anmerk.
3.	27. December 1826. Eine Stallung, Holz- und Wagenremiſe, welche Herr v. N. auf einem dem Hauſe gegenüber gelegenen, von der gemeinen Stadt ihm vererbten Platze neu erbaut hat, und welche derſelbe als Zugehör ſeines Hauſes Diſtrikt III. Nr. 205. dahier hat eintragen laſſen. Lehnbar zur Stadtkämmerei. (S. Stadtlehenbuch Seite . . . .)	Hypot. Prot. Bd. II. S. 37.

5.

Nr.	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	Anmerk.
1. / I.	1. Mai 1823. Merian, Juſtus, Seifen- und Lichtermacher, laut Kaufbrief vom 17. Jänner 1803.	
2. / II.	1. Mai 1823. Langerhans, Michael, Schneidermeiſter, verheirathet mit Eliſabetha, geborne Zach, erkauft nach gerichtlichen Kaufbrief vom 5. Oktober 1814.	Hypot. Prot. Bd. I. S. 319. S. Nr. 3. und 4.
3.	15. April 1824. Der zu Nr. 2. eingetragene Beſitzer iſt nunmehr Wittwer.	Hypot. Prot. Bd. I. S. 597. zu Nr. 2.
4.	18. November 1824. Der Beſitzer zu Nr. 2. iſt nunmehr wieder verheirathet mit Sybilla, geborne Schmerold.	Hypot. Prot. Bd. I. S. 622. zu Nr. 2.
5. / III.	3. Februar 1825. Nunmehr Langerhans, Sybilla, geborne Schmerold, alt Wittwe.	Hypot. Prot. Bd. I. S. 618.
6. / VI.	15. Juli 1826. v. N., Bernard, königl. Kämmerer, erkauft laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 8. Juli d. J.	Hypot. Prot. Bd. I. S. 649.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I. Gelöſcht.	1. Mai 1823. Zwei tauſend Gulden Kaufſchillingsreſt mit 5 Procent verzinslich an Juſtus Merian	2000	Hypot. Prot. Bd. I. S. 319. Ein tauſend Gulden hieran gelöſcht S. Nr. 2. Gelöſcht S. Nr. 4.
2.	1. Mai 1823. An vorſtehender Forderung wurden am 7. Juni 1819 eintauſend Gulden bezahlt, welche ſofort gelöſcht werden.		Hypot. Prot. Bd. I. S. 508. zu Nr. 1.
3. / II. Gelöſcht.	15. April 1824. Ein tauſend Gulden mit 5 Procent verzinsliches Darlehen an Herrn Hofrath N.	1000	Hypot. Prot. Bd. I. S. 597. Gelöſcht S. Nr. 7.
4.	Eod. Mit dem vom Hofrath N. aufgenommenen 1000 fl. wurde der ad 1 noch übrige Kaufſchillingsreſt laut producirter Quittung bezahlt. Daher wird dieſe Hypothek gelöſcht.		Hypot. Prot. Bd. I. S. 597. zu Nr. 1.
5. / III. Gelöſcht.	18. November 1824. Drei hundert Gulden, welche der Beſitzer Michael Langerhans bei ſeiner Wiederverheirathung mit Sybilla Schmerold ſeinen Kindern erſter Ehe, 1) Johann und 2) Simon, als Voraus verſichert hat, laut Einkindſchaftungs-Proklama vom 23. Oktober 1824	300	Hypot. Prot. Bd. I. S. 602. Gelöſcht S. S. Nr. 7. und iſt dafür nunmehr die Hypothek eingetragen im Hypothekenbuche bei Nr. 257. S. 771.
6. / IV. Gelöſcht.	3. Februar 1825. Acht hundert fünfzig Gulden mit 5 Procent verzinslich, welche Hyacinth Melber, Faßbinder, der Wittwe Sybilla Langerhans zum Ankaufe des Nachbars-Garten baar vorgeſchoſſen hat . . .	850	Hypot. Prot. Bd. I. S. 618. Gelöſcht. S. Nr. 7.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	Anmerk.
7.	15. Juli 1826. Die Beſitzerin Sybilla Langerhans hat ihr Haus mit Garten an Hrn. v. N. verkauft, und aus dem Kaufſchilling die zu Nr. 3. und 6. eingetragenen Kapitalien bezahlt; auch den zu Nr. 5. eingetragenen Voraus ihrer Stiefkinder mit Bewilligung der nächſten Verwandten auf ihrem neu erkauften Wohnhauſe Diſtrikt II. Nr. 5. neuerdings verſichert. Daher werden die drei Hypotheken zu 3. 5. 6. hiemit gelöſcht.	Hypot. Prot. Bd. S.

7.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. I.	27. Dezember 1826. Zweitauſend Fünfhundert Gulden, in halbjährigen Friſten zu 500 fl. zu bezahlen, an den Baumeiſter Lorenz Mauerer wegen Erbauung von Stall und Remiſe und wegen Baureparaturen und Veränderung im Hauſe Diſtrikt III. Nr. 205. laut darüber ausgefertigter Urkunde vom 16. Dezember 1826	2500	Hyp. Prt. Bd II. S. 7. u. 37. Fünf hundert fl. hieran gelöſcht. S. N. 2. Weiter Fünf hundert Gulden gelöſcht. S. Nr. 3.
2.	16. Juni 1827. Fünf hundert Gulden ſind an dem zu Nr. 1. eingetragenen Capitale bezahlt, und werden daher gelöſcht.		Hypot. Prot. Bd. II. S. 83. zu Nr. 1.
3.	16. Dez. 1827. Fünf hundert Gulden weiter an Nr. 1. bezahlt, werden daher gelöſcht.		Hypot. Prot. Bd. II. S. 127.

8.

Nr.	Numerus 3.	Anmerk.
	Ein Gras- und Obſtgarten vor dem Einlaß, ungefähr 6 Morgen haltend. Im Stadtgrundbuch S. 1215 eingetragen. Iſt Zehnt- und Lehenfrei.	

Nr.	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	Anmerk.
1. / I.	(Datum.) Kirchmayer, Emanuel, Gerichtsdiener; aus der Gantmaſſe des vorigen Beſitzers bei Gericht als Meiſtbietender erkauft. Laut Protokoll vom 18. März 1814.	
2. / II.	(Datum.) Kirchmayer, Johann Georg, Bruders Sohn des Vorigen, durch Schenkung des Beſitzers laut Schenkungsbriefes vom 4. September 1821.	Hypot. Prot. S. S. unten Nr. 3.
3.	Eodem. Die Schenkung iſt mit Uebernahme der auf der Sache haftenden Hypothekſchulden geſchehen und unter dem Vorbehalte, daß ſie wieder zurückgehen ſoll, wenn der bisher kinderloſe Schenker nachher noch ein Kind erzeugen ſollte. Auf dieſen Fall hat ſich der Schenker auch das Eigenthum vorbehalten. Es wird dieſer Vorbehalt auf ausdrückliches Verlangen vorgemerkt; und in deſſen Folge iſt des Schenkers Einwilligung bei Beſtellung nachfolgender Hypotheken nothwendig.	Hypot. Prot. S. zu Nr. 2.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	7. Auguſt 1823. Ein hundert fünf und zwanzig Gulden zu 5 Prozent verzinsliches Kapital an Franz Xaver Grün, Grobſchmied, laut Obligation vom 7. Mai 1798, welches der Gläubiger aus der Gantmaſſe des vorigen Beſitzers zu forden hatte, und den Käufer ſtehen ließ	125	Hypot. Prot. S. 15. u. 199. Rang vorbehaltlich.
2. / II.	7. Auguſt 1823. Ein hundert Gulden, welche gegen 5 Proz. von Sebald Röther, Bäcker, aufgenommen worden ſind, laut Schuldbriefs v. 17. März 1814	100	Hypot. Prot. S. 22. u. 199. Rang vorbehaltlich.
3. / III.	7. Auguſt 1823. Drei hundert Gulden Heirathsgut der Ehefrau des Emanuel Kirchmayer, Mechtildis, geborne N., welche dieſelbe in die Ehe gebracht hat, laut Ehepakten vom 25. Sept. 1801, und Quittung vom 25. Oktober 1802	300	Hypot. Prot. S. 31. u. 199. Rang vorbehaltlich.

Nr.	Numerus 4.	Anmerk.
	Ein Haus in der Roſengaſſe gelegen Nr. 175. Am 13. Julius 1819 gerichtlich geſchätzt auf Zwei tauſend Gulden — 2000 fl. In der Brand-Verſicherung um Ein tauſend fünf hundert Gulden — 1500 fl. Giebt jährlich 6 kr. Grundzins und in Veräuſſerungsfällen Handlohn zu 5 Prozent. Beides zum Bürgerſpitale.	
	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	
1. / I.	(Datum.) Seibold, Sebaſtian, Schuhmacher, von ſeinen Aeltern ererbt. S. Urbarium Seite 95.	
2. / II.	(Datum.) Chriſtian, Emilian, Seifenſieder, erkauft, laut gerichtlichen Kaufbriefs vom (Datum).	Hypot. Prot. Bd. S.
3. / III.	7. April 182 . . Schmitt, Nikolaus, Kammmacher, Schweſterſohn des Vorigen, durch Legat ſeines Mutterbruders, laut Teſtaments vom 25. Auguſt 1812.	Hypot. Prot. Bd. S.

11.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	7. April 182 . . Ein tauſend Gulden, welche an Auguſte Sebald, nach dem Teſtamente des Emilian Chriſt vom 25. Auguſt 1812 bei ihrer Verehelichung hinaus zu zahlen und bis dahin jährlich mit 5 vom hundert zu verzinſen ſind	1000	Hypot. Prot. Bd. S.
2. / II.	5. Mai. 182 . . Fünfhundert Gulden Capital zu 5 Prozent an Herrn Appellationsrath R**, laut gerichtlicher Schuldverſchreibung de eodem	500	Hypot. Prot. Bd. S. Dafür iſt weitere Hypothek eingetragen S. 13. S. unten Nr. 4.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.		Anmerk.
3. / III.	25. Auguſt 182.. Fünfhundert Gulden, Heirathgut der Ehefrau des Beſitzers, Thereſia, geborne Specht, laut Ehepakten de eodem . . .	fl. 500	Hypot. Prot. Bd. S. Dafür iſt auch noch weiter die Hypothek eingetragen. S. 13. u. 15.
4.	23. Juni 182.. Die bei Nr. 2. eingetragene Hypothek iſt unter Extradition des Hypothekenbriefes an N. N. zu x. verpfändet.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu. Nr. 2.

12.

Nr.	Numerus 5.	Anmerk.
	Sechs Morgen Weinberg an der Leiten. Grundbar zum Stadtrentamte; Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) Siebenhundert Gulden — 700 fl. zehntpflichtig. (S. Saal- und Lagerbuch de anno .... S. 215.)	Hypot. Prot Bd. S.
	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	
1. / I.	(Datum.) Leicht, Joſeph, Bürger, von der Stadtkämmerei erkauft, laut Kaufbriefs vom 15. Oktober 1793.	
2. / II.	(Datum.) Winter, Stephan, Bürger, erkauft vermöge Kaufbriefs vom 11. Jänner 1804.	
3. / III.	(Datum.) Schmitt, Nikolaus, Kammmacher, erkauft laut Kaufbriefs de eodem.	Hypot. Prot. Bd. S.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	5. Mai 182.. Fünfhundert Gulden zu 5 Prozent an Hrn. Appellationsrath R**, laut gerichtlicher Schuldverſchreibung de eodem	500	Hypot. Prot. Bd. S. Hiefür iſt weiter die Hypothek eingetragen. S. 11. S. unt. Nr. 3.
2. / II.	25. Auguſt 182.. Fünfhundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Beſitzers, Thereſia, geborne Specht, laut Ehepakten de eodem	500	Hypot. Prot. Bd. S. Dafür iſt auch noch weiter die Hypothek eingetragen. S. 11. u. 15.
3.	23. Juni 182.. Die bei Nr. I. eingetragene Hypothek iſt unter Extradition des Hypothekenbriefes an N. N. zu x. verpfändet.		Hypot. Prot. Bd. S. zu Nr. 1.

14.

Nr.	Numerus 6.	Anmerk.
	Drei Morgen Wieſen beim dürren Brunnen. Nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) werth Dreihundert Gulden — 300 fl. Lehenbar zum heiligen Geiſt Spitale, vermög alten Lehenbuchs von 1675. Seite 43.	
	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	
1. / I.	(Datum.) Seybert, Johann, Glaſer, ererbt von ſeinen Aeltern, laut Lehenbuch auch vom Jahr 1675. Seite 44.	
2. / II.	(Datum.) Glüſpies, Franz, Gärber, gegen einen Weinberg eingetauſcht, vermöge Tauſchbriefs vom (Datum).	Hypot. Prot. Bd. S.
3. / III.	20. Mai 182.. Schmitt, Nikolaus, Kammmacher, erkauft laut Kaufbriefes de eodem.	Hypot. Prot. Bd. S.

15.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.		Anmerk.
1. / I.	25. Auguſt 182 . . Fünfhundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Beſitzers, Thereſia, geborne Specht, laut Ehepacten de eodem	fl. 500	Hypot. Prot. Bd. S. Die hiefür weiter eingetragene Hypothek. S. 11. u. 13.

16.

Nr.	Numerus 7.	Anmerk.
	Der große und kleine Zehnt auf der ganzen Markung von X. Mit den geſammten Scheuer- und Speicher-, Kalter- und Kellergebäuden und Vorrichtungen, worüber das Inventarium zum Spezialakte übergeben worden iſt. Derſelbe wird in Simplo mit . . . (ſo und ſo viel) . . . verſteuert und nach zwanzigjährigen Rechnungen beläuft ſich der jährliche Ertrag auf 10 Fuder Wein, 60 Schäffel Rocken, 40 Schäffel Weizen, 30 Schäffel Gerſten, 25 Schäffel Haber, 6 Schäffel Erbſen, Wicken u. Linſen, 3 Metzen Leinſaamen, 18 Wagen Wieſen- und Kleeheu, 75 Schober verſchiedenes Stroh, 6 Schock Werrſtroh, 45 Metzen Obſt, 60 Bund Flachs, 80 Schäffel Kartoffeln, 25 Wagen Wurzelgewächſe u. Kräuterwerk.	Hyp. Special Akten Fasc. XV. Nr. 3. und Nr. 15.

17.

Nr.	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	Anmerk.
1. / I.	(Datum.) Die Familie v. E**, laut Flurbuch de anno 1579, Seite 3.	

Nr.	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	Anmerk.
2. / II.	(Datum.) Herr von L***, Franz Friedrich, Oberforſtmeiſter zu N., nach Ausſterben der Familie v. E***, ererbt, nach dem Teſtamente des letzten Beſitzers Maximilian v. E***, vom 3. Dez. 1797.	
3. / III.	25. Mai 182.. Herr v. L**, Ludwig, Sohn des Vorigen, königlichen Kämmerer, durch väterliche Erbſchaft gegen Bezahlung eines Vermächtniſſes von 4000 fl. an Chriſtina Fräulein von L**, laut Teſtamentes vom 17. April 1805.	Hyp. Special Akten Fasc. XV. Nr. 15.

18.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	25. Mai 182.. Fünf tauſend Gulden, an das Gotteshaus zu N. N., mit 5 Procent verzinslich, welche Herr Franz Friedrich v. L... zu Bezahlung ſeiner ältern Schulden aufgenommen hat, laut gerichtlichen Hypothekenbriefes v. 1. Julius 1795	5000	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 1. n. 3. Nunmehr an Herrn v. N. S. unten Nr. 7.
2. / II.	4. Juli 182.. Vier tauſend Gulden, an Fräulein Chriſtina v. S..., welche dieſelbe als ein mit 5 Procent verzinsliches Capital auf dem Zehenten zu x. hat ſtehen laſſen	4000	Hypot. Spec. Akt. Fasc. XV Nr. 2. u. 13. Löſchung von 2000 fl. vorgemerkt S. N. 4. Nunmehr 2000 fl. gelöſcht S. N. 6.
3. / III. / Gelöſcht.	3. Septbr. 182.. Fünf hundert Thaler Preuſſiſch oder acht hundert ſiebenzig fünf Gulden baier. Reichswährung, an Herrn Banquieur N. zu Berlin, laut im Original durch das Handelshaus x. vorgelegten, vom Hrn. Ludwig v. L... sub hipotneca bonorum ausgeſtellten Wechſelbriefes d. d. Berlin den (Datum)	875	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 4. Vorgemerkt. Proteſtirt S. unten Nr. 5. Gelöſcht ſ. unten Nr. 9

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen		Anmerk.
4.	17. November 182.. Von dem bei Nr. 2. eingetragenen Capitale ſind laut produzirter Quittung vom 29. v. M. zwei tauſend Gulden bezahlt worden, und iſt deren Löſchung unter Anberaumung eines 14tägigen Termines zur Anerkennung vorgemerkt worden.		Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 12. zu Nr. 2.
5.	18. November 182.. Wegen der der bei Nr. 3. vorgemerkten Forderung hat der zur Recognition und Erklärung vorgeladene Herr Ludwig v. L..., wegen nicht vorgezählten Geldes proteſtirt und den Gläubiger ad agendum provociren zu wollen erklärt.		Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 7. zu Nr. 3.
6.	25. November 182.. Zu Nr. 2. und 4. iſt die Richtigkeit der geſchehenen Zahlung und der ausgeſtellten Quittung von Fräulein Chriſtina von S.. zu Protokoll anerkannt. Es werden daher dieſem Capitale zwei tauſend Gulden nunmehr gelöſcht.		Hypot. Spec. Akten Fasc XV. Nr. 16. zu Nr. 2. u. 4.

19.

7.	11. Auguſt 182.. Die Forderung zu Nr. 1. iſt bezahlt. Hierzu hat Hrn. v. N. das baare Geld vorgeſchoſſen, zu 4 Procent verzinslich, und dagegen hat ihm Herr Ludwig v. L... die Rechte und Priorität des Gotteshauſes eingeräumt.		Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 16. zu Nr. 1.
8. / VI.	11. Auguſt 182.. Tauſend Gulden an eben dieſen Hrn. v. N., mit 4 Procent verzinslich. — Nachzahlung von vierjährigen rückſtändigen Zinſen an das genannte Gotteshaus, laut beſondern Hypothekenbriefs de eod.	fl. 1000	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 17.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	Anmerk.
9.	18. November 182.. Wegen der Forderung zu Nr. 3. hat der Beſitzer, Herr Ludwig v. L..., den Gläubiger wirklich ad agendum provocirt, und iſt von der Klage losgeſprochen worden; laut rechtskräftigen Kreisgerichtlichen Urtheils de dato... Daher wird die dort nun vorgemerkte Hypothek wieder gelöſcht.	Hypot. Spec. Akten Fasc. XV. Nr. 18. zu Nr. 3.u.5.

20.

Nr.	Numerus 8.	Anmerk.
	Sechzig Tagwerk Holz. Bei der Wolfsſchlucht beſonders verſteint. Um zwei tauſend ſechshundert Gulden im Jahre 1803 erkauft — 2600 fl. An beſtändigen Laſten haften darauf jährlich drei Klafter Brennholz, welche an die Pfarrei zu N. N. abgegeben werden müſſen. Laut Urbar de anno 1649. S. 30.	
	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	
1. I.	(Datum.) Sauer, Johann, Schultheiß zu N., erkauft von Sebaſtian Froſch, laut Kaufbriefes vom 16. Jänner 1803.	
2. II.	(Datum.) Wetterich, Michael, Gerichtsmann zu N., erkauft, vermöge Kaufbriefes vom 3. Februar 1809.	
3. III.	(Datum.) Wetterich, Idokus, in der elterlichen Theilung übernommen, laut Theilungs-Akten.	Hyp Prot. S. Proteſtation gegen das Eigenthum S. Nr. 4.
4.	17. Februar 182.. Nikolaus Schmitt, Bauer zu N., proteſtirt gegen die Eigenthumsrechte des Idokus Wetterich.	Hypot. Prot. S. 3. zu Nr. 3.

Nr.	Numerus 8.	Anmerk.
5. / IV.	5. September 182.. Schmitt, Nikolaus, Bauer zu N., welcher in dem pcto vindicationis gegen Jodokus Wetterich erhobenen Rechtsſtreite für den Eigenthümer erklärt worden iſt. Laut Erkenntniß des königl. Ober-Appellationsgerichts vom 14. Auguſt 182..	Hypot. Prot. S. 8. S. Rubrica III. Nr. 3.

21.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I. / Gelöſcht.	9. März 182.. Acht hundert Gulden als Cautions-Capital für den Rentenverwalter des Freiherrn v. X. zu N. auf 12 Jahre, laut gerichtlichen Protokolls vom 9. März 1813 . .	800	Hyp. Prt. S. Gelöſcht. / S. Nr. 4.
2. / II. / Gelöſcht.	4. Mai 182.. Fünf hundert achtzig Gulden, mit 5 Prozent verzinsliches Capital an Hieronimus Klopf, Weisgerber zu N., mit beſonderer zu Protokoll erklärter Bewilligung des mit der Proteſtation des Nikolaus Schmitt bekannt gemachten Gläubigers	580	Hypot. Prot. S. 5. Vorgemerkt. / S. Rubr. II. Nr. 4. Gelöſcht S. / Nr. 3.
3.	5. September 182.. Vorſtehende Hypothek Nr. 2. wird, da Nikolaus Schmitt, Bauer zu N., mit ſeiner gegen Jodokus Wetterich erhobenen Vindications-Klage obgeſiegt hat, laut oberappellations-gerichtlichen Erkenntniſſes vom 14. Aug. 182.., hiermit gelöſcht.		Hypot. Prot. S. 8. zu Nr. 2. S. Rubr. II. Nr. 4. u. 5.
4.	22. November 182.. Die unter Nr. 1. eingetragene Hypothek wird, da die zehn Jahre, auf welche die Caution geleiſtet war, verſtrichen ſind, auf Antrag des Nikol. Schmitt u. nach Vernehmung des Frhrn. v. X. gelöſcht.		Hypot. Prot. S. und S. zu Nr. 1.

Nr.	Numerus 9.		Anmerk.
1.	Drei Morgen Weinberg am Steinbach. An beſtändigen Reallaſten haften darauf fünf und zwanzig Maas Gültmoſt zum Eliſabethen-Spital. (S. Urbar von 1706. S. 103.)		
2.	3. Auguſt 182.. Die auf dieſem Weinberge haftende Weingült iſt von der Pfarrei St. Simon mit .... fl. abgelößt worden.		Hypot. Prot. Bd. S.
	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.		
1. / I.	(Datum.) Die Pfarrei St. Simon, durch frommes Vermächtniß vom Jahre 1417.		
	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.		
1. / I.	1. Mai. 182.. Ein hundert fünfzig Gulden zu 3 Prozent an Thereſia Neugebauer, ledig zu N., welche mit Bewilligung der königl. Regierung vom 3. März 1819 zu Beſtreitung einiger Baureparaturen im Pfarrhofe aufgenommen worden ſind; (laut Hypothekenbriefes de dato ...)	fl. 150	Hypot. Prot. Bd. S.

23.

Nr.	Numerus 10.	Anmerk.
	Der Gaſthof zum goldenen Schwanen Mit allen in dem, dem Hypotheken-Protokolle beiliegenden Inventarium beſchriebenen Mobilien und Wirthſchafts-Geräthen. Gerichtlich am 27. Juni 1812 geſchätzt auf Fünfzig acht tauſend Gulden — 58,000 fl. In der Brand-Verſicherung aſſekurirt mit Dreißig tauſend Gulden — 30,000 fl. Als beſtändige Laſten haften darauf ꝛc. ꝛc.	Hypot. Prot. Bd. S.

Nr.	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	Anmerk.
1. / I.	(Datum.) Schauer, Juſtus, Bürger und Gaſtwirth, aus der Gant ſeines Vorfahrers bei Gericht als Meiſtbietenden erkauft. Laut gerichtlichen Kaufbriefes vom 28 Februar 1897.	
2. / II.	(Datum.) Helmeck, Ulrich Florian, durch Privatkauf an ſich gebracht, laut gerichtlich beſtätigten Kaufbriefs vom 17. Auguſt 1818.	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 3.
3.	17. Oktober 182 .. Nach einem mit dem Büttnermeiſter Cyriak Gerſt eingegangenen Vertrag kann vom Beſitzer keine auf Privatwillen beruhende Hypothek mehr beſtellt werden, was auf beſonders Verlangen dahier bemerkt wird.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2. S. Rubrica III. Nr. 6.
4.	(Datum.) Vermöge ergangenen gerichtlichen Verbots de dato .... kann von nun an, weil der Beſitzer in die Gant verfallen iſt, ſowohl die Eintragung, als die Vormerkung von Hypotheken nicht mehr geſchehen.	Hypot. Prot. Bd. S.

24.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	(Datum.) Dreißig tauſend Gulden Kaufſchillingsreſt mit 4 Prozent verzinslich an den Verkäufer Juſtus Schauer nach Kaufbrief vom 17. Auguſt 1818	30000	Hypot. Prot. Bd. S. Nunmehr an Schauers fünf Kinder in fünf Partial-Obligationen. S. Nr. 5.
2. / II.	(Datum.) Zwei tauſend fünf hundert Gulden an den Stadtbaumeiſter Quirin Jüngling, für Baureparaturen und Verbeſſerungen, laut übergebener und vom Schuldner anerkannter Conti. In fünf Jahren jährlich mit 500 fl. nebſt Zinſen zu 5 Prozent zurückzuzahlen	2500	Hypot. Prot. Bd. S. Hievon das erſte Ziel mit 500 fl. gelöſcht. S. Nr. 3.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.		Anmerk.
3.	(Datum.) Von dem zu Nr. 2. eingetragenen Capitale iſt die erſte Friſt mit fünf hundert Gulden gelöſcht, laut producirter Quittung de eodem.	fl.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2.
4. / III.	(Datum.) Fünf tauſend Gulden Capital zu 5 Prozent an den vormals fürſtlichen Hofkammerrath N. . . laut gerichtlicher Obligation vom 1. April 1820	5000	Hypot. Prot. Bd. S.
5.	(Datum.) Das unter Nr. 1. eingetragene Capital iſt nach dem Tode des Juſtus Schauer an ſeine fünf Kinder, A. B. C. D. E., gefallen, und auf deren Verlangen iſt mit Zufriedenheit des Schuldners jedem derſelben eine Partial-Obligation zu ſechs tauſend Gulden ausgehändiget worden.		
6. / IV.	(Datum.) Drei tauſend Gulden zu 5 Prozent, zu beſſerer Emporbringung der Wirthſchaft, vorgeliehen vom Büttnermeiſter Cyriak Gerſt, laut gerichtlichen Hypothekenbriefes vom	3000	Hypot. Prot. Bd. S. S. Rubrica II. Nr. 3.
7. / V.	27. März 182 . . Zwei tauſend vier hundert Gulden an zweijährigen rückſtändigen Zinſen vom 11. Auguſt 182 . . mit 11. Auguſt 182 . . von dem unter Nr. 1. eingetragenen Capital an die Erben des Juſtus Schauer	2400	Hypot. Prot. Bd. S. Vorgemerkt. — Nunmehr eingetragen S. Nr. 8.
8.	1. April 182 . . Der Schuldner bekannte auf Vernehmung zu Protokoll die Richtigkeit des zweijährigen Zinsrückſtandes; daher werden die zu Nr. 7. vorgemerkten 2400 fl. nunmehr eingetragen.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu. Nr. 7.

25.

Nr.	Numerus 11.	Anmerk.
	Ein Halbhof N. N. genannt, ſo wie derſelbe in dem Cataſter Fol. x. beſchrieben iſt, mit aller lebendigen und todten Baumannsfahrniß (Vieh, Schiff und Geſchirr.) Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) vier tauſend fünf hundert Gulden — 4500 fl. Leibrechtbar zur Hofmark x. des Herrn von N. Giebt jährlich 2c. Liegt im Zehntdiſtrikte der Pfarrei N. N.	Hyp. Prt. S.
	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	
1. / I.	(Datum.) Sebald, Chriſtoph, Bauer zu N. N., vermöge Verleihungsbriefes de dato.	
2. / II.	(Datum.) Sebald, Caſpar, und ſeine Ehefrau Dorothea, der Sohn des Vorigen, nach ſeines Vaters Tod, vermöge neuer mit der Clauſel ſammt und ſonders geſchehenen Verleihung de dato	Hyp. Prt. S.
3. / III.	(Datum.) Leiſtner, Sebaſtian, Bauer zu N. N. Vermöge Kauf- und neuen Verleihungsbriefes de dato.	Hyp. Prt. S.

26.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I.	1. Auguſt 182 . . Ein tauſend Gulden Heirathgut der Ehefrau des Beſitzers Sebaſtian Leiſtner, Clementina Ries, laut Ehepakten vom (Datum)	1000	Hypot. Prot. Bd. S. Tritt mit ſiebenhundert Gulden auf den Platz der III. Hypothek S. Nr. 3.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
2. / II.	3. September 182.. Fünfhundert Gulden zu 5 Prozent dargeliehen von N. N., laut gerichtlichen Hypothekenbriefes d. d.	500	Hypot. Prot. Bd. S. *)
3. / III.	17. Juli 182.. Siebenhundert Gulden unverzinsliches Darlehen an Simon Leiſtner, Vatersbruder des Beſitzers, mit beſonderer Bewilligung ſeiner Ehefrau Clementina, geb. Ries, welche dem Darleiher ihren nach Nr. 1. zuſtändigen Rang eingeräumt hat, nach gerichtlichem Hypothekenbrief vom (Datum) .	700	Hypot. Prot. Bd. S. **) Iſt nach Uebereinkunft die I. Hypothek.
4. / IV.	13. Jänner 182.. Zweihundert Gulden zu Sicherſtellung der N. N'ſchen Kinder, wegen der über dieſelben übernommenen Vormundſchaft . .	200	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 5.
5. / V.	15. April 182.. Einhundert fünfzig Gulden als Erhöhung der zu Nr... geleiſteten Sicherheit	150	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 4.
			*) u. **) Im Hypotheken-Protokolle dürfen hiebei die Belege über die grundherrliche Einwilligung nicht fehlen.

27.

Nr.	Numerus 12.	Anmerk.
	Ein Haus mit rückwärts gelegenem Garten. In der Mühlſtraße Nr. 311. Nach dem jüngſten Geſammt-Kaufpreiſe vom Jahre 1789, werth: Drei tauſend ſiebenhundert Gulden — 3700 fl. Das Haus liegt in der Brandverſicherung mit Zwei tauſend Gulden — 2000 fl.	

Nr.	Numerus 12.	Anmerk.
	Der Garten iſt lehen- und grundbar zur Kirche St. Ulrich, giebt jährlich auf Martini 28 kr. Grundzins und in Veräuſſerungsfällen einen pactirten Handlohn zu 3 Gulden. S. das Stadtgrundbuch de anno 1699. S.	
	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	
1. / I.	(Datum.) Schmitt, Joſeph, erkauft anno 1789 um 3700 fl., laut Contrakten-Protokolls de anno 1789, pag. 891.	
2. / II.	(Datum.) Schmitt, Joſua, Bürger und Spänglermeiſter, Brudersſohn des Vorigen, laut abgeſchloſſenen Nahrungs-Contraktes vom (Datum.)	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 3. und 4.
3.	(Eodem.) In Folge des in dem Nahrungs-Contrakte enthaltenen und auf beſonderes Verlangen dahier eingetragenen Eigenthums-Vorbehaltes iſt zur Beſtellung nachfolgender Hypotheken die Einwilligung des Joſ. Schmitt nothwendig.	Hypot. Prot. Bd. S. ad Nr. 2. S. Rubr. III. N. 1. Gelöſcht / Nr. 4.
4.	(Datum.) Der vorſtehende Eigenthums-Vorbehalt hat durch den Tod des Joſeph Schmitt ſeine Kraft verloren und wird gelöſcht.	S. Rubr. III. Nr. 3. ad Nr. 3.

28.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.		Anmerk.
1. / I. / Gelöſcht.	(Datum.) Zwei tauſend fünfhundert Gulden, als um welche Summe die dem Joſeph Schmitt nach dem Nahrungscontracte zu machenden lebenslänglichen Leiſtungen zu Capital angeſchlagen worden ſind	fl. 2500	Hypot. Prot. 1 Bd. S. S. Rubr. II. Nr. 3. Gelöſcht. / Nr. 3.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen		Anmerk.
2. / II.	7. Mai 182.. Fünfhundert fünfzig Gulden landüblich zu verzinſendes Capital an Michael N. zu N., mit beſonderer Bewilligung des Joſeph Schmitt, laut Schuldurkunde vom 5. Mai 182.	fl. 550	Hypot. Prot. Bd. S.
3.	18. Juli 182.. Durch den am 3. v. M. erfolgten Tod des Joſeph Schmitt, iſt die bei Nr. 1. eingetragene Hypothek erloſchen und daher gelöſcht.		Hypot. Prot. Bd. S. zu Nr. 1.

29.

Nr.	Numerus 13.	Anmerk.
	Zwölf Morgen Ackerfeld im Herrngrunde. Werth nach gerichtlicher Schätzung vom (Datum) Fünfzehnhundert Gulden — 1500 fl. Zehntbar zur Pfarrei zu X. S. das neue Steuerbuch vom Jahre 18.. Seite..	
	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	
1. / I.	(Datum.) Merk, Friedrich, Rothgerber zu X., erkauft laut Kaufbriefs vom 2. Mai 1807. S. Contrakten-Protokoll de anno 1807. S. 317.	
2. / II.	(Datum.) Maas, Joachim, Schweſterſohn des Vorigen, durch Vermächtniß ſeines Oheims, laut Teſtaments vom . . .	Hypot. Prot. Bd. S. S. Nr. 3. und 4.

Nr.	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	Anmerk.
3.	Eodem. Der Erblaſſer, Friedrich Merk, hat die lebenslängliche Nutznießung von dieſen 12 Morgen Ackerfeld ſeiner Schweſter, Chriſtina Thereſia Maas, geborne Merk, laut Teſtamentes hinterlaſſen.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2. Gelöſcht. S. Nr. 4.
4.	25. September 182.. Durch erfolgten Tod der bei Nr. 3. angeführten Nutznießerin iſt das Nutznießungs-Recht erloſchen.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 3.
5. / III.	29. November. 182.. Euler, Eligius, Capitaliſt zu X., erkauft, laut Kaufbrief de eodem.	Hypot. Prot. Bd. S. S. u. Nr. 6.
6.	Eodem. Joachim Maas hat ſich den Rückkauf auf vier Jahre vorbehalten, und im Kaufbriefe iſt ausdrücklich bedungen, daß dieſer Vorbehalt im Hypotheken-Buche vorgemerkt werden ſoll.	Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 5.

30.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.	fl.	Anmerk.
1. / I. Gelöſcht.	(Datum.) Dreihundert Gulden Darlehen zu 4 Procent an Hrn. Eligius Euler, Capitaliſten zu X., laut Obligation vom (Datum)	300	Hypot. Prot. Bd. S. Iſt die zweite Hypothek S. Nr. 4. Gelöſcht S. unt. Nr. 6.
2. / II. Gelöſcht.	(Datum.) Zweihundert Gulden Capital, welches X. an L. ſchuldet, und zu deſſen Verſicherung Joachim Maas in die Hypothezirung dieſer 12 Morgen Ackerfeld eingewilligt hat, laut gerichtlicher Erklärung vom (Datum)	200	Hypot. Prot. Bd. S. Iſt die dritte Hypothek S. Nr. 4. Gelöſcht S. Nr. 5.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.		Anmerk.
3. / III. Gelöſcht.	(Datum.) Siebenhundert Gulden Heirathgut der Ehefrau des Joachim Maas, Namens Barbara, geborne Ziegler. Laut Ehepacten vom 25. Jänner 182	fl. 700	Hypot. Prot. Bd. S. Iſt die erſte Hypothek S. Nr. 4. Gelöſcht, und iſt dieſe Hyp. nunmehr eingetragen S. 345 des Hyp. Buches. S. unten Nr. 7.
4.	12. Februar 182 . . Nach einer heute getroffenen Uebereinkunft haben die beiden bei Nr. 1. u. 2. eingetragenen Gläubiger der Ehefrau des Schuldners den Vorrang vor ihnen beiden eingeräumt.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 1. 2. 3.
5.	(Datum.) Auf die beim Hypothekenamte gemachte Anzeige des Z., daß er von X. befriediget ſey, wird die bei Nr. 2. eingetragene Hypothek gelöſcht.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 2.
6.	(Datum.) Der bei Nr. 1. eingetragene Gläubiger, Eligius Euler, hat dieſe 12 Morgen Ackerfeld gekauft, und ſeine Forderung am Kaufſchilling abgezogen. Daher wird die unter Nr. 1. eingetragene Hypothek gelöſcht.		Hypot. Prot. Bd. S. S. Rubr. II. Nr. 5. Zu Nr. 1.
7.	29. November 182 . . Bei Gelegenheit des Verkaufes dieſer 12 Morgen Ackerfeld an Eligius Euler, wurde die bei Nr. 3. eingetragene Hypothek der Ehefrau mit deren Einwilligung auf das in der Pfarrſtraße Nr. 13. gelegene Haus ihres Ehemannes übertragen, hier gelöſcht und das bisherige Hypothekobjekt dem Käufer Hypothekfrei übergeben.		Hypot. Prot. Bd. S. Zu Nr. 3.

Nr.	Numerus 14.	Anmerk.
	Anderthalb Morgen Krautacker an dem obern Thor vor Wörth. Neueſter Kaufpreis vom 4. November 1815. Dreihundert vierzig Gulden — 340 fl. Dem Kloſter zum heiligen Kreuz zehentpflichtig. S. neues Steuerbuch vom Jahre 182 . . Seite . .	
	Beſitzer, Beſitztitel und Beſchränkungen der Diſpoſition.	
1. / I.	(Datum.) Hartmann, Paulus, von ſeinem Vater ererbt, laut Verlaſſenſchafts-Akten vom Jahre 1795.	
2. / II.	(Datum.) Loth, Samuel, Gerichtsmann, erkauft, laut Kaufbriefes vom 3. Jänner 1803.	
3. / III.	(Datum.) Raab, Eliſäus, Müller zu Wörth, erkauft, laut Kaufbriefes vom 4. November 1815.	Hyp. Prt. S.
4.	(Datum.) Samuel Loth hat ſich wegen Kaufſchillingsreſtes im Kaufbriefe das Eigenthum vorbehalten. Auf beſonderes Verlangen wird dieſes hier bemerkt und findet daher ohne Einwilligung des Verkäufers die Beſtellung nachfolgender Hypotheken nicht ſtatt.	Hypot. Prot. S. 4. u. 15. S. Rubr. III. Nr. 3.

32.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.		Anmerk.
1. / I.	(Datum.) Zweihundert fünfzig Gulden Capital mit 5 Procent verzinslich an Chriſtoph Knorr zu Seethal (jetzt an deſſen Sohn Elias Knorr), laut gerichtlicher Obligation vom 7. Oktober 1778.	fl. 250	Hyp. Prt. S. 7. 15. 19. Dafür iſt weitere Hypothek S. x. et y. eingetragen. Proteſtirt S. Nr. 2.

Nr.	Hypotheken, deren Ceſſionen und Löſchungen.		Anmerk.
2.	(Eodem.) Der Beſitzer, Eliſäus Raab, proteſtirt gegen den Eintrag der Hypothek zu N. 1., wegen eingetretener Verjährung und iſt deßhalb zum Rechtswege verwieſen.		Hypot. Prot. S. 19. 20. Zu Nr. 1.
3. / II.	(Datum.) Zweihundert vierzig Gulden Kaufſchillingsreſt zu 3 Procent, an Samuel Loth zu Wörth, laut Kaufbrief vom 4. November 1815.	fl. 240	Hypot. Prot. S. 4. u. 15. S. Rubr. II. Nr. 4.

NB. Nun folgen die, zu künftigen Einträgen leer gelaſſenen Blätter, z. B. acht Blätter, oder ſechszehn Seiten, und dann wird am Ende der letzten Seite geſetzt:

Die Formularien und Muſter-Einträge zu Anlegung und Fortführung der Hypothekenbücher enthalten — (das Hypotheken-Buch für die Stadt — den Marktflecken — das Dorf N. enthält) — vier und dreißig Seiten, was hiermit amtlich bezeugt wird.

N. N. den . . . . Datum.

Königliches Landgericht.

N. N. Landrichter.

Beilage III.

Formular für den Schuld- und Hypothekenbrief.

Schuld- und Hypotheken-Brief.

Das

Königliche Landgericht

N. N.

Beurkundet, daſs zu Versicherung eines mit fünf *vom Hundert verzinslichen Capitals von* 800 fl. — kr. Acht hundert Gulden, baieriſcher Reichswährung . . . .

für den Herrn Medicinae-Doctor Lorenz Hallbauer von *N. N.* Burg . . . .

als Gläubiger eine Hypothek auf folgende Besitzungen des Johann Schlehlein, Bauers zu N. und ſeiner Ehefrau Margaretha, gebornen Held, ... *als Schuldner bestellt worden sey.*

Ein Söldengut zu N., königliches Lehen, wozu ein

Wohnhaus Nr. 62. nebſt Nebengebäuden, 20 Tagwerk Feld und 12 Morgen Wieſen gehören, im Hypothekenbuche zu einem Werthe von vier tauſend Gulden eingetragen, und die Gebäude mit 1200 fl. der Brandverſicherung einverleibt.

Die III. Hypothek, indem dieſer Foderung zwei Hypotheken im Betrage zu neun hundert Gulden vorgehen, und iſt dieſelbe am 28ſten März 182 . im Hypothekenbuche für N. Bd. II. S. 1210 *Nr.* ꝛc. mit Conſens des königl. Rentamtes eingetragen.

Nota. Sollte wegen Menge der Hypothekobjekte der hier offene Raum zu deren Einrückung nicht hinreichen; ſo können dieſelben auf einem beſonderen, dem Briefe beizuheftenden Bogen verzeichnet, alsdann muß aber an dieſer Stelle des Briefes bemerkt werden:

„Da dieſe Beſitzungen wegen ihrer Vielheit
„dahier nicht eingeſchrieben werden konnten;
„ſo ſind ſie auf einem eigenen Bogen be-
„ſonders verzeichnet worden, welcher dem ge-
„genwärtigen Briefe beigefügt worden iſt.“

. . . .

Die *Schuldner . . bekennen die baare Vorzählung des Geldes *) und machen sich verbindlich, die Zinsen von* halb *Jahr zu* halb *Jahr, vom Tage des gegebenen Darlehens an gerechnet, zu entrichten, das Kapital aber mit den etwaigen Stuckzinsen*

*) S. die Rückſeite des Schuld- und Hypothekenbriefes.

in einem Viertel-*Jahre nach geschehener, beiden Theilen freistehender Aufkündigung zurück zu zahlen.*

Auch hat die Ehefrau auf die ihr zuſtehenden und gehörig erklärten weiblichen Rechtswohlthaten, namentlich des Scli Vellejani und der Auth. si qua mulier, Verzicht geleiſtet.

Nota. Auf gleiche Art werden hier alle andere auſſerdem noch vorkommende Uebereinkunftspunkte, Verzichte und Clauſeln eingerückt.

Zu dessen Beglaubigung und Urkunde ist der gegenwärtige Brief unter Amtshand und Siegel ausgefertigt worden.

N. N. den 3ten April 182 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protokollführer.

Daſs vorstehender Brief auf unſern *Antrag ausgefertigt, der Inhalt* uns *genau bekannt gemacht, und wortdeutlich vorgelesen worden,* wir *auch denselben als richtig und für* uns *verbindlich anerkennen, wird durch* unſere *eigenhändige Unterschrift bekräftiget.*

N. N. den 3ten April 182 .

Johann Schlehlein.

Margaretha Schlehlein, geborne Held.

Die Richtigkeit der vorſtehenden Unterſchriften wird hiemit bezeugt.

N. N. *den* 3ten April 182 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.

N. Protokollführer.

Anmerkung.

*) Das Bekenntniß über die baare Vorzählung des Geldes wird in den meiſten Fällen nur in der Erwartung, daß man dieſelbe erhalten werde, abgegeben. Es kann indeſſen in den Formularien nicht übergangen werden. Darum haben aber die Hypothekenämter den Schuldner, wenn ſie ihm den Brief einhändigen, aufmerkſam zu machen; daß er behutſam ſeyn und den Brief nicht eher aus Händen geben müſſe, bis er das baare Geld erhalten habe, daß ihm aber, wenn dieſes gleichwohl nicht geſchehen ſey, das Recht zuſtehe, binnen dreißig Tagen, vom Tage der Eintragung der Hypothek an gerechnet, zu Wahrung ſeiner Rechte, ſelbſt gegen dritte Perſonen, beim Hypothekenamte, wieder zu erſcheinen, und eine Verwahrung (Proteſtation) wegen nicht vorgezählten Geldes nach §. 47. des Hypothekengeſetzes in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen.

Bei-

Beilage IV.

Formularien für die Recognitions-Scheine.

I. Recognitions-Schein.

Daſs in dem Hypothekenbuche für das Dorf Laubachkirchen (Wörth) *Band* I. *Seite* 450. *Nr.* 7.
„ II. „ 156. „ 4.
„ III. „ 177. „ 3.

am 13ten September 182 . *)

über die Summe von **) Eintauſend zweihundert Gulden — 1200 fl. — baieriſcher Reichswährung.

für ***) Freiherrn von *N. N.* als Guts- und Grundherrn zu Heimkirchen und Thierbach.

zu Versicherung ****) des Cautionskapitals für den Freiherrl. Verwalter, Pancratius Dorfner.

auf das *****) *Band* I. *Seite* 448. *eingetragene* Haus,
die „ II. „ 154. — Wieſe,
den „ III. „ 176. — Acker.

des ******) Sebaſtian Schmitt, Bäckers zu Laubachkirchen

eine Hypothek *******) eingetragen *worden sey, wird vom Hypothekenamte beurkundet.*

N. N. den 25ten September 182 .

Königliches Landgericht.

(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

---

*) *a.* 4ten Auguſt 1823. — *b.* 4ten Mai 182 .

**) *a.* Dreitauſend Gulden. — *b.* Fünfhundert achtzig Gulden.

***) *a.* Caſpar Lang, Müller zu Wörth. — *b.* Hieronimus Klopf, Weißgerber zu *N.*

****) *a.* Seines bei Abtretung der ſogenannten Jungfernmühle an ſeinen Sohn Willibald bedungenen Auszuges. — *b.* Eines Darlehens von gleicher Summe.

*****) *a.* Die — I. — 1. — Jungfernmühle oberhalb des Dorfes Wörth. —
b. Die — I. — 20. — Sechzig Tagwerk Holz bei der Wolfsſchlucht.

******) *a.* Willibald Lang, Müllers zu Wörth. — *b.* Jodokus Wetterich zu Wörth.

*******) *a.* Eingetragen. — *b.* Vorgemerkt.

II.

Recognitions=Schein.

Daſs in dem Hypothekenbuche für die Dorfſchaft Wörth *Band* I. *Seite* 20. *Nr.* 4.

am 17ten Februar 182 .
auf Antrag des *) Nikolaus Schmitt, Bauers zu *N.*

eine **) Proteſtation gegen die Eigenthumsrechte des Jodokus Wetterich zu Wörth als Beſitzers von ſechzig Tagwerk Holz bei der Wolfsſchlucht

eingetragen worden sey, wird vom Hypothekenamte beurkundet.

N. N. *den* 17ten Februar 182 .
Königliches Landgericht.
(L. S.) N. N. Landrichter.
N. Protokollführer.

---

*) *a.* Samuel Loth, Gerichtsmann zu Wörth.
b. Ulrich Florian Hellmeck, Gaſtwirths zum goldenen Schwanen, nach producirter Quittung.
c. *N. N.* zu *x.*
d. Joachim Maas.

**) *a.* Eigenthumsvorbehalt in Anſehung der an Eliſäus Raab verkauften anderthalb Morgen Krautacker an dem obern Thor vor Wörth, wegen 240 fl. Kaufſchillingsreſt.
b. Löſchung von 500 fl. an der unter *Nr.* 2. dort eingetragenen Forderung des Stadtbaumeiſters Quirin Jüngling, zu 2500 fl.
c. An ihn geſchehene Verpfändung einer Hypothek, welche daſelbſt unter *Nr.* 2. auf den Namen des Herrn Appellat. Rathes *R.* als Gläubigers eingeſchrieben iſt.
d. Löſchung des auf die ihm zugehörigen zwölf Morgen Ackerfeld im Herrngrunde eingeſchriebenen Nutznieſſungsrechtes, wegen erfolgten Ablebens der Nutznießerin Thereſia Maas.

Beilage V.

Inſtruction
für
die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekenſachen.

1. Die Schätzmänner ſollen ſowohl überhaupt, als für beſondere Fälle nur von den Hypothekenämtern beſtimmt und gewählet werden.

2. Dazu ſollen aber dieſe Aemter nur ſolche Perſonen beſtimmen und wählen, welche von bewährter Rechtlichkeit und mit denjenigen Kenntniſſen verſehen ſind, die dazu erfordert werden, um die Schätzung, welche von ihnen verlangt wird, gehörig machen zu können.

3. Für die gewöhnlichen Fälle ſollen ordentliche, beſtändige und im Allgemeinen verpflichtete Schätzmänner aufgeſtellt werden. Für auſſerordentliche Fälle aber, in denen mehr als gemeine Kenntniſſe nothwendig ſind, können beſondere mit dieſen höhern Kenntniſſen verſehene Schätzmänner zugezogen und beſonders verpflichtet werden.

4. Als ordentliche Schätzmänner ſollen ſowohl in den Städten als auch auf dem Lande in den einzelnen Ortſchaften oder Steuerdiſtrikten einige Werkmeiſter und Bauverſtändige, dann einige Oekonomieverſtändige und Landwirthe aufgeſtellt werden.

5. In denjenigen Gegenden, wo bisher die beſtehenden Feldgerichte, Feldgeſchwornen, Siebner, oder die Baugeſchwornen dieſe Schätzungen vorgenommen haben, können ſie auch in Zukunft dazu verwendet werden.

Eben ſo können, wenn nichts beſonders im Wege ſteht, die zu gerichtlichen Schätzungen im Allgemeinen ſchon aufgeſtellten oder aufzuſtellenden Schätzmänner auch zu den Schätzungen in Hypothekenſachen gebraucht werden.

Jedoch ſollen, wenn ſolche allgemein zu verwendende Schätzleute, Siebner, Feld- und Baugeſchworne erſt neu aufgeſtellt worden, dieſelben, ſo viel die Hypothekenſachen betrifft, zugleich auch nach der gegenwärtigen Inſtruction beſonders beeidiget werden; die früher ſchon aufgeſtellten aber unter Erinnerung an ihren geleiſteten Eid darüber, daß ſie die Schätzungen in Hypothekenſachen nur nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Inſtruction §§. 9 und 10. jedesmal fertigen wollen, beſonders angeloben.

Auf jeden Fall iſt auch dasjenige zu beobachten, was unter §. 8. vorgeſchrieben iſt.

6. Magiſtrate und Gemeindeausſchüſſe, als ſolche, können nie die ordentlichen Schätzmänner ſeyn; jedoch können einzelne Mitglieder derſelben auch zu Schätzmännern gewählt werden.

7. Die ordentlichen Schätzleute haben diejenigen Schätzungen vorzunehmen, welche in der Stadt, in der Ortſchaft, oder in dem Steuerdiſtricte, wo ſie wohnen, vorfallen.

Jedoch ſind die Hypothekenämter berechtigt und verpflichtet, nach Umſtänden, z. B. wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft dieſer Schätzmänner mit den Eigenthümern und wegen anderer verdächtig machender Verhältniſſe ſtatt eines oder des andern Schätzmannes, oder auch ſtatt aller andere durchaus unverdächtige Schätzleute, ſogar aus fremden benachbarten Ortſchaften und Steuerdiſtrikten zu wählen, und, wenn ſie noch nicht beeidigt ſind, beſonders zu beeidigen.

8. Es ſollen niemals mehr als zwei oder höchſtens drei Schätzmänner zugezogen werden.

9. Bei Schätzungen in Hypothekenſachen kommt es nicht ſowohl auf den gegenwärtigen Preis der Gebäude und Grundſtücke, als auf denjenigen Werth an,

welcher ſich in der Folge auf längere Zeit erhalten kann, ohne eine beſondere Abnahme deſſelben zum Nachtheil der auf dieſe Sache verſicherte Gläubiger beſorgen zu laſſen.

Daher ſollen auch die Schätzmänner bei ihren Schätzungen nicht ſowohl auf den laufenden Preis, oder auf den Ankaufs- oder Uebernahmspreis, noch auf andere rein zufällige, vorübergehende und veränderliche Verhältniſſe, z. B. bei Gebäuden auf die Erbauungskoſten, bei Feld- und Oekonomiegütern auf den dermaligen Zuſtand der Cultur, auf den Wirthſchaftsertrag u. dgl. Rückſicht nehmen, als vielmehr nur allein dasjenige berückſichtigen, was den Werth der Sache auch für die Zukunft beſtimmt. Sie ſollen nur ſolche Werthsbeſtimmungen angeben, welche mehr als bleibend und als beſtändig anzuſehen ſind.

10. Uebertriebene und zu hohe Werthsbeſtimmungen ſollen die Schätzmänner auf jede Art vermeiden, und ſie werden auf die nach Geſetzen und Rechtsgrundſätzen Statt findende Verbindlichkeit, für die Richtigkeit ihrer Schätzungen mit ihrem Vermögen haften, und den aus übertriebenen Schätzungen dem Gläubiger allenfalls zugehenden Schaden vergüten zu müſſen, ganz beſonders aufmerkſam gemacht.

11. Alle Schätzmänner, die ordentlichen, wie die außerordentlicher Weiſe zuzuziehenden, ſollen in nachſtehender Art beeidigt werden:

„Daß ſie, ohne Jemanden zu begünſtigen, Niemanden zu Lieb, Niemanden zu Leid, die ihnen aufgetragenen Schätzungen vornehmen, — nach ihren Kenntniſſen und ihrem beſten Wiſſen nur nach den wahren Werth und nichts als den wahren Werth der zu ſchätzenden Gegenſtände beſtimmen — und nur ſolche Werthsbeſtimmungen, welche als dauernd und beſtändig anzuſehen ſind, machen wollen.“

12. Jede Schätzung in Hypothekenſachen kann nur dadurch veranlaßt werden, daß ſie bei einer auf Privatwillen beruhenden Hypothek vom Schuldner und Eigenthümer, bei Hypotheken aber, welche auf geſetzlichen Titeln beruhen, auch vom Gläubiger oder ſeinen Vertretern verlangt wird.

13. Wer eine Schätzung verlangt, ſoll ſich mündlich oder ſchriftlich an das Hypothekenamt wenden, ſei-

nen Antrag auf Vornahme der Schätzung richten, und dabei die zu ſchätzenden Immobilien ſo genau als möglich benennen und beſchreiben.

14. Unverzüglich ſoll hierauf das Hypothekenamt die Schätzmänner beſtimmen, den Tag der vorzunehmenden Schätzung feſtſetzen, die Schätzmänner vorladen und den Betheiligten Nachricht geben.

15. Sind die zu ſchätzenden Gegenſtände nach allen ihren Verhältniſſen dem Amte und den Schätzmännern ohnehin ſchon hinreichend bekannt; ſo kann die Schätzung an dem anberaumten Termin ohne weiteres zu Protokoll vorgenommen werden.

16. Sind dieſe Gegenſtände auf ſolche Art nicht bekannt, es iſt aber die zu verſichernde Summe nicht bedeutend, und die zu ſchätzenden Gegenſtände ſind nicht von großem Werthe; ſo ſoll das Amt den Schätzmännern die Weiſung ertheilen, die zu ſchätzenden Gegenſtände im Beiſeyn der Betheiligten, wenn ſie dabei zugegen ſeyn wollen, zu beſichtigen, und ſodann ihre Schätzung am Termine zu Protokoll zu geben.

17. In andern Fällen ſoll ſich eine Kommiſſion des Hypothekenamtes mit den Schätzmännern an Ort und Stelle begeben, die zu ſchätzenden Gegenſtände mit ihnen und den Betheiligten beſichtigen, und ſodann das weitere Erforderliche verfügen.

18. Schätzmänner, die noch nicht beeidigt ſind, ſollen zuvor beeidigt, die ſchon Verpflichteten aber an ihren Eid und an den Inhalt der §§. 9. 10. der gegenwärtigen Inſtruction jedesmal erinnert werden.

19. Das Hypothekenamt ſoll die Schätzmänner bei jeder vorzunehmenden Schätzung auf alles aufmerkſam machen, worauf ſie nach der Natur der zu ſchätzenden Gegenſtände Rückſicht zu nehmen haben: es ſoll ſich davon zu überzeugen ſuchen und die Schätzmänner darüber befragen, ob ſie auch alles richtig aufgefaßt und begriffen haben, was dazu gehört, um eine Schätzung zu machen, welche als Beſtimmung eines dauerhaften und ſtändigen Werthes der Sache angeſehen werden kann.

20. Geben die Schätzmänner ihre Schätzung ſogleich mündlich an, ſo ſoll dieſelbe zu Protokoll genommen werden. Wollen ſie aber ihre Schätzung ſchriftlich einbringen, ſo iſt ihr ſchriftlicher Aufſatz in dem Pro-

tokolle zu abregiſtriren und unter die Beilagen aufzunehmen.

21. Die Schätzung werde nun mündlich oder ſchriftlich gemacht; ſo ſollen die Hypothekenämter dafür ſorgen, daß auch die Art, wie ſie zu Stande gekommen und die Gründe, auf welchen ſie beruht, aus den Hypothekenakten erſehen werden können.

22. Sind die Schätzmänner über den Werth der Sache verſchiedener Meinung; ſo ſoll nach der Gerichtsordnung verfahren werden.

23. Die Gebühren, welche bei dieſen zum Zwecke des Hypothekenweſens vorzunehmenden Schätzungen zu entrichten ſind, werden in der beſondern, das Hypothekenweſen betreffenden Taxordnung beſtimmt.

Die Schätzmänner ſollen aber ihre Gebühren von den Betheiligten niemals ſelbſt erheben; ſie ſollen vielmehr ihre Gebühr nach der Taxordnung zu Protokoll oder auf ihren ſchriftlichen Aufſätzen beſtimmt anführen, das Hypothekenamt ſoll übermäßige Anſätze moderiren, die Gebühr von den Betheiligten erheben und den Schätzmännern einhändigen laſſen.

Außerdem noch beſondere Renumerationen unter was immer für Titeln von den Betheiligten anzunehmen, iſt den Schätzmännern auf das ſtrengſte verboten.

24. Jedem, als ordentlichen Schätzmann ſchon verpflichtenden Subjekte ſoll ein Exemplar der gegenwärtigen Inſtruction zugeſtellt werden.

Gleiches ſoll vor der Verpflichtung in Hinſicht derjenigen Schätzleute geſchehen, welche außerordentlicher Weiſe in einzelnen Fällen beſonders zugezogen und verpflichtet werden.

25. Die vorgeſetzten Appellationsgerichte und Juſtizkanzleien haben auf den genaueſten Vollzug der gegenwärtigen Inſtruction bei allen denſelben untergeordneten Hypothekenämtern ſtrenge zu wachen, jede wahrgenommene Nachläßigkeit, Tax- oder Sportelüberſchreitung und andere Uebertretung der Inſtruction ernſtlich zu rügen und die einer ſolchen Unordnung ſchuldig befundenen Beamten dem königl. Staatsminiſterium der Juſtiz beſonders in Anzeige zu bringen.

Regiſter.

Abfindungs-Zahlungen Seite 35. §. 33. Nro. 3.
Abgabe der Auszüge, Scheine und Hypothekenbriefe S. 39. §. 37.
Ablauf des Gerichtstages S. 39. §. 37.
Abtheilung des Hypothekenbuches. S. 7. §. 5. — Der Protocolle S. 9. §. 7.
Abtretung des Hypotheken-Ranges an einen Andern S. 33. §. 29. Nro. 2.
Acten, deren Aufbewahrung §. 2. Nro. 4. S. 6. — Sieh Hypotheken-Acten.
Actuar, rechtsgelehrter, deſſen Geſchäftskreis §. 1. S. 5.
Adel in Baiern, erfreut ſich einer beſondern Geſchäfts-Behandlung in Hypothekenſachen. S. 5. §. 1. — S. 7. §. 5. — Koſten der Dienerſchaft S. 20. §. 16. Nro 2.
Aenderungen an Sachen S. 21. §. 18.
Alimente. S. 30. §. 28. Nro. 5. — S. 47. §. 46. Nro. 3.
Allegation, was dieſes fremde Wort in deutſcher Sprache heißt. S. 23. §. 19. Nro. 8. a. — S. 37. §. 34. Nro. 6. — Der áltern Schulbücher S. 44. §. 42 Nro. 9.
Altentheil, ſieh Austrag.
Amts-Vorſtand, ſieh Vorſtände.
Anerkennung der Foderungen S. 52. §. 56.
Anlage, erſte, des Hypothekenbuches. S. 8. §. 6. — S. 9. §. 7. Nro. 5.
Anmeldung, §. 2. S. 6. ſchriftliche S. 11. §. 9. Nro. 3. — zum Eintrage S. 16. §. 12. Nro. 2. — der Reallaſten S. 20. §. 16. — S. 42. §. 41 was als ſolche zu betrachten, S. 48. §. 48. — des Beſitztitels, S. 49. §. 51. — Geſchäftsbenehmen S. 48. §. 49. — S. 49. bis 50. §§. 50. bis 52. — S. 52. §. 56. bis 82.
Anmerkungen, wo ſelbe einzuſchreiben. S. 23. §. 19. Nr. 8.
Anſtände, entdeckte, wem ſie zu eröffnen. S. 12. §. 9. Nro. 6.
Appellations-Gerichte, deren Dienſt-Ordnung im allgemeinen bei allen Hypothekengeſchäften §. 1. S. 5. — Führung geſonderter Acten. S. 14. §. 11. Nro. 1. — Ankündigung der Protocolls-Eröffnung. S. 42. §. 41.
Aſſeſſoren, deren Geſchäftskreis. §. 1. S. 6.
Aufkündigungs-Termin S. 31. §. 28. Nro. 8.
Aufſatz, ſieh Concept.
Ausfertigungen. §. 2. S. 6.

Ausforſchung, ſieh Nachforſchung.
Austrag bei Gutsübergaben S. 30. §. 28. Nro. 2. — S. 47. §. 46. Nro. 3.
Auszüge aus dem Hypothekenbuche. S. 38. §. 36. — §. 37.
Bambergiſche Lehen-Conſenſe, S. 45. §. 44.
Bände des Hypothekenbuches, deren Anlage S. 7. §. 5. — des Protocolls S. 9. §. 7. Nro. 7. — Maßſtab hiezu. S. 40. §. 38. — 39.
Baumanns-Fahrniß S. 43. §. 42. Nro. 3.
Beamte, deren beſondere Pflichten in Hypotheken-Geſchäften. S. 6. §. 2.
Beilagen, zum Hypotheken-Protokoll, deren Sammlung. S. 13. §. 10. — was als ſolche zu betrachten S. 13. §. 10.
Bekanntmachungen, ſiehe Einladungen.
Beſchluß des Protocolls S. 10. §. 8. Nro. 5.
Beſchränkungen, deren Eintrag S. 28. §. 27. Nro. 6. — der Diſpoſition S. 25. §. 22. 23. Löſchungen S. 27. §. 26. Nro. 2.
Beſitzer, wo und wie ſelber eingetragen. S. 23. §. 20. Nro. 1. — Deſſen Vernehmung S. 52. §. 56.
Beſitztitel, Einvernehmung darüber S. 52. §. 57. deſſen Eintrag. S. 24. §. 21. — Anmeldung. S. 49. §. 51. — Sieh Titel.
Beſtandtheile, einzelne, eines Guts-Complexes S. 17. §. 13.
Blätter, leere, im Hypothekenbuch S. 8. §. 6. in den Protokoll-Büchern S. 9. §. 7. Nro. 5.
Capital-Bücher, ältere, deren Giltigkeit. S. 42. §. 42.
Ceſſionen, wo und wie ſelbe einzutragen S. 33. §. 29. — S. 36. §. 34. Nro. 2. — Deren Anmeldung S. 51. §. 54.
Concepte, welche unter die Beilagen aufzunehmen ſind. S. 13. §. 10.
Conſens des Lehen-Guts oder Grund-Herrn S. 19. §. 15. — S. 32. §. 28. Nro. 13.
Contracten-Protocolle. S. 46. §. 46.
Curatoren, ſieh Vormünder.
Datum, deſſen Eintrag S. 29. §. 28. Nro. 1. — S. 37. §. 34. Nro. 3. — S. 38. §. 36.
Dienſtperſonal, deſſen Erhaltungs-Koſten bei größeren grundherrlichen Beſitzungen. S. 20. §. 16. Nro. 2.
Dienſtverantwortlichkeit §. 3. S. 6. — S. 11. §. 9. Nro. 2. — S. 46. §. 46.
Diſpoſition des Beſitzers. S. 25. §. 22. und 23. — S. 26. §. 26. — Eintrag S. 28. §. 27. Nro. 6.
Dörfer, nach ſelben können die Hypothekenbücher abgetheilt werden. S. 7. §. 5.
Eigenthums-Rechte, Proteſtationen dagegen S. 26 §. 26 — Sieh Vorbehalt.
Einband des Hypothekenbuches. S. 8. §. 6. — Der Protocolle S. 9. §. 7. Nro. 5.
Einführungs-Termin, während ſelben gelten noch die bisherigen Rechte. S. 60. §. 64. Nro. 1.
Einladungen, öffentliche, zu den Hypotheken-Anmeldungen. S. 42. §. 41. — S. 48. §. 48. — S. 59. §. 63. Nro. 2.
Einlagen der Blätter ſind verboten. — S. 10. §. 8. Nro. 2.
Einſchreibung, in verſchiedenen Abtheilungen. S. 12. §. 9. Nro. 5. Sieh Eintrag.
Einſichtnahm, der Hypothekenbücher, Vorſicht bei deren Bewilligung. §. 3. S. 6. — Die dem Beſitzer zukommt. S. 52. §. 56
Eintrag §. 2. S. 6. — S. 9. §. 7. Nro. 5. — von Amtswegen S. 12. §. 9. Nro. 4. — Veranlaſſung hie-

zu S. 16. §. 12. Nro. 1. — des Werths S. 18. §. 14. — nach der Zeitfolge. S. 28. §. 27. Nro. 2. — der Beſitz-Veränderungen S. 28. §. 27. Nro. 4. — der Hypothek. S. 29. §. 28. — einer Hypothek auf mehrere Grundſtücke S. 32. §. 28. Nro. 14. — allgemeine Vorſchriften darüber S. 37. §. 35. — auf Verlangen des Schuldners S. 49. §. 50. Nro. 9. — auf andere Güter S. 54. §. 57. Nro. 3. — auf ein beſtimmtes Gut S. 56. §. 61. — Bei Widerſprüchen S. 58. §. 62. Nro. 3.
Einvernahm, ſieh Vernehmung.
Einwendungen gegen Foderungen S. 52. §. 56.
Ehefrau, deren gerichtliche Einſprache S. 24. §. 20. Nro. 3. c. — Einwilligung S. 32. §. 28. Nro. 13. — Vermögens-Sicherung S. 47. §. 46. Nro. 2.
Ehemann, deſſen Hypothecirungen. S. 24. §. 20. Nro. 3 c.
Entfernung ſorgloſer Beamten vom Dienſte §. 3. S. 6.
Erbtheilung S. 30. §. 28. Nro. 5. — Umſchreibung der Hypotheken-Foderung S. 34. §. 29. Nro. 3.
Erforderniſſe, geſetzliche, zum Hypotheken-Protocolle S. 10. §. 8.
Erklärung der Gläubiger. S. 56. §. 61. Nro. 3. — S. 57. §. 62. Nro. 1.
Eröffnungen, die dem Beſitzer zu machen ſind S. 52. § 56.
Expedituren der Appellations-Gerichte, haben ausſchließend das Papier zu den Hypothekenbüchern abzugeben. S. 7. §. 4.
Feiertage, gebotene, an ſelben werden Anmeldungen nicht angenommen. S. 6. §. 2.
Fideicommiß-Güter S. 25. §. 22. — Sieh Adel.
Flurmarkungen, nach ſelben können die Hypothekenbücher abgetheilt werden. S. 7. §. 5. — S. 12. §. 9. Nro. 5.
Foderung mit ungetheilter Summe, deren Einſchreibung. S. 12. §. 9. Nro. 5. auf mehrere Immobilien S. 33. §. 28. Nro. 15. — S. 38. §. 36. — Beſtimmung der Summe S. 44. §. 42. Nro. 6. — deren Anmeldung S. 49. §. 50. Nro. 1.
Formular für das Hypothekenbuch. S. 7. §. 4.
Förſter, Koſten ihrer Erhaltung S. 20. §. 16. Nro. 2.
Fragen, die an den Beſitzer zu ſtellen ſind S. 52. §. 56.
Friſt zur Anmeldung. S. 48. §. 49.
Gärtner, Koſten ihrer Erhaltung. S. 20. §. 16. Nro. 2.
Gebäude, inner oder auſſer dem Stadtbezirk. S. 7. §. 5.
Gegenſtände, welche nicht mehr Hypothek ſeyn können. S. 43. §. 42. Nro. 3.
Geiſtliche, deren Unterhaltskoſten S. 20. §. 16. Nro. 3.
General-Hypotheken, Erleichterung ihrer Vereinzelung. S. 18. §. 14. — S. 49. §. 50. Nro. 5.
Geräthſchaften, deren Eintragung. S. 17. §. 13.
Gerichtsbarkeit, conſtitutionelle des Adels in Baiern, deren Ausdehnung auf Hypotheken-Geſchäfte. §. 1. S. 5. — Koſten des hiezu nöthigen Perſonals S. 20. § 16. Nro. 2.
Gerichtsdiener, Koſten ihrer Erhaltung S. 20. §. 16. Nro. 2.
Gerichtshalter, deren Erhaltungskoſten S. 20. §. 16. Nro. 2.
Geſchäfts-Behandlung überhaupt §. 1. S. 5.
Geſchlechtsname, wo ſelber voraus zu ſetzen. S. 23. §. 20. Nro. 1. — S. 49. §. 50. Nro. 2.

Geſellſchaften, anerkannte, ſieh Stiftungen.

Getreid-Gült, deren Eintragung S. 20. §. 16.

Gläubiger, deren Befugniſſe. S. 18. §. 14. — S. 21. §. 18. — S. 54. §. 57. Nro. 3. — freier Wille zur Annahme der Specialhypothek. S. 56. §. 61. Nro. 3. — Verhandlungen über Hypothekenrang. S. 57. §. 62. — deren Erklärung S. 57. §. 62. Nro. 1.

Gleichförmigkeit der Hypothekenbücher, wodurch ſelbe erzweckt werden ſoll. S. 7. §. 4.

Großjährige S. 47. §. 46. Nro. 2.

Grundbarkeits-Verhältniſſe, S. 16. §. 12. Nro. 2. a. — wo und wie ſelbe einzutragen. S. 19. §. 15. — S. 22. §. 19. Nro. 2. — Aufmerkſamkeit darauf S. 48. §. 48 — deren Anmeldung S. 50. §. 52. — Vernehmung darüber S. 52. §. 57.

Grund-Herr, kann den Eintrag der Grundlaſten verlangen; — Verfahren dabei. S. 19. §. 15. — S. 32. §. 28. Nro. 13. — S. 50. §. 52.

Grundholden, Reichniſſe an ſelbe. S. 19 §. 15. — S. 20. §. 16. Nro. 1.

Grundſtücke, inner oder auſſer dem Stadtbezirke. S. 7. §. 5. — deren Verſchlimmerung. S. 52. §. 57 — in dritten Händen. S. 53. §. 57. Nro. 2. — deren Beziehung. S. 17. §. 12. Nro. 3.

Güter, heimfällige, S. 19. §. 15. — deren Veränderung, Verſchlimmerung S 52. §. 57.

Gütergemeinſchaft, eheliche, S. 24. §. 20. Nro. 3.

Guts-Abtretungs-Acten S. 46. §. 46.

Guts-Anſchläge ſind bei Schätzungen zu prüfen. S. 18. §. 14.

Guts-Herr, ſieh Grund-Herr.

Guts-Rechnungen ſind bei Schätzungen zu prüfen. S. 18. §. 14.

Guts-Uebergaben S. 30. §. 28. Nro. 5. — S. 47. §. 46. Nro. 3.

Guts-Verwalter, Ausgaben auf deſſen Erhaltung. S. 20. §. 16. Nro. 2.

Haabe (d. i. bewegliches Vermögen) S. 43. §. 42. Nro. 3.

Handlohnspflichtigkeit, S. 50. §. 52. Nro. 3.

Haupt-Eintrag, Hinweiſung dabei auf die nachfolgenden S. 28. §. 27. Nro. 8.

Hauptobject, Hinweiſung bei ſelbem auf alle Einſchreibungen im Hypothekenbuche. S. 12. §. 9. Nro. 5. — S. 28. §. 27. Nro. 8.

Heirathsgut, deſſen Sicherung. S. 47. §. 46. Nro. 2.

Herrſchafts-Gerichte, deren allgemeine Dienſtordnung in Hypothekenſachen §. 1. S. 5.

Hinweiſungen, gegenſeitige, S. 36. §. 33. Nro. 5.

Hypotheken, deren Eintrag S. 36. §. 34. Nro. 2. — dann S. 30. §. 28. Nro. 2. — Löſchung S. 35. §. 33. — in Geſammtheit haftend S. 44. §. 42. Nro. 5. — Vorbehalt S. 47. § 46. Nro. 4. — ſtillſchweigende Nro. 5. — S. 52. §. 56. — Specialiſirung S. 56. §. 61. — deren Annahme S. 56. §. 61. Nro. 3.

Hypotheken-Acten, ſpeciale oder geſonderte, wo und wenn ſelbe zu führen S. 14 bis 16. §. 11. — dann mit beſondern Protocoll-Führungen S. 15. §. 11. — deren Rubricirung und Allegirung im Hypothekenbuche. S. 15. §. 11. — Ueberſchrift. S. 16.

Hypothekenbriefe, deren Ausfertigung. S. 38. §. 36. S. 39. §. 37. — während des

Einführungs-Termins S. 59. §. 64.
Hypothekenbuch, deſſen Aufbewahrung. §. 2. S. 6. — Einſichtnahme. §. 3. S. 6. — Formular. S. 7. §. 4. — Abtheilung. S. 7. §. 5. — Titelblatt. S. 8. §. 6. — Anlage, erſte S. 8. §. 6. — Bände S. 7. §. 5.
Hypothekenbücher, ältere, deren Kraft. S. 42. §. 42.
Hypotheken-Verband, Freimachung davon S. 53. §. 57. Nro. 2.
Jäger, Koſten ihrer Erhaltung. S. 20. §. 16. Nro. 2.
Identität, was dieſes Wort auf deutſch heißt — S. 12. Anmerkung.
Immobilien, deren Eintragung. S. 12. §. 9. Nro. 5. — S. 22. §. 19. Nro. 7. a. — S. 38. §. 36. — S. 44. §. 42. Nro. 5. — Veränderung S. 52. 53. §. 57.
Inſtructions-Puncte, allgemeine. S. 5.
Juſtiz-Kanzleien, ſtandesherrliche, haben die öffentlichen Einladungen an das Publikum zu erlaſſen. S. 42. §. 41.
Kapitals-Aufnahmen während des Einführungs-Termins S. 59. 60. §. 64. Nro. 1.
Kaufſchilling, deſſen Eintrag und Sicherſtellung. S. 25. §. 24.
Kempter Landtafel S. 42. §. 42. — S. 43. §. 42. Nro. 3. — S. 46. §. 45.
Kinder, deren Vermögens-Sicherung. S. 47. §. 46. Nro. 2.
Kirchen. Sieh Stiftungen.
Körperſchaften. Sieh Stiftungen.
Kreis-Gerichte. S. Stadt-Gerichte.
Kunſtverſtändige. Sieh Sachverſtändige.
Landgerichte, deren allgemeine Geſchäftsbehandlungen in Hypothekenſachen §. 1. S. 5.
Laſten auf beſonderm Rechtstitel ruhend. S. 20. §. 16. Nro. 3.
Lehen-Herr. Sieh Grund-Herr.
Lehen-Verband. S. 16. §. 12. Nro. 2. a. — Anmeldung S. 50. §. 52.
Leibrechtbarkeit der Güter iſt beim Eintrag zu bemerken. S. 19. §. 15. — S. 50. §. 52. Nro. 3.
Leiſtungen, bedungene, S. 25. §. 22.
Löſchung, wie ſelbe vorzunehmen. S. 26. §. 26. — S. 29. §. 27. Nro. 9. — wo, S. 29. §. 27. Nro. 10. — Der Vormerkungen S. 34. §. 31. — Der Hypotheken S. 35. §. 33. — theilweiſe §. 33. Nro. 3. — S. 36. §. 34. Nro. 2. — Anzeige durch doppelten Unterſtrich. S. 37. §. 34. Nro. 5. — S. 44. §. 42. Nro. 8.
Mängel, deren Ergänzung von Amtswegen. S. 46. §. 46. — S. 49. §. 50. Nro. 7.
Materialien zum Hypothekenbuch ſind zu ſammeln, von Amtswegen S. 46. bis 48. §§. 46. bis 48. — durch Anmeldungen S. 48. bis 51. §§. 49. bis 54. — durch Vernehmungen S. 51. bis 55. §§. 55. bis 59. — Das Ordnen derſelben S. 55 bis 61. §§. 60. bis 64.
Minderjährige Hypotheken-Beſtellungen für ſelbe. S. 47. §. 46. Nro. 1.
Mit-Eigenthümer, deren Eintragung. S. 23. §. 20. Nro. 2.
Mit-Erben, ſieh Erbtheilungen.
Münzfuß, baieriſcher. S. 31. §. 28. Nro. 6.
Muttergut, deſſen Sicherſtellung. S. 47. §. 46. Nro. 2.
Nachforſchungen, über den Beſitztitel S. 24. §. 21. — in ältern Schuldbüchern S. 12.

§. 9. Nro. 6. S. 44. §. 42. Nro. 9. — Der Hypotheken⸗Foderungen, S. 46. §. 46. — deren Wirkung. S. 47. §. 47. — unbekannt gewordener Güter S. 52. §. 57.
Nachtheile aus Unterlaſſung der Anmeldung S. 48. §. 49. Sieh Rechts⸗Nachtheil.
Notizen, wie ſelbe zu prüfen S. 12. §. 9. Nro. 6.
Nutznieſſungen S. 25. §. 22. — S. 27. §. 26. Nro. 2.
Papier zum Hypothekenbuch. S. Expedituren. — zu den Protocollen S. 9. §. 7. Nro. 4. — zu den Rapular⸗Bogen S. 55. §. 60.
Patrimonial⸗Gerichte des Adels. Sieh Herrſchafts⸗Gerichte.
Pflegſchafts⸗Tabellen, deren Durchgehung. S. 47. §. 46. Nro. 1.
Präjudiz. Sieh Rechts⸗Nachtheil.
Preuſſiſche Hypothekenbücher, Umſchreibung derſelben. S. 45. §. 43.
Prioritäts⸗Streit, deſſen Verweiſung zum Gerichte. S. 58. §. 62. Nro. 3.
Privatwillen, erklärter. S. 18. §. 14. — wenn eine Hypothek hierauf nicht mehr ſtatt findet. S. 25. §. 23. — S. 32. §. 28. Nro. 13.
Proteſtationen, deren Eintrag S. 36. §. 34. Nro. 2. — S. 26. §. 26. — S. 28. §. 27. Nro. 7. — gegen Hypotheken⸗Eintrag S. 34. §. 30. — S. 34. §. 31. — deren Löſchung S. 36. §. 33. Nro. 5. — Anmeldung S. 51. §. 54.
Protocolle, §. 2. S. 6. — Vorſchriften zu deren Führung. S. 9. §. 7. — Allgemeine Beobachtungen dabei. S. 10. §. 8. — Beſondere Weiſungen S. 11. §. 9. — S. 41. §. 40. — 41. — Erforderniſſe S. 10. §. 8. — Beilagen S. 13. §. 10. — S. 57. §. 61. Nro. 4.
Publicum, das, iſt von der Eröffnung der Hypotheken⸗Protocolle in Kenntniß zu ſetzen. S. 42. §. 41.
Pupillen. Sieh Minderjährige. S. 47. §. 46. Nro. 1.
Radirungen dürfen nicht ſtatt finden. S. 10. §. 8. Nro. 2. — S. 38. §. 35. Nro. 3.
Rang, gleicher, deſſen Eintrag. S. 31. §. 28. Nro. 9. 11. — beſtimmter Nro. 10. — Einräumung von Seiten des Schuldners S. 33. §. 29. Nro. 2. — Richtigſtellung S. 57. §. 62. — Vorbehalt in zweifelhaften Fällen. S. 58. §. 62. Nro. 4. — Vorſicht bei der Beſtimmung S. 58. §. 63.
Rapular⸗Bögen, deren Anlage, S. 55. §. 60. — S. 57. §. 61. Nro. 6. — S. 58. §. 62. Nro. 5.
Reallaſten, S. 16. §. 12. Nro. 2. b. — wo und wie ſelbe einzutragen S. 20. §. 16. — beſondere Aufmerkſamkeit darauf S. 48. §. 48. — deren Anmeldung S. 50. §. 53. — Vernehmung darüber S. 52. §. 57.
Recognitions⸗Scheine, deren Ausfertigung. S. 38. §. 36. — Abgabe S. 39. §. 37.
Rechts⸗Nachtheil bei Ladungen, S. 59. §. 63. Nro. 3. — Sieh Nachtheil.
Rechtstitel, ſieh Titel.
Regiſter, deren Anfertigung. S. 8. §. 6. — S. 9. §. 7. Nro. 6.
Reichswährung, baieriſche, S. 31. §. 28. Nro. 6.
Reinhaltung, möglichſte, des Hypothekenbuchs. S. 38. §. 35. Nro. 4.
Reinſchreibung des Hypothekenbuches. S. 59. §. 63. Nro. 2.
Rubrik des Hypothekenbuches (erſte) wie und wo die Einträge in ſelbe vorzunehmen,

S. 22. §. 19. — zweite S. 27. §. 27. — dritte S. 36. §. 34. — Verdeutſchung dieſes fremden Worts. S. 15. Anmerkung.
- Rückkaufs-Recht, deſſen Vorbehalt, wann und wo ſelbes aufzunehmen S. 26. §. 25.
- Rückſtand am Kaufſchilling. S. 25. §. 24.
- Sache, unbewegliche, wo ſelbe einzutragen. S. 16. §. 12. Nro. 1. — Aenderungen daran S. 21. §. 18. — Sieh Immobilien.
- Sachverſtändige, ſind bei Schätzungen beizuziehen. S. 18. §. 14. — zu vernehmen S. 54 §. 59.
- Schätzmänner, deren Verpflichtung. S. 18. §. 14. — Vernehmung. S. 54. §. 59.
- Schätzungen, ältere, deren Giltigkeit. S. 18. §. 14. — S. 43. 44. §. 42. Nro. 4. — Vornahme von neuem. S. 18. §. 14. — Inſtruction darüber S. 18. §. 14.
- Schreiber, deren Geſchäftsbeſchränkung in Hypothekenſachen. §. 1. S. 5. — Erhaltungskoſten. S. 20. §. 16. Nro. 2.
- Schuldner, deren Befugniſſe. S. 18. §. 14. — Vorſchläge S. 56. §. 61. Nro. 2.
- Schulen, ſieh Stiftungen.
- Seiten des Hypothekenbuches ſind zu paginiren, das heißt: mit Zahlen zu verſehen. S. 8. §. 6.
- Senat, ſtändiger, für Hypotheken-Geſchäfte. S. 5. §. 1.
- Sicherheit, unzureichende, Verfahren dabei. S. 53. §. 57. Nro. 3 — S. 56. §. 61. Nro. 2.
- Sigil-Abdrücke des Hypotheken-Amtes ſind mit Buchdruckerſchwärze zu machen. S. 11. §. 9. Nro. 3.
- Specialiſirung, ſieh Vereinzelung.
- Stadt-Gerichte, deren allgemeine Dienſtes-Ordnung in Hypothekenſachen. §. 1. S. 5. — §. 5. S. 7. — Abtheilung ihrer Hypothekenbücher S. 7. §. 5. — geſonderte Actenführung S. 15. §. 11. Nro. 2.
- Steuer-Diſtricte, nach ſelben können die Hypothekenbücher abgetheilt werden. S. 7. §. 5.
- Stiftungen, Beiträge an ſelbe. S. 20. §. 16. Nro. 3. — Wie ſelbe einzutragen. S. 23. §. 20. Nro. 2.
- Strafen wegen Geſchäfts-Vernachläßigung. §. 3. S. 6.
- Summen, wie ſelbe zu ſchreiben. S. 10. §. 8. Nro. 3. — S. 22. §. 19. Nro. 5. — S. 30. §. 28. Nro. 3. — in baier. Reichswährung auszudrücken. S. 31. §. 28. Nro. 6. — Der gelöſchten Foderungen ſind doppelt zu unterſtreichen S. 35. § 33. Nro. 2. — alter Foderungen ſind amtlich zu beſtimmen S. 44. §. 42. Nro. 6. — S. 49. §. 50. Nro. 4.
- Tag der Vormerkung beſtimmt die Wirkung und den Rang der Foderung S. 38. §. 36. — Des Eintrags S. 29. §. 28. Nro. 1.
- Tagfahrt, deren Anberaumung S. 51. §. 55.
- Tauſch. S. 21. §. 18.
- Tecturen zur Aufbewahrung der Beilagen. S. 22. 23. §. 19.
- Termins-Beſtimmungen S. 10. §. 8. Nro. 6.
- Theilungs-Acten S. 46. §. 46.
- Titel des Hypothekenbuches. S. 8. §. 6. — des Protocolls S. 9. §. 7. Nro. 2, 3 und 7. — geſetzlicher. S. 32. §. 28. Nro. 14. — S. 49. §. 50. Nro. 1. — 3. — Des Beſitzes S. 49. §. 51.
- Trennung einer Sache, eines Gutes, ſieh Aenderungen.
- Uebereilungen, ſ. Vorſicht.

Uebereinkunft der Gläubiger. S. 31. §. 28. Nro. 11.
Umſchreibungen der Hypotheken-Foderungen. S. 34. §. 29. Nro. 3. — aus den ehemals preußiſchen Hypothekenbüchern. S. 45. §. 43.
Ueberſchrift der geſonderten Hypotheken-Acten. S. 14. §. 11.
Ueberſicht, deren Erleichterung durch genaue Hinweiſungen S. 28. §. 27. Nro. 8.
Uebertragung der Foderungen aus alten in die neuen Hypothekenbücher. S. 43. §. 42. Nro. 1. — S. 44. Nro. 7.
Unterſchrift des Hypotheken-Beamten und Protocolls-Führer. S. 11. §. 9. Nro. 3.
Urkunden, deren Aufnahme in die Protocolle S. 11 und 12. §. 9. — deren Durchgehung S. 46. §. 46. — Vorlage S. 49. §. 50. Nro. 8. — S. 52. §. 56.
Vaſallen, Reichniſſe an ſelbe, S. 19. §. 15.
Vatergut, deſſen Sicherſtellung. S. 47. §. 46. Nro. 1.
Veränderungen im Güterbeſtand. S. 23. 24. §. 20. Nro. 3. c. — S. 52. 53. §. 57.
Veranlaſſung, hinreichende, zum Eintrag. S. 16. §. 12. Nro. 2
Veräußerungen, S. 21. §. 18. — vom Ehemann. S. 24. §. 20. Nro. 3. c. — gerichtlich verbotene S. 25. §. 22. — mit Eigenthums-Vorbehalt. S. 25. 26. §. 24. — Rückkaufsrecht. §. 25.
Vereinzelung der General-Hypotheken, deren Erleichterung. S. 18. §. 14. — Beſtimmungen beim Eintrag. S. 56. §. 61. — Vorſicht dabei. S. 58. §. 63.
Verjährung, S. 52. §. 57.
Verkauf, ſieh Veräußerungen.
Vernachläßigung der Geſchäfte, deren Beſtrafung. §. 3. S. 6.
Vernehmungen, Verfahren dabei. S. 51. bis 55. §. 55. bis 59. — Des Beſitzers S. 52. §. 56. — anderer Perſonen S. 54. §. 58. — Kunſtverſtändiger und Schätzleute S. 54. §. 59. — des Schuldners. S. 56. §. 61. Nro. 1.
Verpfändung der Hypotheken. S. 35. §. 32. — deren Löſchung. S. 36. §. 33. Nro. 5. — S. 36. §. 34. Nro. 2.
Verſchlimmerung der Güter. S. 52. 53. §. 57.
Verſchwiegenheit, ſtrengſte, iſt durchaus zu beobachten. §. 2. Nro. 5. S. 6.
Verträge, deren Eintragung. S. 25. §. 23. — S. 31. §. 28. Nro. 10.
Verzeichniſſe der Grund-, Lehen- und Zehentherrn, deren Einreihung und Durchgehung. S. 48. §. 48.
Vollzug der Protokolls-Beſchlüſſe. S. 10. §. 8. Nro. 5.
Vorbehalt des Eigenthums bei Veräuſſerungen. S. 25. § 24. — des Rückkaufs-Rechtes S. 26. §. 25. — S. 47. §. 46. Nro. 4. — des Hypotheken-Ranges. S. 58. §. 62. Nro. 4.
Vorgänger im Beſitz S. 24. §. 21.
Vorleſung des Protocolls. S. 10. §. 8. Nro. 4.
Vormerkung von Amtswegen. S. 12. §. 9. Nro. 4. — bei gefundenen Anſtänden. S. 12 §. 9. Nro. 6. — deren Behandlung bis zur Löſchung. S. 34. § 31. — S. 36. §. 33. Nro. 5. — Sieh auch Eintrag.
Vormerkungs-Tag iſt genau bei Ausfertigungen zu bemerken. S. 38. §. 36.
Vormünder, deren Schulden. S. 47. §. 46. Nro. 1.
Vormundſchafts-Acten. S. 46. § 46.
Vorrang eines Gläubigers, ſieh Rang.

Vorſchläge des Schuldners. S. 56. § 61. Nro. 2.
Vorſicht gegen Uebereilungen S. 58. §. 63. — bei Ausfertigung der Hypothekenbriefe, während dem Einführungs-Termin S. 59. §. 64.
Vorſtände der Gerichte, deren Pflichten §. 1. S. 5. — S. 6. §. 2.
Vorſtellungen, ſieh Anmeldungen.
Vorzug, ſieh Rang.
Werth einer Sache, wo ſelber einzutragen. S. 18. §. 14. — wie S. 18. 19. §. 14. — Befragung des Eigenthümers S. 18. §. 14.
Werthsbeſtimmung, ſieh Schätzung.
Widerſpruch bei Rang-Beſtimmungen S. 58 §. 62. Nro. 3. — der Zehentpflichtigkeit S. 20. §. 17.
Wille, freier, des Gläubigers zur Annahme einer Special-Hypothek S. 56. §. 61. Nro. 3.
Wirthſchafts-Rechnungen, ſieh Guts-Rechnungen.
Wittum. S. 30. §. 28. Nro. 5.
Zahl der Seiten im Hypothekenbuche iſt am Schluſſe amtlich zu bezeugen. S. 8. §. 6.
Zahlen, ſieh Summen.
Zahlung, theilweiſe. S. 35. §. 33. Nro. 3.
Zehentpflichtigkeit, S. 16. §. 12. Nro. 2. c. — deren Eintragung. S. 20. §. 17. — Aufmerkſamkeit darauf S 48. §. 48. — deren Anmeldung S. 50. §. 53. — Vernehmung darüber S. 52. §. 57.
Zeit der Abgabe der Ausfertigungen S. 39. §. 37. von 1 — 4.
Zeitfriſt, ſieh Termin.
Zinsfuß, deſſen Eintrag S. 31. §. 28. Nro. 7. — S. 49. §. 50. Nro. 4.
Zugehörungen, deren Eintragung. S. 17. §. 13. — S. 21. §. 18. — S. 22. §. 19. Nro. 2 — 4.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Instruktion über den Vollzug des Hypotheken-Gesetzes für das Königreich Baiern v. 1. Juni 1822

Bamberg 1823

Bavar. 1351 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375290-6